332
W96o

Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs

Ein Beitrag zur Zentralkassenfrage

von

Dr. jur. Martin Wuttig

Verlag von Gustav Fischer in Jena
1914

Depositenbanken eines Agrarlandes. Eine vergleichende Untersuchung der Banken Mecklenburgs, auf Grund von Monographien und 8 Kurventafeln im Text. Von Dr. **Hans Dittmer.** (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. Ergänzungsheft 10.) 1913. Preis: 10 Mark 80 Pf.

Die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse. Von Dr. **Carl Heiligenstadt.** 1897. Preis: 1 Mark 60 Pf., geb. 2 Mark 20 Pf.

Deutsche Hypothenbanken. Kritik und Reformvorschläge. Von Dr. **Julian Goldschmidt,** Rechtsanwalt in Berlin. 1880. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Das Depositenwesen in Deutschland. Untersuchungen über die Liquidität der Depositen-Institute und die Sicherheit der Depositengelder. Von Dr. phil. **Hans Meltzer.** 1912. Preis: 4 Mark.

Inhalt: Einleitung. 1. Abschnitt: Die einzelnen Depositeninstitute und die Liquidität ihrer Anlagen. I. Die Privatbankfirmen; II. Die Kreditaktienbanken; III. Die Kreditgenossenschaften; IV. Die Sparkassen; V. Sonstige Depositeninstitute. — 2. Abschnitt: Die Sicherheit der Depositengelder. — 3. Abschnitt: Reformbestrebungen. Literaturverzeichnis.

Deutsche Sparkassen-Zeitung, Nr. 27 vom 6. Juli 1912:

Der Verfasser des vorliegenden ausgezeichneten Werkes untersucht zunächst die einzelnen Kategorien der Depositeninstitute, um dann an der Hand von Geschäftsberichten und statistischen Zusammenstellungen das Verhältnis der Depositen zu den Eigenkapitalien, Reserven usw. festzustellen. Die Liquidität und die Sicherheit in der Veranlagung der Depositengelder, sowie die Arten dieser Veranlagung werden eingehend behandelt. Die Ergebnisse dieser Betrachtung bilden dann die Grundlage für die Behandlung und die Kritik der „Reformbestrebungen".

Hypothekenbanken und Wohnungsfrage. Von Dr. **Fritz Pabst,** Berlin. 1911. Preis: 1 Mark 25 Pf.

Kommunales Jahrbuch V:

Verf. untersucht, wie die Mängel des Hypothekenmarktes und die Mißstände in der Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken (Beleihung der kleinen Häuser nur in geringem Umfange, Verzicht auf Beleihungen in kleineren und mittleren Gemeinden, ungenügende Garantie für die Sicherheit der Pfandbriefe usw.) abzustellen seien, und empfiehlt das Eingreifen öffentlicher Hypothekenbanken beim Versagen der privaten Institute, die Beschränkung der Tätigkeit der Hypothekenbanken auf das eigentliche Hypothekengeschäft (Verbot des Wechsel- und Lombardgeschäftes), Gewährung der Mündelsicherheit an Hypothekenpfandbriefe und Beschränkung der Beleihungen auf solche Grundstücke, wie sie die Pfandbriefinstitute beleihen, Ausschluß von Baugeldhypotheken usw. zur Sicherstellung der Pfandbriefe. Auch Pabst wünscht eine Bevorzugung der Amortisationshypothek vor der anderen.

Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens. Von Dr. **Siegmund Proebst.** (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Hrsg. von Prof. Dr. Joh. Conrad. Bd. 59.) 1908. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Die Notwendigkeit der weiteren Ausbreitung des Scheck- und Giroweſens, seine geschichtliche Entwicklung und Technik. — 2. Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens. — 3. Die wichtigsten Vorschläge zur Sicherung der Einlagen und Scheckkontrahenten.

Exportwelt:

Wir würden dieses Buch gern in der Hand eines jeden Bankbeamten und Kaufmannes sehen. Es gibt in übersichtlicher Darstellung die Zahlungsmethoden früherer Zeiten und führt dann in das neue Scheckgesetz vom 11. März 1908 ein. Die vielen Formulare, die dem Buche beigegeben sind, machen es zu einem sehr praktischen Kommentar für die einschlägige Begründung des Scheckwesens.

Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs

Ein Beitrag zur Zentralkassenfrage

von

Dr. jur. Martin Wuttig

Verlag von Gustav Fischer in Jena
1914

Alle Rechte vorbehalten.

332
W96o

Inhalt.

1. Abschnitt.

Grundlagen und Erfordernisse der genossenschaftlichen Geldausgleichstelle.

Seite

1. Die neuere Literatur 1
2. Unzureichender Geldausgleich in der Kreditgenossenschaft als Voraussetzung ihrer Ergänzungsbedürftigkeit 4
3. Die Verschiedenheit der Ergänzungsbedürftigkeit als Grundlage eines weiteren Geldausgleichs 7
4. Die Geldausgleichstelle als Ergänzung der Geldanlagegelegenheit suchenden Genossenschaft 9
5. Die Geldausgleichstelle als Ergänzung der Geldentnahmegelegenheit (Kredit) suchenden Genossenschaft 12

2. Abschnitt.

Die Organisation der genossenschaftlichen Geldausgleichstelle.

1. Der Bezirk der Geldausgleichstelle 18
2. Der Aufbau der Geldausgleichstelle 25
3. Die Rechtsform der Geldausgleichstelle 31

3. Abschnitt.

Die Geldausgleichstellen der deutschen Genossenschaftsorganisationen.

1. Der Geldausgleich in der Raiffeisenschen Organisation. Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland 38
2. Der Geldausgleich in der „Offenbacher" Organisation. Reichsgenossenschaftsbank. Preußische Zentral-Genossenschaftskasse 42
3. Das Verhältnis der Geldausgleichstellen zueinander 45

4. Abschnitt.

Die Leistungen der deutschen Geldausgleichorganisationen.

1. Gegenstand der Untersuchung 55
2. Die Entwicklung der Genossenschaften 58
3. Die Entwicklung der Geldausgleichstellen 66
4. Die Geldausgleichstellen als Geldanlagegelegenheit 72
5. Die Geldausgleichstellen als Geldentnahmegelegenheit (Kreditquelle) . . . 82
6. Ergebnis 92

TALMADGE
17 Nov 47
Laden sind ret. 10 Je 47 Franklin

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/dieorganisationd00wutt

1. Abschnitt.

Grundlagen und Erfordernisse der genossenschaftlichen Geldausgleichstelle.

1. Die neuere Literatur.

Die im allgemeinen noch immer wenig entwickelte genossenschaftliche Literatur weist seit den letzten Jahren eine gewisse Neuorientierung auf. Sie wendet sich in erhöhtem Maße dem Problem der namentlich für die ländlichen Genossenschaften bedeutsamen Kreditorganisation „höherer Ordnung", der Zentralkassenfrage zu. Das Erwachen eines lebhafteren Interesses für diese Seite des Genossenschaftswesens erscheint nicht auffällig im Hinblick auf die Tatsache, daß die wichtigsten genossenschaftlichen Ereignisse der letzten Jahre fast ausnahmslos auf diesen Teil der genossenschaftlichen Kreditorganisation Bezug gehabt haben. Es sei nur der Konflikt der Raiffeisenschen Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse im Jahre 1911 und die Liquidierung der Reichsgenossenschaftsbank in Darmstadt-Frankfurt a. M., der von der sogenannten Offenbacher Richtung geschaffenen Zentralbank und der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank in Darmstadt im Jahre 1912 genannt.

Den umfänglichen Denkschriften der beiden erstgenannten Institute vom Jahre 1911[1]) ist ein verhältnismäßig reger Meinungsaustausch in längeren und kürzeren Abhandlungen gefolgt.

Eröffnet wurde er durch zwei gleichzeitig in Schmollers Jahrbuch 1912 erschienene Aufsätze „Der Staat und das Genossen-

[1]) Beide enthalten in „Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland und Preußische Zentral-Genossenschaftskasse. Eine Auseinandersetzung" Neuwied 1911, weiterhin bezeichnet als „Auseinandersetzung".

schaftswesen“ von Dr. Hans Crüger und „Zeitfragen im ländlichen Genossenschaftswesen“ von Dr. Leo Wegener. Es folgte eine ausführliche Rede von Dr. Faßbender im Preußischen Abgeordnetenhaus (Sitzung vom 15. März 1912), ein längerer Leitartikel „Die Banken des Dorfes (Der finanzielle Aufbau der Raiffeisenorganisation)“ in der Frankfurter Zeitung vom 28. Mai 1913, ein Vortrag „Die gegenwärtige Phase in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens“ von Dr. Moritz Weden (Prag 1913), eine Abhandlung „Zur genossenschaftlichen Zentralkassenbewegung“ vom Verfasser („Die Bank“ 1913, Heft 6 und 7). Weiter nahm Dr. Wygodzinski zu der Frage Stellung in seiner Schrift „Die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens“ (Hannover 1913), Dr. Lemcke in seinem Buch „Die Entwicklung der Raiffeisenorganisation in der Neuzeit“ (Karlsruhe 1913) und Dr. Crüger in einem Aufsatz „Der Einfluß der Preußenkasse auf das Genossenschaftswesen“ in der Frankfurter Zeitung vom 15. November 1913. Gestreift wurde sie von Dr. Wegener in seinem Beitrag zur „Deutschen Ostmark“ (Lissa i. P. 1913, S. 447 ff.). Die eingehendste Behandlung erfuhr sie in einer längeren Abhandlung „Probleme der genossenschaftlichen Kreditorganisation. Genossenschaftliche Zentralkassen“ von Dr. Hugo Jost (Schmollers Jahrbuch 1913). Vor dem Jahre 1911 war dem in den verschiedenen Genossenschaftsorganisationen liegenden Zentralkassenproblem verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die systematischen Verschiedenheiten wurden trotz einiger Schriften wie der „Die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse“[1]) von 1897, „Friedrich Wilhelm Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken“[2]) von 1902 und „Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes“[3]) von 1906 in ihrer grundsätzlichen Bedeutung wenig beachtet, so daß sogar das bedeutendste neuere Werk über Genossenschaftswesen „Das Genossenschaftswesen in Deutschland“ von Wygodzinski (1911) der Zentralkassenfrage nur in geringem Umfang nachgeht. Auch Thorwart

---

[1]) Von Dr. C. Heiligenstadt, Präsidenten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

[2]) Von Dr. M. Faßbender, früherem Verbandsdirektor der Raiffeisenschen Organisation in Köln a. Rh., späterem Veranlasser einer lokalen Absplitterungsbewegung.

[3]) Von Dr. Hugenberg, früherem Verbandsdirektor der Raiffeisenschen Organisation in Posen, späterem Referenten für Genossenschaftswesen im Preußischen Finanzministerium.

„Die deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius u. Co." (1911) behandelt wesentlich nur ihre Bedeutung für Schulze-Delitzsche Genossenschaften.

Die Arbeit von Wegener[1]) läßt — wenn auch im Anschluß an Hugenberg — zum erstenmal das Verhältnis der vom Staat geschaffenen Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse zum ländlichen Genossenschaftswesen in seiner grundsätzlichen Verschiedenheit zum Ausdruck kommen. Dabei bekennt sich Wegener ebenso wie Hugenberg rückhaltlos zu dem in dem staatlichen Institut verkörperten Organisationsgedanken. Auch die weiteren oben genannten Arbeiten suchen zu einer Klärung der Zentralkassenfrage durch ein mehr oder minder tiefes Eingehen auf die Eigenart der genossenschaftlichen Zentralbanken zu gelangen.

Von besonderer Bedeutung ist die neuste oben angeführte Arbeit. Denn die in der Denkschrift von 1911 schon zum Ausdruck gelangte Auffassung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse von ihrem Verhältnis zum Genossenschaftswesen erfährt in dem Aufsatz von Dr. Jost[2]) in wichtigen Stücken eine dankenswerte Präzisierung.

Die Stellung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und der anderen Zentralkassen für Genossenschaften innerhalb des Genossenschaftswesens und der Volkswirtschaft ist richtig zu verstehen nur bei einer zutreffenden Würdigung der Umstände, die ein Bedürfnis nach Zentralkassen gezeitigt haben. Denn die Zentralkassen sind nicht die primäre, sondern eine sekundäre Erscheinung in der genossenschaftlichen Kreditorganisation, sie leiten ihre Existenz von der grundlegenden, lokalen Kreditorganisation her, der Kreditgenossenschaft.

Die deutsche Kreditgenossenschaft, wie sie heute vorhanden ist, kann aber keineswegs als eine einheitliche Wirtschaftsform aufgefaßt werden. Vielmehr lassen sich bei ihr zwei typische, wesentlich verschieden geartete Konstruktionen erkennen, die Schulze-Delitzschsche und die Raiffeisensche. Wie zu zeigen sein wird, ist die Verschiedenheit ihres Aufbaus entscheidend für ihre Stellung zur Zentralkassenfrage.

---

[1]) Früherem Verbandsdirektor der Raiffeisenschen Organisation in Posen, späterem Führer einer Absplitterungsbewegung in der Provinz Posen.

[2]) Früherem Verbandsrevisor der Raiffeisenschen Organisation, derzeit ständigem Hilfsarbeiter im Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

2. Unzureichender Geldausgleich in der Kreditgenossenschaft als Voraussetzung ihrer Ergänzungsbedürftigkeit.

Als Kennzeichen der Raiffeisenschen Kreditgenossenschaft werden gewöhnlich die sogenannten „Raiffeisenschen Grundsätze" angeführt, die kurz dahin lauten: Aufbau auf unbeschränkter Haftpflicht, Förderung der Mitglieder sowohl in sittlicher als materieller Hinsicht, Beschränkung auf einen bestimmten, unbeschadet der Lebensfähigkeit möglichst kleinen Vereinsbezirk, Ausschluß von Eintrittsgeld und Geschäftsanteilen (nach deren gesetzlicher Einführung Beschränkung der Dividende), Ehrenamtlichkeit der Verwaltung, Ansammlung des Gewinnes zu einem unteilbaren gemeinschaftlichen Vermögen.

Es kann in diesem Zusammenhang nicht des näheren dargelegt werden, wie diese Besonderheiten entstanden und von Raiffeisen begründet worden sind. Jedenfalls haben sie sich nach jahrzehntelanger Bekämpfung so weit durchgesetzt, daß sie nach der herrschenden Meinung in ihrer Geschlossenheit als berechtigte Eigentümlichkeiten einer weitverbreiteten und erfolgreichen Gruppe von Kreditgenossenschaften gelten. Namentlich die Staatsregierungen haben seit einem Vierteljahrhundert die Raiffeisensche Kreditgenossenschaft, den Raiffeisenverein, als vorbildliche Form der Kreditorganisation der ländlichen Bevölkerung angesehen und immer erneut bezeichnet.

Unter den angeführten Merkmalen hat für die Zentralkassenfrage eine besondere Bedeutung die Beschränkung der Raiffeisenschen Kreditgenossenschaft auf einen unbeschadet der Lebensfähigkeit möglichst kleinen Bezirk. Den Zusammenhängen zwischen diesem „Grundsatz" und den anderen, denen der Ehrenamtlichkeit der Verwaltung, der Dividendenlosigkeit, der Unteilbarkeit des Vereinsvermögens usw. kann nicht weiter nachgegangen werden. Hier soll nur auf die wichtigste wirtschaftliche Funktion der Kreditgenossenschaft, die Befriedigung des Kredit- und Anlagebedürfnisses der Mitglieder und Bezirkseingesessenen im Zusammenhang mit der Größe des Vereinsbezirks eingegangen werden. Denn es wird sich herausstellen, daß lediglich die Bestimmung Raiffeisens über die Größe des Vereinsbezirks das eigentliche Zentralkassenproblem aufgerollt hat.

Kennzeichnend für die Kreditgenossenschaft als Gesellschaftsform ist ihr anfänglicher Mangel an eigenem Vermögen, der in verschiedenen Richtungen sein Gegenstück besitzt in der anderen Gesell-

schaftsformen fremden über die Kapitalbeschaffung hinausgehenden Haftpflicht der Mitglieder. Für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Mitglieder steht ihr demgemäß anfänglich kein ausreichendes eigenes Vermögen zur Verfügung. Sie bedarf fremder Mittel. Sie werden ihr geboten durch Befriedigung des Anlagebedürfnisses anderer Mitglieder. Es ist dies der Ausgleich zwischen Geldbedarf und -Angebot der in der Genossenschaft Vereinigten. Dieser Ausgleich ist die wesenseigene Funktion jeder Kreditgenossenschaft, deren Vernachlässigung oder Verletzung in der einen oder anderen Richtung der Genossenschaft ihren Charakter als Ergänzung der Wirtschaft des einzelnen nehmen würde.

Erst die etwaige praktische Unmöglichkeit eines vollkommenen Ausgleichs des Geldbedarfs durch das Angebot innerhalb der Genossenschaft rollt eine weitere Frage auf, die der Heranziehung weiterer fremder, also nicht mehr von Mitgliedern stammender Mittel. Es ist dies die Frage des Ausgleichs des Geldbedarfs und Angebots innerhalb des Bezirks der Genossenschaft durch Heranziehung von Einlagen von bezirkseingesessenen Nichtgenossen und ihre Verwendung für kreditbedürftige Genossen. Es ist die, wenn auch nicht prinzipiell, sondern nur praktisch gegebene, aber nichtsdestoweniger ausschlaggebende Funktion der „Darlehnskasse“ auch als „Sparkasse“ der Bezirkseingesessenen. Ihr haben mit Recht alle führenden Männer des Genossenschaftswesens entscheidende Bedeutung beigemessen.

Dieses Verhältnis findet sein Gegenstück in dem gegebenenfalls praktischen Überwiegen des Geldangebots der Mitglieder über ihren Geldbedarf und der daraus folgenden Notwendigkeit, den überschießenden Betrag außerhalb der Genossenschaft anzulegen. Wenn auch dem ersten Fall grundsätzlich gleichartig gegenüberstehend, ist das Überwiegen des Geldangebots der Mitglieder seltener, da eher der Geldbedarf, als das Geldangebot zu genossenschaftlichem Zusammenschluß Anreiz bietet.

Die Erkenntnis der Bedeutung der dargelegten doppelten Ausgleichsfunktion der Kreditgenossenschaft ist Voraussetzung für eine zutreffende Beurteilung der Zentralkassenfrage. Denn erst das praktische Versagen des nächsten und weiteren Ausgleichs — innerhalb der Genossenschaft und innerhalb der Bezirkseingesessenen — führt zum Bedürfnis nach Geldentnahme- und -Anlagegelegenheit außerhalb des

Vereinsbezirks. Die genossenschaftliche Zentralkasse (Genossenschaftsbank) ist nichts weiter als die von den Genossenschaften wegen der Unvollkommenheit des Geldausgleichs organisierte weitere Geldentnahme- und Anlagestelle, Geldausgleichstelle.

Diese auf Hilfs- oder Ergänzungstätigkeit gegenüber der Einzelgenossenschaft beschränkte Funktion der Genossenschaftsbank ist demgemäß bedingt durch das Bedürfnis nach Ergänzung der Wirtschaft der Einzelgenossenschaft. Sie kommt nicht in Betracht, wo das Bedürfnis nach dieser Ergänzung fehlt, d. h., wo sich der Ausgleich innerhalb der Genossenschaft und des Bezirks im wesentlichen vollkommen vollzieht. Dieser vollkommene Ausgleich ist praktisch dort möglich, wo eine Mischung der Bedürfnisse nach Geldentnahme und -Anlage infolge Größe der Genossenschaft und ihres Wirkungsgebiets besteht. Ist die Kreditgenossenschaft demnach weder durch Beschränkung auf bestimmte Berufsstände (mit gleichen Bedürfnissen) noch auf einen engen Bezirk behindert, so kann sie sich auf die im Bezirk vorhandene Geldentnahme- und -Anlagegelegenheit beschränken, d. h. bedarf keiner Genossenschaftsbank. Dies ist der Grund, warum die in ihrem Wirkungskreis nicht beschränkte Schulze-Delitzschsche, meist städtische Kreditgenossenschaft[1]) in der Zentralkassenfrage grundsätzlich anders steht als die ländliche Raiffeisensche. Demgemäß ist auch die Bedeutung der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius u. Co. für das Genossenschaftswesen eine andere, geringere gewesen, als die Bedeutung der von oder für ländlichen Genossenschaften geschaffenen Zentralkassen.

In der ländlichen Raiffeisenschen Kreditgenossenschaft wird der oben dargestellte Ausgleich zwischen Geldbedarf und -Angebot unter den Genossen und auch der unter den Bezirkseingesessenen praktisch kaum jemals vollkommen sein, da das Wirkungsgebiet des Darlehnskassenvereins auf ein Kirchspiel oder Dorf beschränkt ist. Weder ist die Zahl der Genossen groß noch sind die vorhandenen Berufsstände verschieden genug, um auf die Dauer eine ausreichende Mischung der Bedürfnisse nach Geldentnahme und -Anlage zu bieten. Vielmehr wird Geldbedarf und Geldangebot vielfach gleichzeitig auftreten und einen Ausgleich im Bezirk verhindern. Für den Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenverein macht

---

[1]) In dieser Richtung kann jede städtische Kreditgenossenschaft, wenn unter Benutzung der dort gegebenen Möglichkeiten organisiert, zu den Ergebnissen wie die Schulze-Delitzschsche gelangen.

also die Unmöglichkeit eines vollkommenen Ausgleichs in dem kleinen Bezirk die Benutzung von außerhalb des Bezirks liegenden Geldentnahme- oder Geldanlagestellen nötig.

Entscheidend für das Bedürfnis nach Ergänzung der Wirtschaft der Einzelgenossenschaft durch solche Stellen ist demnach lediglich die Größe des Vereinsbezirks. Nennt man die Raiffeisensche Beschränkung dieses Bezirks eine Äußerlichkeit, so ist auch das Bedürfnis nach Ergänzung ein äußerliches. Innere, im Charakter der Genossenschaft als solcher liegende Gründe für dieses Bedürfnis bestehen jedenfalls nicht[1]).

3. Die Verschiedenheit der Ergänzungsbedürftigkeit als Grundlage eines weiteren Geldausgleichs.

Für die praktische Lösung der Ergänzungsfrage ist entscheidend die Lage der einzelnen Kreditgenossenschaft.

Von der Genossenschaft, bei der sich Geldbedarf und -Angebot ausgleicht, war bereits oben zu sagen, daß sie der Ergänzung nicht bedarf, also zum Alleinstehen befähigt ist. Verschieden ist die Beantwortung jedoch bei den Genossenschaften, bei denen dieser Ausgleich nicht erreicht wird, und zwar je nachdem es sich um einen überschießenden Geldanlage- oder Geldentnahmebedarf handelt.

---

[1]) Eine Verkennung der Bedingungen der Zentralkassenbewegung ist in den einleitenden Ausführungen Josts a. a. O., S. 330f. zu erblicken. Jost ignoriert die Ausgleichsfunktion der Kreditgenossenschaft, berücksichtigt fast nur den Kreditbedarf, nicht das Bedürfnis nach Geldanlage, und läßt hierbei die Funktion der Spargelder als Ausgleichsfaktor völlig unbeachtet. Die Genossenschaftsbank ist ihm demgemäß nicht eine Geldausgleichstelle der Genossenschaften, sondern nur eine „Rückendeckung", die für die Schulze-Delitzschsche Genossenschaft wegen ihres „kapitalistischen Einschlags", nicht wegen ihrer Geldausgleich zulassenden Größe entbehrlich ist. Er konstruiert ferner ein „Ausschließlichkeitsverhältnis" der Genossenschaft zu den Genossen und sieht demgemäß in der Anlage überschüssiger Bestände und der Deckung überwiegenden Geldbedarfs „Durchbrechungen" des Genossenschaftsgedankens. In diesen Durchbrechungen erblickt er aber andererseits wieder die „folgerichtige Durchführung des genossenschaftlichen Gedankens". Es liegen demnach den Jostschen Ausführungen mehrere Verwechslungen und Unklarheiten zugrunde, die auch auf die von ihm gezogenen Folgerungen von Einfluß sind. — Seine Ansichten in diesen Richtungen sind eingehend behandelt in Nr. 20 der Blätter für Genossenschaftswesen: „Grundlagen der genossenschaftlichen Kreditorganisation."

Die Befriedigung des Anlagebedarfs ist verhältnismäßig einfach, solange die Anlage des überschüssigen Geldes lediglich bei der nächstbesten sicheren Stelle in Betracht kommt. So wird von zahlreichen („wilden") Kreditgenossenschaften der ständige Geldüberschuß bei der nächsten öffentlichen Sparkasse angelegt.

Sobald aber eine gewisse höhere Stufe des Wirtschaftsbetriebs der Genossenschaft erreicht ist, genügt die Sicherheit der Anlage nicht mehr. Neben der Sicherheit muß auf die Liquidität und die Rentabilität der Anlage Bedacht genommen werden. Es sind dies Vorsorgemaßregeln, die erhebliche Anforderungen an die Geschäftskenntnis der Verwaltungsorgane stellen. Sie sind schwer vereinbar mit der Nebenamtlichkeit der Geschäftsführung durch Nichtfachleute, der Folge der Ehrenamtlichkeit der Verwaltung der Raiffeisenschen Kreditgenossenschaft. Die ländliche Kreditgenossenschaft bedarf daher einer Stelle, die ihr hinsichtlich der sicheren, liquiden und rentablen Geldanlage als uneigennütziger Freund zur Seite steht. Es wäre denkbar, daß die allgemeine Fürsorgestelle der Einzelgenossenschaft, die „Anwaltschaft", mit Sachverständigen ausgestattet, diese Aufgabe übernähme.

Anders liegt die Frage der Befriedigung des innerhalb des Genossenschaftsbezirks nicht zu deckenden Geldentnahmebedarfs. Sie ist zudem, äußerlich genommen, fast noch wichtiger als die erstere.

Hier besteht die Aufgabe darin, zu sorgen, daß die Kreditgenossenschaft für den aus eigenen und den Mitteln des Bezirks nicht zu deckenden Bedarf an wirtschaftlich berechtigtem Kredit Quellen erschlossen erhält. Aus der Natur der Kreditgenossenschaft und dieses Bedarfs folgt, daß die Bereitschaft zur Kreditgewährung möglichst dauernd sein muß, wenn sie auch lediglich Ergänzung, nicht etwa Ersatz anderweitiger, im Bezirk durchzuführender Beschaffung von Betriebskapital ist. Weiter ergibt sich eine Schwierigkeit aus der Eigenart der Kreditbasis, die die Genossenschaft zu bieten hat. Diese besteht nur zum geringsten Teil in eigenem Vermögen der Genossenschaft, in der Hauptsache vielmehr in der Haftpflicht der Genossen, kompliziert überdies durch die leichte Lösbarkeit des Zusammenschlusses. Es ist nun verständlich, daß diese eigentümliche Kreditbasis sich nur schwer Anerkennung in der Bankwelt zu erringen vermocht hat. In den Anfängen des Genossenschaftswesens fand sie die für die Wirtschaft der Genossenschaft lebensnotwendige Anerkennung der Bankwelt jedenfalls nicht.

Die Lösung ist nicht so einfach wie im Falle der Nachweisung geeigneter Anlagegelegenheit. Kreditquellen der bezeichneten Art lassen sich so leicht auch durch eine in den Dienst der Genossenschaften gestellte sachkundige „Anwaltschaft" nicht erschließen, wie die Geschichte des Genossenschaftswesens zeigt.

Es ist kennzeichnend für die Schöpfer des neuzeitlichen Genossenschaftswesens, daß sie die Lösung der Frage durch eine Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Gedankens der organisierten Selbsthilfe versucht haben, nämlich durch einen Ausgleich unter den teils Geldanlage- teils Kreditbedarf aufweisenden Genossenschaften. Es ist dies die dritte durch die genossenschaftliche Kreditorganisation geschaffene Form der Deckung des Kreditbedarfs mittels Befriedigung des Anlagebedarfs.

Die Durchführung des Gedankens zeigt anfänglich primitive Formen: Die kreditbedürftige Genossenschaft tritt mit der anlagesuchenden in unmittelbaren Verkehr oder die „Anwaltschaft" vermittelt Nachrichten über zeitweiligen Kredit- und Anlagebedarf zum Zwecke der Ausgleichung.

Allmählich wächst das Bedürfnis nach Ausgestaltung der Nachrichten vermittelnden Stelle zu einer Geldvermittlungsstelle. Die Zwischenstufe einer als Kommissionärin tätigen Vermittlungsstelle[1]) wird meist übersprungen zugunsten eines in Rechtspersönlichkeit gekleideten, die Sicherheit für das anlagesuchende Geld selbst bietenden und die Befriedigung des Geldbedarfs auf eigene Gefahr vornehmenden, von den Genossenschaften geschaffenen Instituts, der Genossenschaftsbank.

Sie vereinigt die Funktionen einer Vertrauensstelle der anlagesuchenden Genossenschaft mit der Kenntnis des wahren Werts der in der Genossenschaft gegebenen Kreditbasis und der Übersicht über Geldbedarf und -Angebot bei ihren Genossenschaften. Sie ist daher befähigt, einen Ausgleich von Geldbedarf und -Angebot unter den in ihr vereinigten Genossenschaften herbeizuführen.

4. Die Geldausgleichstelle als Ergänzung der Geldanlagegelegenheit suchenden Genossenschaft.

Bei einer lediglich Nachrichten über Geldbedarf und -Angebot vermittelnden oder als Kommissionärin tätigen Ausgleichstelle

[1]) So früher in Mittelfranken und in Niederösterreich. Vgl. Müller, „Die

würde sich rechtlich und tatsächlich der Geldverkehr unter den Genossenschaften abspielen. Anders bei der Geldausgleichstelle, die als solche den geldanlegenden Genossenschaften gegenübertritt und im Aktivgeschäft nach eigenem Ermessen handelt. Sie muß für die bei ihr gemachten Anlagen selbst Sicherheit bieten und diese Sicherheit muß die denkbar größte sein. Sie muß als Depositenbank die Gefahr eines Verlustes der ihr anvertrauten Gelder auf das geringst mögliche Maß einschränken.

Die Mittel, die einer genossenschaftlichen Geldausgleichstelle in dieser Richtung zur Verfügung stehen, sind in erster Linie die mit diesen Einlagen an Genossenschaften gegebenen Darlehen, d. h. die Ausstände der Geldausgleichstelle bei ihr angeschlossenen Genossenschaften. Die Sicherheit wird um so größer sein, je klarer die Kreditunterlagen bei den Schuldnergenossenschaften sind. So wird die Verwendung der Einlagen von Genossenschaften zu Darlehen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht als eine erstklassige Geldanlage anzusehen sein, wenn sie nach den im ländlichen Genossenschaftswesen fast allgemein durchgeführten sehr vorsichtigen Beleihungsgrundsätzen erfolgt[1]). Stammen die Einlagen andererseits von ebensolchen Genossenschaften, so wird infolge des allgemeinen Bekanntseins der vorsichtigen Beleihungsgrundsätze das Vertrauen der Einleger entsprechend stark sein.

Da jedoch in der Regel die Geldausgleichstelle den Ausgleich ziffermäßig nicht bis auf Null vollziehen kann, sondern sowohl zur Erfüllung ihrer Hauptaufgaben Nebengeschäfte zu treiben, als auch gegebenenfalls Überschüsse außerhalb der Genossenschaftskreise anzulegen hat, so muß sie eine Ergänzung der in ihren Ausständen liegenden Sicherheit bieten. Diese Ergänzung liegt in dem eigenen Vermögen der Geldausgleichstelle, das daher zunächst als ein Sicherheitskoeffizient für die nicht bei Genossenschaften erfolgten Anlagen zu wirken hat. Wie hoch man das Bedürfnis nach diesem Koeffizienten einzuschätzen hat, ist generell nicht

---

geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens", S. 327 und Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt für Niederösterreich 1898, S. 11 ff.

[1]) Normalkredit = 10 % des durch die Steuerveranlagung nachgewiesenen Vermögens sämtlicher unbeschränkt haftender Mitglieder der Genossenschaft. Es ist die schon von Raiffeisen zur Anwendung gebrachte Prüfung der tatsächlichen Sicherheit der unbeschränkten Haftpflicht, die jetzt als „Vertretbarkeit" der Haftpflicht bezeichnet wird.

zu beantworten. Es wird bestimmt durch das Maß des im genossenschaftlichen Verkehr nicht ausgeglichenen Guthabensaldos und die Vorsicht, die bei der anderweitigen Anlage angewendet wird. Je besser sich der Ausgleich vollzieht, um so geringer kann jedenfalls der Sicherheitskoeffizient bemessen werden.

Mit der Sicherheit der Anlage ist aber das Maß der von den geldanlegenden Genossenschaften zu stellenden Anforderungen nicht erschöpft. Zur Sicherheit muß ein gewisses Maß der Rückzahlungsbereitschaft hinzutreten. Denn wenn auch die Stabilität des Einlagenbestandes bei den Genossenschaften und deren Einlagebestandes bei der Geldausgleichstelle nach jahrzehntelangen Erfahrungen sehr groß ist, so gleicht sie sich doch mit der vielfach langfristigen Geldanlage der Schuldnergenossenschaften nicht aus.

Als Mittel zur Rückzahlung stehen der Geldausgleichstelle entsprechend dem Gesagten zunächst die sofort greifbar, namentlich die außerhalb der genossenschaftlichen Kreise angelegten Gelder (Barbestände, Bankguthaben, Wertpapiere), sodann die Rückzahlungen auf die aus Mitteln der Einleger gegebenen Darlehen zur Verfügung, die in einem gewissen Umfang als konstanter Faktor in die Rechnung eingestellt werden können. Aber auch diese Rückzahlungsbereitschaft bedarf einer Ergänzung, da bei der Anpassung der Rückzahlungsfristen an die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse, soweit dies erforderlich ist, die Rückzahlungen den Darlehnsgewährungen nicht gleichkommen werden. Diese liegt wiederum zunächst im eigenen Vermögen der Geldausgleichstelle, soweit es jederzeit greifbar angelegt ist, und in Ergänzung hiervon in den auf Grund des eigenen Vermögens in Verbindung mit den Ausständen außerhalb flüssig zu machenden Mitteln, d. h. dem Kredit der Geldausgleichstelle. Wie hoch das Maß der Rückzahlungsbereitschaft anzusetzen ist, läßt sich nicht generell bestimmen. Wünschenswert ist selbstverständlich die größte Bereitschaft. Sie findet aber ihre Grenzen in der für jede Geldausgleichstelle bestehenden Notwendigkeit, auch in normalen, nicht nur in Krisenzeiten ihre Aufgaben, zu der auch die Rentabilität der Geldanlage gehört, zu erfüllen. Einen geeigneten Maßstab, der wie gesagt wohl kaum einheitlich, sondern nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung sehr verschiedener Faktoren zu ermitteln sein wird, dürften die gerade in neuerer Zeit gehäuften wirtschaftlichen und politischen Krisen und die Leistungen der Geldausgleichstellen in diesen Krisenzeiten abgeben. Namentlich die Jahre 1907 und 1913, teilweise noch kompliziert durch Fehlernten und

Kriegsfurcht, bieten ein anschauliches Bild. Es ist festzustellen, daß das in Geldausgleichstellen organisierte ländliche Genossenschaftswesen die Schwierigkeiten jener Jahre ausnahmslos gut überwunden hat.

Neben Sicherheit und genügender Rückzahlungsbereitschaft ist schließlich eine ausreichende Rentabilität der von den Genossenschaften der Geldausgleichstelle anvertrauten überschüssigen Bestände zu fordern. Die Zinssätze der Geldausgleichstelle müssen derart sein, daß die Genossenschaft als Sparkasse trotz ihrer eigenen Unkosten ihren Bezirkseingesessenen noch so hohe Vergütung bieten kann, daß die volkswirtschaftlich so ungemein wichtige Spartätigkeit im Bezirk genügende Anregung findet, die Kreditgenossenschaft konkurrenzfähig bleibt und so ihrem Aktivgeschäft, der Befruchtung der Produktion des Bezirks, nicht etwa der Boden entzogen wird.

5. Die Geldausgleichstelle als Ergänzung der Geldentnahmegelegenheit (Kredit) suchenden Genossenschaft.

Die vorstehend aufgeführten Aufgaben der Geldausgleichstelle im genossenschaftlichen Passivgeschäft finden ihr Gegenstück in den an ihr genossenschaftliches Aktivgeschäft zu stellenden Anforderungen.

Aufgabe der Geldausgleichstelle in dieser Richtung ist es, die von kreditbedürftigen Genossenschaften an sie herantretenden Ansprüche zu angemessenen Bedingungen zu befriedigen. Welcher Art sind nun diese Ansprüche?

Es ist eingangs gesagt worden, daß die lokale Kreditgenossenschaft eine doppelte Ausgleichsfunktion hat, die Deckung des Kreditbedarfs der Mitglieder zunächst mit den anlagesuchenden Mitteln der anderen Mitglieder und sodann mit den anlagesuchenden Mitteln des ganzen Vereinsbezirks. In ihrem beschränkten Wirkungsgebiet hat demnach die ländliche Genossenschaft neben anderen die volkswirtschaftlich ungemein bedeutsame Aufgabe, die Produktion des Bezirks mit dem Kapital des Bezirks zu befruchten. Der volle Erfolg, die Lösung dieser Aufgabe ist erst allmählich und nur in intensiver Belebung der Spartätigkeit zu erreichen, die wiederum bedingt ist durch eine Vertrauen erweckende und rechtfertigende Handhabung der Genossenschaftsgeschäfte. Befruchtung der Produktion des Bezirks ist nicht gleichbedeutend mit schrankenloser Kreditgewährung.

Nicht nur die Sicherheit der Anlage ist Voraussetzung des genossenschaftlichen Darlehnsgeschäfts, sondern ebensosehr die wirtschaftliche Berechtigung des gewünschten Kredits. Denn die ländlichen Kreditgenossenschaften geben nur Kredit an Mitglieder zu „wirtschaftlich berechtigten Zwecken". Aus der theoretischen Ausschließlichkeit des Geschäftsverkehrs des Mitglieds mit der Genossenschaft folgt nicht etwa, daß jeder gewünschte Kredit befriedigt werden muß[1]). Die Genossenschaft würde zu allen Zeiten ihrer Aufgabe, Helferin der Mitglieder zu sein, zuwiderhandeln, wollte sie durch zu große Bereitwilligkeit das Schuldenmachen der Mitglieder fördern. In geldknappen Zeiten hat sie aber im Interesse ihrer selbst das Recht, auch wirtschaftlich an sich berechtigte Kreditwünsche zeitweilig abzuschlagen, es sei denn, daß hierdurch die Wirtschaft des Mitglieds ernstlich geschädigt würde. Die Kreditgenossenschaft ist weder bestimmt noch befähigt, ihre Mitglieder über alle Schwierigkeiten hinwegzuleiten, die dem Erwerbsleben aus politisch oder wirtschaftlich schwierigen Zeiten erwachsen. Sie soll das Mitglied in solchen Zeiten vor dem Zusammenbruch schützen, in ihm aber nicht den Glauben erwecken, als schütze das Genosse-Sein vor jeder unangenehmen Berührung mit solchen Schwierigkeiten.

Eine Verkennung der Aufgaben der Genossenschaft ist es, wenn man aus dem Verhältnis des Mitglieds zur Genossenschaft ein Recht auf Kredit herleitet. Ein solches Recht würde, wenn anerkannt, das Genossenschaftswesen im ersten Krisenfall zerstören, da dies es auch bei bester Organisation den alsdann zu befriedigenden Ansprüchen niemals gewachsen sein würde. Ein solches Recht würde aber auch zum ärgsten Mißbrauch der Genossenschaft führen, da jeder Kreditsuchende auf dem Wege des Genossewerdens einen Anspruch auf Kredit erwürbe und so gerade in Krisenzeiten die außenstehenden Kreditsuchenden sich der Genossenschaft erinnern, ihr beitreten und die schon vorhandenen Schwierigkeiten vermehren würden. Es würde das Gegenstück zu den Fällen sein, die tatsächlich wiederholt vorgekommen sind, daß ein Mitglied bei der Genossenschaft Geld zu deren billigem, durch den allgemeinen Geldausgleich möglich gewordenen Zinsfuß leiht und es alsdann zu höherem Zinssatz anderweitig anlegt!

Schließlich ist das Genossenschaftswesen ein im Werden begriffener Wirtschaftsorganismus. Es ist daher auch dann nicht

---

[1]) Dies scheint Jost a. a. O., S. 331 zu verkennen.

ein Versagen des Genossenschaftsgedankens festzustellen, wenn eine Genossenschaft den berechtigten Kreditansprüchen ihrer Mitglieder noch nicht vollkommen zu entsprechen vermag. Die Kreditgenossenschaften aller Richtungen haben anfänglich große Schwierigkeiten in der Beschaffung der zur Befriedigung der erhobenen Kreditansprüche nötigen Mittel gehabt. Sie haben daher die Darlehnsgewährung vielfach und mit Recht vom Eingang neuer Mittel abhängig gemacht und sich um die Beschaffung dieser Mittel die nötige Mühe gegeben. Heute ist durch die entwickelte Organisation des Geldausgleichs eine wesentliche Erleichterung dieser anfänglich bei allen Genossenschaften auftretenden Schwierigkeit der Geldbeschaffung herbeigeführt worden. Mit der Aushilfe der Genossenschaftsbanken, also mit *Bankkredit*, ist aber eine dauernde Beseitigung dieser Schwierigkeit weder beabsichtigt noch möglich. Vielmehr arbeiten alle einigermaßen zielbewußt tätigen Genossenschaftsorganisationen dahin, das *Eigenleben* der Genossenschaften anzuregen und sie zur Heranziehung der anlagesuchenden oder für die Anlage in Betracht kommenden Mittel des Vereinsbezirks zu veranlassen[1]).

Diese Tätigkeit der Genossenschaften erfolgt demnach nicht nur in ihrem Interesse als Kreditquelle der kreditbedürftigen Mitglieder, sondern auch in dem der anderen Eingesessenen des Bezirks, die durch die Gelegenheit und Anregung zur Nutzbarmachung aller brachliegenden Geldmittel und zur Spartätigkeit ebenfalls unzweifelhaft gefördert werden. Sie würde also auch zu entwickeln sein, wenn Kreditbedarf nicht den Anreiz zur Heranziehung von Mitteln böte.

Aus dieser Funktion der Kreditgenossenschaft als Sparkasse des Bezirks ergibt sich auch das Verhältnis der Geldausgleichstelle zu ihr im Falle des Kreditbedarfs.

Die Geldausgleichstelle ist *einzige Kreditquelle* nur für *junge* Genossenschaften, die zwar Kreditbedürftige zu Mitgliedern haben, aber aus dem Bezirk noch nicht in ausreichendem Maße Betriebsmittel heranzuziehen vermögen. Für alle entwickelten Genossenschaften ist die Geldausgleichstelle nur *Ergänzung* der im

[1]) Jost a. a. O., S. 381 sieht in dieser Tätigkeit ein Zeichen von Schwäche und glaubt sie insbesondere der Raiffeisenschen Organisation vorwerfen zu müssen. — Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat sich auf diesem Gebiet durch seine vorbildliche Preisschrift über Sparwesen (Bd. 10) besondere Verdienste erworben.

Bezirk vorhandenen Kreditquellen. Eine Ausnahme muß es sein, wenn diese ergänzende Kreditquelle stärker in Anspruch genommen wird als die Kreditquellen des Bezirks. Denn die Entwicklungsgeschichte des Genossenschaftswesens zeigt, daß eine gut geleitete Genossenschaft auch in den ärmsten Gebieten allmählich Kreditquellen fließen macht, wenn auch vielleicht erst durch die aus ihrer Tätigkeit resultierende wirtschaftliche Hebung des Bezirks. Mit der Zeit wird also auch in den unentwickeltsten Gebieten die anfänglich einzige Kreditquelle lediglich zu einer ergänzenden werden können und müssen. Hand in Hand damit wird die anfänglich erforderliche Kreditleistung der Genossenschaft sinken können. Dieser Erfolg wird sich äußerlich allerdings erst dann voll bemerkbar machen, wenn die in der Genossenschaft verkörperte „Wirtschaftsgemeinde" sich deckt mit der politischen dörflichen Gemeinde, da bis dahin neu hinzutretende Mitglieder immer wieder hindern, daß das Sinken der Kreditleistung in die Erscheinung tritt.

Die dauernde Ergänzung der Kreditquellen des Vereinsbezirks durch die Geldausgleichstelle ist demnach nur in wirtschaftlich ungünstigen Gebieten berechtigt und muß, liegt eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung vor, eine sinkende Tendenz aufweisen.

Anders liegt die Funktion der Geldausgleichstelle als Ergänzung der örtlichen Kreditquellen bei zeitweiligem Bedarf. Diese Art der Ergänzung ist ihre ureigene Funktion, die auch nicht aufgehoben wird, wenn die Geldwirtschaft der Genossenschaft alle Erfolge einer jahrelangen sachgemäßen Tätigkeit aufweist. Denn der Ausgleich mittels der Kapitalien des Bezirks wird doch häufig nicht Null, vielmehr vorübergehend wie einen Geldüberschuß so auch einen Geldbedarf ergeben. Bei der Kleinheit des Bezirks der Raiffeisenschen Kreditgenossenschaft wird diese Ungleichheit häufiger sein als bei einer städtischen Kreditgenossenschaft. Infolgedessen muß die Geldausgleichstelle mit einer Inanspruchnahme durch diese Art des Geldbedarfs in gewissem Umfang ständig rechnen.

Für die Geldausgleichstelle gelten in Erfüllung ihrer Aufgabe der Befriedigung des Geldbedarfs der ihr angeschlossenen Genossenschaften ganz die gleichen vorstehend für die Tätigkeit der Kreditgenossenschaft dargelegten Grundsätze.

Nicht nur die Sicherheit des an die Genossenschaft zu gewährenden Kredits ist maßgebend, sondern ebensosehr der Verwendungszweck („wirtschaftlich berechtigter Zweck"). Zu bereitwillige Kreditgewährung verführt die Genossenschaft zu unvorsichtiger Geschäfts-

gebarung. Die Geldausgleichstelle ist auch nicht dazu da, in schwierigen Zeiten alle an sich berechtigten Kreditwünsche zu befriedigen, sondern zwar nach Möglichkeit, aber ohne Gefährdung der Gesamtheit. Ein Recht auf Kredit besteht auch nicht gegenüber der Geldausgleichstelle. Es würde dieselben unheilvollen Folgen und Mißbräuche zeitigen, wie bei der Einzelgenossenschaft.

Die Befriedigung der berechtigten Kreditansprüche der Genossenschaften im Rahmen der Gesamtinteressen muß schließlich auch zu angemessenen Bedingungen erfolgen.

Unter solchen Bedingungen sind nicht ohne weiteres Vorzugsbedingungen zu verstehen. Das Aktivgeschäft der Geldausgleichstelle ist abhängig von ihrem genossenschaftlichen Passivgeschäft. Das Passivgeschäft aber, aufgebaut auf der Heranziehung der anlagesuchenden Mittel des Vereinsbezirks, ist mehr oder weniger abhängig vom allgemeinen Geldmarkt. Will die Kreditgenossenschaft als Sparkasse konkurrenzfähig bleiben und als solche ihre Aufgabe im Bezirk erfüllen, so müssen sich ihre Zinssätze für Einlagen den gemeingültigen Sätzen anpassen. Durch diesen für die einzelne Kreditgenossenschaft bestehenden Zwang wird auch die Geldausgleichstelle — selbst bei absolut ziffermäßig auf Null erfolgendem Ausgleich — von den Zinssätzen des allgemeinen Geldmarkts abhängig. Wenn es sich auch nach ihrer Natur für die ländlichen Genossenschaften verbietet, jeden Wechsel in den allgemeinen Zinssätzen mitzumachen, und es andererseits sehr im Interesse der Genossenschaftsmitglieder liegt, im Anlage- und Darlehnsgeschäft möglichst seltenem Wechsel der Zinssätze ausgesetzt zu sein, so ist eine vom allgemeinen Geldmarkt absolut unabhängige Zinspolitik eine Unmöglichkeit auch für die vollendetste Genossenschaftsorganisation. Nur eine Milderung der Stöße und die Herbeiführung größtmöglicher Stetigkeit in den Zinssätzen kann ihr Ziel sein.

Da die Geldausgleichstelle nicht zum eigenen Vorteil arbeitet und auf das für Einlagen zu zahlende Geld im Darlehnsgeschäft nur den Aufschlag legt, der zu ihrer eigenen Erhaltung nötig ist, so wird sie grundsätzlich billiger sein können als alle Geldinstitute, die sich die Erzielung von Gewinn zur Aufgabe stellen. Sie wird demnach im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dann „angemessene" Bedingungen bieten, wenn sie nach dieser ihrer „genossenschaftlichen" Aufgabe verfährt.

Als Mittel zur Befriedigung der an sie herantretenden genossenschaftlichen Kreditansprüche stehen der Geldausgleichstelle ihrer

Natur nach in erster Linie die bei ihr angelegten Gelder der guthabenunterhaltenden Genossenschaften zur Verfügung. Denn ihr Aktivgeschäft ist ja zunächst das Ergebnis ihres Passivgeschäfts. So geht denn die Entwicklung der Geldausgleichstelle in den Anfangszeiten des Genossenschaftswesens regelmäßig über einen Zeitraum, in dem sich ihr Aktivgeschäft im einzelnen Fall nach dem Maß der ihr zuströmenden Gelder richtet. Es ist also auch hierin eine Wiederholung der für die einzelne Kreditgenossenschaft festzustellenden Abhängigkeit des Aktivgeschäfts vom genossenschaftlichen Passivgeschäft zu beobachten.

Die Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens erfordert aber auch eine Fortentwicklung der Leistungen der Geldausgleichstelle. Und so versucht jede Geldausgleichstelle, die Kreditgewährung nicht völlig vom Umfang ihres genossenschaftlichen Passivgeschäfts abhängig zu lassen, sondern in dessen Ergänzung dem Aktivgeschäft noch weitere Mittel zuzuführen. Im genossenschaftlichen Aktivgeschäft übernimmt diese Funktionen das eigene Vermögen und der hierauf in Verbindung mit den Ausständen aufgebaute Kredit der Geldausgleichstelle, die schon für das Passivgeschäft die oben dargelegten Ergänzungsfunktionen zu leisten haben. Auch hier kann es umso geringer sein, je vollkommener das Aktivgeschäft durch das Passivgeschäft gedeckt wird und es kommt im allgemeinen nur abwechselnd als Ergänzung des Aktiv- oder des Passivgeschäfts, nicht gleichzeitig für beide Arten des Geschäfts in Betracht.

2. Abschnitt.

Die Organisation der genossenschaftlichen Geldausgleichstelle.

1. Der Bezirk der Geldausgleichstelle.

Ergibt nach dem Dargelegten der wegen der Kleinheit des Vereinsbezirks unvollkommene Ausgleich zwischen Geldnachfrage und -Angebot das Bedürfnis nach Ergänzung und erfolgt diese Ergänzung im Wege der Nutzbarmachung des Geldüberschusses der einen zur Deckung des Geldbedarfs der anderen Genossenschaften, so erfüllt die dazu berufene Geldausgleichstelle ihre Aufgabe um so besser, je vollkommener sich in ihr der Geldausgleich vollzieht. Denn der Bedarf nach anderweitiger als Ausgleichsbetätigung und nach anderweitigen als genossenschaftlichen Mitteln leitet sich, wie gezeigt, in der Hauptsache nur aus der tatsächlichen Unvollkommenheit des Geldausgleichs her und sinkt mit dessen Vervollkommnung.

Welches sind nun die Voraussetzungen eines möglichst vollkommenen Geldausgleichs?

Schon dem Wortsinn nach erfordert eine Geldausgleichstelle Verschiedenheiten, nicht Gleichheiten. Denn die letzteren summieren sich, sei es im Soll oder im Haben, können aber nicht zum Ausgleich kommen. Voraussetzung des Geldausgleichs ist somit eine Mischung der Bedürfnisse.

Schon von der Einzelkreditgenossenschaft war zu sagen, daß sie dann ihre Aufgabe völlig löse, wenn sie in der Regel Geldbedarf und -Nachfrage miteinander ausgliche. Dies ist aber, wie gezeigt, nur dann möglich, wenn die Größe des Wirkungsgebiets eine genügende Mischung von Berufen, Wirtschaftsverhältnissen usw. zu-

läßt. Ganz das gleiche gilt von der Geldausgleichstelle höherer Ordnung, der Genossenschaftsbank, die ja nur wegen des unvollkommenen Ausgleichs der lokalen Genossenschaft und nur dann erforderlich ist. Da nur in dem nach Raiffeisen beschränkten Vereinsgebiet der ländlichen Kreditgenossenschaft diese Unvollkommenheit des Geldausgleichs notwendigerweise auftritt, so ist die Genossenschaftsbank nur für das ländliche Genossenschaftswesen eine Notwendigkeit.

Bei ihr muß das Wirkungsgebiet so bemessen sein, daß es wenigstens eine ausreichende Mischung in den wirtschaftlichen Verhältnissen aufweist. Denn eine Mischung der Berufsstände ist im Gegensatz zur Stadt, trotz der von Raiffeisen bewußt durchgeführten Vereinigung aller „ländlichen" Berufsstände, nicht nur des landwirtschaftlichen, in ausreichendem Maße nicht möglich. Jedenfalls steht trotz Heranziehung der auf dem Lande ansässigen Beamten, Rentner, Handwerker, industriellen Arbeiter usw. die Landwirtschaft treibende Bevölkerung weit im Vordergrund.

Eine Geldausgleichstelle kann demnach nur dann ausreichend wirksam werden, wenn ihr Wirkungsgebiet geldbedürftige und geldreiche Gebiete umfaßt. Sie kann sich auf durchgängig arme oder durchgängig reiche Gebiete nicht stützen. Denn den Geldabforderungen zahlreicher Genossenschaften würden im ersten Fall nur geringe Einlagen weniger Genossenschaften gegenüberstehen. Die Geldausgleichstelle würde die auch nach vollzogenem Ausgleich in starkem Umfang verbleibenden Kreditansprüche mit Mitteln zu decken suchen müssen, die nur als Ergänzung, nicht als regelmäßige und dauernde, geschweige denn hauptsächliche Kreditquelle in Betracht kommen sollten. Sie wird die Möglichkeit einer solchen anderweitigen Geldheranziehung nur haben, wenn das zur Ergänzung des Ausgleichs zu beschaffende eigene Vermögen außerordentlich hoch bemessen wird. Denn auf der Kreditfähigkeit der Geldausgleichstelle wird bei einem so ungünstigen Ergebnis des Ausgleichs im wesentlichen die Befriedigung der kreditbedürftigen Genossenschaften aufgebaut sein. Daß diese Art der Konstruktion ungünstige Folgen auch für die Bedingungen der Kreditgewährung haben muß, dürfte einleuchten.

Im Falle der Beschränkung des Geldausgleichs auf einen wohlhabenden, geldflüssigen Bezirk treten die gleichen Unzuträglichkeiten bei der Verwertung der eingelegten Gelder durch die Geldausgleichstelle auf. Die Genossenschaften werden nur zu einem

geringen Teil als Anlagestellen der zuströmenden Gelder in Betracht kommen. Vielmehr werden die Anlagen zum größten Teil außerhalb des Genossenschaftswesens erfolgen müssen und erfordern daher wiederum einen Sicherheitskoeffizienten, ein entsprechend hohes eigenes Vermögen der Geldausgleichstelle. Auch diese Art der Konstruktion muß notwendig ungünstige Folgen haben, und zwar auf die Bedingungen, zu denen die Geldanlage erfolgt.

Diese Tatsachen geben einen absoluten Maßstab für die Größe des Geldausgleichsbezirks; dieser muß mindestens ein geldbedürftiges und ein geldreiches Gebiet umschließen. Diese können einander natürlich auch unmittelbar benachbart sein. Theoretisch ist demnach auch für die Geldausgleichstelle ein räumlich sehr großer Bezirk nicht Erfordernis.

Aus dem Überwiegen eines Berufsstandes, des landwirtschaftlichen, ergibt sich aber ein sehr ernstes praktisches Hindernis für eine so enge Begrenzung, selbst wenn sie die genannten wirtschaftlichen Verschiedenheiten in sich schließt. Denn der Ausgleich, der Voraussetzung der Selbständigkeit der Geldausgleichstelle ist, wird hinfällig, wenn die Landwirtschaft des kleinen Bezirks in einem Jahre ein über oder unter dem Durchschnitt bleibendes Ergebnis hat. Eine gute Ernte bewirkt störenden Geldüberfluß, eine schlechte Ernte stellt das Bestehen der Geldausgleichstelle in Frage. Kompliziert wird die Frage noch dadurch, daß in einem räumlich eng begrenzten Gebiet sowohl Wirtschaftsweise als auch Bestell- und Erntezeit für alle Landwirte wesentlich gleich sein, infolgedessen Geldangebot und -Nachfrage schon an sich ungefähr gleichzeitig und aus demselben Grunde auftreten werden. Nur dadurch könnten die ungünstigen Folgen eines zu engen, daher zu gleichartige landwirtschaftliche Verhältnisse aufweisenden Bezirks gemindert werden, daß die Geldausgleichstelle ihr als Ergänzung des Geldausgleichs dienendes eigenes Vermögen außerordentlich hoch hält. Eine solche Bemessung des in normalen Zeiten meist nutzlosen eigenen Vermögens würde aber wahrscheinlich die Vorteile, die eine eigene Geldausgleichstelle für die Genossenschaften bieten kann, übersteigen.

Infolge des Vorwiegens der landwirtschaftlichen Bevölkerung im ländlichen Genossenschaftswesen muß daher der Bezirk der Geldausgleichstelle so groß bemessen werden, daß diese nicht durch engbegrenzte landwirtschaftliche Katastrophen in ihrem Bestehen gefährdet wird.

Außer räumlicher Ausdehnung ist, allerdings zumeist nur in Verbindung mit dieser denkbar, von Bedeutung eine Vereinigung möglichst verschiedenartiger landwirtschaftlicher Produktion. Denn anders sind Bestell- und Erntezeit im Getreide- und im Handelsgewächsbau (Wein, Tabak, Hopfen usw.), im Gemüsebau usw., andere Bedürfnisse hat der Viehzüchter. Aber auch die Unterschiede in klimatischer Hinsicht sind selbst in Deutschland so bedeutend, daß sie Geldbedarf oder -Angebot der die gleiche Frucht bauenden Landwirte um mehrere Wochen differenzieren. Es kommen schließlich die Unterschiede der in den einzelnen Gebieten üblichen Zahlungstermine in Betracht.

Ein weiteres Moment tritt hinzu. Das Darlehnsgeschäft der Geldausgleichstelle und seine Bedingungen hängen in der Hauptsache ab von dem Umfange und den Bedingungen ihres Passivgeschäfts. Vollzieht sich der Geldausgleich in einem Gebiet mit geringer Geldflüssigkeit, daher hohen Zinssätzen, so wird außer der Schwierigkeit der Kreditgewährung die unerläßliche Höhe der Darlehnszinssätze ungünstigen Einfluß ausüben. Vollzieht sich der Geldausgleich unter den umgekehrten Bedingungen, so werden die Einlagenzinssätze niedrig sein müssen, da hier Geld zwar leicht zu beschaffen, aber gut rentbar nicht zu verwerten ist. Im ersten Fall wird ein ungedeckter Kreditbedarf, im letzteren ein Überschuß an anlagesuchenden Mitteln das Ergebnis des Geldausgleichs im Bezirk sein.

Es liegt nahe, aus den genannten Gründen das Gebiet des Geldausgleichs so zu wählen, daß möglichst alle im landwirtschaftlichen Gewerbe vorhandenen Verschiedenheiten als ausgleichende Faktoren und weiterhin die in der Verschiedenheit der großen Wirtschaftsgebiete liegenden Möglichkeiten dem Geldausgleich dienstbar gemacht werden. In der letztgenannten Richtung wird hierdurch ein zu verhältnismäßig hohen Zinssätzen kreditsuchender an einen zu verhältnismäßig niedrigen Sätzen anlagesuchenden Bezirk herangebracht werden. An einem auf einer mittleren Linie sich vollziehenden Ausgleich werden beide Bezirke das gleiche Interesse haben.

Hängt demnach die Vollkommenheit und Beständigkeit des Geldausgleichs von einer Bemessung des Wirkungsgebiets der Geldausgleichstelle ab, die den vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung trägt, so hat dies auch Bedeutung für die Bemessung des als Ergänzung des Geldausgleichs aus den früher erörterten Gründen

stets erforderlichen eigenen Vermögens der Geldausgleichstelle. Die Wirksamkeit der Geldausgleichstelle wird um so vollkommener sein, je vollkommener sich unter ihren Genossenschaften der Geldausgleich vollzieht und je weniger sie von ungewöhnlich guten oder ungünstigen Jahresergebnissen einzelner Bezirke in ihrer gesamten Ausgleichstätigkeit berührt wird. Voraussetzung dieser verhältnismäßigen Vollkommenheit und Unabhängigkeit ist eine den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten Rechnung tragende Bemessung des Ausgleichsgebiets: die Geldausgleichstelle muß ein möglichst großes Wirkungsgebiet besitzen.

Diese Größe des Wirkungsgebiets bietet dem Genossenschaftswesen noch einige weitere allgemeine und spezielle Vorteile. Statt für zahlreiche kleinere Ausgleichstellen ist nur für eine gemeinschaftliche Geldausgleichstelle das als Ergänzung erforderliche eigene Vermögen zu beschaffen. Da die Höhe dieses eigenen Vermögens abhängig ist von der Vollkommenheit des Geldausgleichs, bei zunehmender Vollkommenheit sinkt, so wird hierbei doppelt gespart, einmal an den verhältnismäßig bedeutenden Kapitalausstattungen der kleineren Ausgleichstellen und sodann an der Kapitalausstattung der gemeinschaftlichen, daher einzigen Geldausgleichstelle, die infolge der größeren Vollkommenheit des Ausgleichs verhältnismäßig gering sein kann. Es kommt hinzu, daß auf diese Weise ohne übermäßigen Kraftaufwand eine gewisse Kapitalmacht geschaffen werden kann, die dem Genossenschaftsgedanken und -Betrieb eine stärkere Geltung im Wirtschaftsleben zu verschaffen vermag als eine Reihe kleinerer Institute.

Schließlich muß sich aus der Zusammenfassung der Funktionen eine Ersparnis an Verwaltungsapparat und -Kosten ergeben. Müssen doch zahlreiche selbständige kleinere Ausgleichstellen und eine gemeinschaftliche Ausgleichstelle teurer arbeiten als eine einheitliche Stelle.

Gegen die Zugrundelegung eines Gebiets wie des Deutschen Reichs ließen sich aber trotz der wegen der Vollkommenheit des Geldausgleichs notwendigen großen Ausdehnung Bedenken erheben.

Zunächst ein wirtschaftliches. Es lassen sich in Deutschland deutlich namentlich zwei Wirtschaftsgebiete unterscheiden, der Westen und der Osten. Auf die Gründe, die zu einer solchen Verschiedenheit geführt haben, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Tatsache ist jedenfalls, daß Nordostdeutschland im ganzen eine geringere

Geldflüssigkeit aufweist als die westlicher gelegenen Gebiete. Es entsteht die Frage, ob eine beide Gebiete umfassende genossenschaftliche Geldausgleichorganisation beiden gerecht werden kann. Denn wirtschaftlich überwiegend günstig gestellte Gebiete müssen dem Kreditbedürftigen die in seinem Gebiet üblichen günstigen Geldleihbedingungen, wirtschaftlich überwiegend ungünstig gestellte Gebiete dem Anlagesuchenden die in seinem Gebiet üblichen vorteilhaften Geldanlagebedingungen bieten können.

Die räumlich engbegrenzte Geldausgleichstelle wird, weil sich nur über den einen oder den anderen derartigen Bezirk erstreckend, diesen Bedürfnissen soweit Rechnung tragen können, als ihre Leistungsfähigkeit dies zuläßt, d. h. ihre Zinssätze den im Bezirk üblichen anpassen. Die räumlich beide Wirtschaftsgebiete umfassende Geldausgleichstelle muß, will sie das gleiche leisten, ihre Zinssätze den in den beiden Gebieten üblichen ebenfalls anpassen. Eine solche Anpassung, Differenzierung der Zinssätze, ist aber mit dem Wesen einer umfassenden Geldausgleichstelle sehr wohl verträglich. Das angeführte Bedenken ist somit hinfällig.

Auch ein Bedenken volkspsychologischer Art ließe sich anführen. Die Landes- und sonstigen politischen Grenzen innerhalb des Reiches sind, wenn auch auf wirtschaftliche Gebiete im wesentlichen nicht zugeschnitten, doch nicht ohne Bedeutung auch für wirtschaftliche Unternehmungen. Denn Landes- oder Stammeszusammengehörigkeit, überlieferte politische oder religiöse Beziehungen, staatliche Verwaltungspraxis und Ähnliches geben Zusammenhänge, die eine auf freiwilliger Betätigung aufgebaute Wirtschaftsorganisation nicht ungestraft vernachlässigen kann. Es ist daher berechtigt und sogar notwendig, auch im genossenschaftlichen Geldausgleich diesen Beziehungen Rechnung zu tragen. Ein Zuschneiden der Geldausgleichstelle auf Verwaltungsbezirke würde, abgesehen von der Unvollkommenheit räumlich kleiner Ausgleichstellen, einen Aufbau auf Zufälligkeiten bedeuten. Denn der politische Bezirk der gedachten Art ist an und für sich nicht Wirtschaftsbezirk, kein gleichartiger und ebensowenig ein ungleichartiger, eine Mischung der Bedürfnisse nach Geldentnahme und -Anlage verbürgender. Es ist ein günstiger Zufall, wenn er die verschiedenen Bedürfnisse etwa ausgleicht.

Es bewendet also trotzdem bei der umfänglichen Bemessung des Geldausgleichgebiets. Aber die Geldausgleichstelle wird wie der

Staat durch Verwaltungseinrichtungen den politischen Grenzen Rechnung tragen müssen. Verwaltungsstellen eines Wirtschaftsunternehmens werden als Filialen bezeichnet. Von einer allgemeinen Geldausgleichstelle wird also die Berücksichtigung der politischen Grenzen durch Einteilung des Gesamtgebiets in Filialbezirke zu fordern sein. Diese Filialen sind so auszugestalten, daß sie einmal den Besonderheiten der großen Wirtschaftsgebiete innerhalb Deutschlands, in denen die einzelnen liegen, durch entsprechende Zinsbemessung Rechnung tragen. In dieser Weise wird auf die Kreditbedürftigen in geldreichen und auf die Anlagesuchenden in geldarmen Bezirken gebührend Rücksicht genommen werden können. Weiter wird, soweit politisches und Wirtschaftsgebiet zufällig übereinstimmt, das anlagesuchende Kapital des Gebiets dem Bedarf des Gebiets zunächst dienstbar zu machen sein. Die Filialen werden daher zunächst unter den Genossenschaften ihres Verwaltungsgebiets einen Geldausgleich, soweit er möglich ist, vollziehen. Diese Funktion der Filialen, in der sie räumlich begrenzten Ausgleichstellen nahestehen würden, ist unbedenklich. Denn wenn nach dem Gesagten ein einigermaßen vollkommener Geldausgleich innerhalb eines politisch begrenzten Gebiets auch mehr zufällig ist, so handelt es sich bei dem Filialausgleich auch nur um einen vorläufigen Ausgleich. Denn die Filialen sind, wie ihr Name sagt, nur Verwaltungsstellen einer größeren Geldausgleichstelle, mögen sie auch noch so selbständig ausgestaltet sein. Mithin gehen sie mit dem mehr oder weniger großen Saldo des von ihnen versuchten Ausgleichs nicht unmittelbar an den Geldmarkt. Vielmehr vollzieht sich ein weiterer Ausgleich unter den sämtlichen Filialen und erst mit einem dann sich ergebenden Saldo tritt die Geldausgleichstelle an den allgemeinen Geldmarkt.

Weitere Besonderheiten, die gegenüber einer allgemeinen Geldausgleichstelle zugunsten nur bezirksweiser Zusammenfassung der Genossenschaften sprechen, lassen sich ernstlich nicht geltend machen. Denn die einzigen in Betracht kommenden Verschiedenheiten haben mit der Größe des Geldausgleichgebiets nichts zu tun. Nur die Höhe und die Befristung der Kredite kann nach der Verschiedenheit der Verhältnisse verschieden zu bemessen sein. Die Höhe der Kredite findet ihre absolute und für alle Arten von Geldausgleichstellen bindende Grenze in ihrer Sicherheit. Geschieht andererseits die Befristung nach der von Raiffeisen eingeführten Anpassung an die landwirtschaftliche Produk-

tion, so ist dies das Höchstmaß, das bei der Befristung von Krediten angewendet werden kann.

Erlaubt die Art der Verwaltungsgliederung der allgemeinen Geldausgleichstelle in Filialen eine individuelle, von Sachverständnis und genossenschaftlichem Interesse getragene Behandlung der einzelnen Genossenschaft innerhalb dieser Grenzen, so ist allen Ansprüchen an Berücksichtigung der besonderen Bezirksverhältnisse genügt. Sie ist die gleiche, wie die einer Bezirksausgleichstelle und ergibt das gleiche Maß an Sicherheit und Übersichtlichkeit.

Eine Ablehnung der allgemeinen Geldausgleichstelle wegen nicht ausreichender Berücksichtigung der Verhältnisse der angeschlossenen Gebiete muß demnach damit begründet werden, daß ihr die geschilderte Verwaltungsorganisation fehlt.

2. Der Aufbau der Geldausgleichstelle.

Für die Beschaffung des eigenen Vermögens der Geldausgleichstelle, das auch bei großer Vollkommenheit des Ausgleichs eine bedeutsame Rolle für die Sicherheit und Liquidität der Einlagen und die zeitweilige nichtgenossenschaftliche Befriedigung des Kreditbedarfs spielt, also eine notwendige Ergänzung des Ausgleichs ist, ergeben sich aus dem Gesagten folgende Gesichtspunkte.

Die im Guthabenverhältnis zur Geldausgleichstelle stehen den Genossenschaften haben nach den früheren Ausführungen ein ausgesprochenes Interesse an der Sicherheit ihrer Einlagen, ferner an einem gewissen Maß von Rückzahlungsbereitschaft. In beiden Richtungen dient das eigene Vermögen der Geldausgleichstelle, wenn auch nicht als hauptsächliche Unterlage, so doch als wichtiger Sicherheitskoeffizient. Er muß auf dem Gebiete der Sicherheit um so mehr an Bedeutung gewinnen, je größere Beträge zeitweilig — oder bei ungenügendem Geldausgleich dauernd — außerhalb des Kreises der Genossenschaften angelegt werden müssen. An einer kräftigen Kapitalausstattung der Geldausgleichstelle haben somit die Gläubiger-Genossenschaften ein vitales Interesse. Da der auf die einzelne Genossenschaft entfallende Anteil an dieser Kapitalausstattung, gemessen an den gegebenenfalls angelegten Kapitalien, sehr klein ist, also nicht die einzelne, sondern die gesamten Gläubiger-Genossenschaften die Risikoprämie tragen, hat jede ein Interesse daran, diese Kapitalausstattung möglichst hochzuhalten. Auf sie entfällt auch dann noch immer ein geringer Bruchteil.

Die Höhe der von den einzelnen Genossenschaften angelegten Beträge wird häufig schwanken. Da es nun untunlich ist, auch die Beteiligung an der Kapitalausstattung diese Schwankungen mitmachen zu lassen, d. h. bald Zuzahlungen zu bisherigen Beteiligungen zu fordern, bald Teile zurückzuzahlen, so ist der gegebene Maßstab eine Durchschnittsbeteiligung. Diese ist alsdann unabhängig von der jeweiligen Höhe des Guthabens in einer bestimmten Höhe zu halten. Da die Verhältnisse bei allen Gläubiger-Genossenschaften in diesen Richtungen die gleichen sind, so wird man auch für alle eine einheitlich bemessene Beteiligung festzusetzen haben.

Man könnte einwenden, daß die Gläubiger-Genossenschaften der Geldausgleichstelle nicht in dem Maße bedürfen, daß man von ihnen einen Anteil an deren Kapitalausstattung fordern könne. Diese Auffassung ist aber in zwei Richtungen unzutreffend. Auch die im Geldüberfluß befindliche Genossenschaft bedarf einer Hilfsorganisation, die ihr sichere, liquide und rentable Geldanlage verbürgt, zumal wenn sie wie die Raiffeisensche fachlich vorgebildete Verwaltungsorgane nicht besitzt. Die laienhafte Verwaltung des Aktivgeschäfts der Genossenschaft führt allzu leicht wie im Falle Niedermodau zu verlustbringender Geldanlage. Es kommt das Bedürfnis nach einem Sicherheitskoeffizienten in dem oben dargelegten Sinne hinzu, der um so größer sein muß, je unvollkommener der Geldausgleich infolge seines etwaigen Aufbaus auf einen geldreichen Bezirk ist. Der Verlust der Gläubiger-Genossenschaften im Großherzogtum Hessen an ihren Einlagen, der nicht im genossenschaftlichen, sondern im außergenossenschaftlichen Aktivgeschäft der Genossenschaftsbank erfolgt ist, dürfte dies voll bestätigen. Ein Verlust wäre bei einer Kapitalausstattung in der bezeichneten Art nicht ungleichmäßig von den Einlegern, sondern gleichmäßig, also genossenschaftlich, von den Trägern der Genossenschaftsbank zu tragen gewesen.

Die kreditbedürftigen Genossenschaften haben Interesse daran, daß auch in solchen Fällen, in denen das Kreditbedürfnis von der Geldausgleichstelle aus Einlagen nicht befriedigt werden kann, der Kreditantrag nicht ohne weiteres abgelehnt werden muß, die Geldausgleichstelle vielmehr noch weitere als die bei ihr angelegten Gelder zur Kreditgewährung verwenden kann, wie früher ausgeführt.

Wenn auch ein Anspruch auf Kredit in keiner Weise anzuerkennen und die natürliche Art der Kreditbefriedigung durch eine Geld-

ausgleichstelle die mittels der Einlagen anderer angeschlossener Genossenschaften ist, die Heranziehung weiterer Mittel daher stets nur ergänzende Bedeutung haben kann, so haben die kreditbedürftigen Genossenschaften doch ein starkes Interesse daran, diese Ergänzung in gewissem Umfang zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, wie gezeigt, eine ausreichende Kapitalausstattung der Geldausgleichstelle.

Wenn auch aus dem umgekehrten Verhältnis heraus sind die Gesichtspunkte für die Bemessung des Anteils der einzelnen kreditbedürftigen Genossenschaft hierbei ganz ähnliche wie bei der im Guthabenverhältnis stehenden Genossenschaft. Das Kreditbedürfnis ist bei den einzelnen Genossenschaften weder gleich noch konstant. Auch hier ist es untunlich, die Beteiligung an der Kapitalausstattung diesen Schwankungen des Schuldverhältnisses folgen zu lassen, also bald Zuzahlungen zu fordern, bald Rückzahlungen zu leisten. Es ist daher gerechtfertigt, nicht nach dem augenblicklichen Kontostand, sondern nach einem gewissen Durchschnitt den Anteil der kreditbedürftigen Genossenschaften zu bemessen und ihn dauernd auf derselben Höhe zu halten. Infolge der Gleichheit dieses Verhältnisses für alle kreditbedürftigen Genossenschaften ist die Beteiligung an der Kapitalausstattung der Geldausgleichstelle einheitlich zu bemessen.

Es kommt aber für beide Arten von Genossenschaften, kreditbedürftige wie anlagesuchende, noch ein weiteres Moment hinzu. Je vollkommener der Geldausgleich innerhalb der Einzelgenossenschaft ist, um so näher wird sie gewöhnlich der Grenze zwischen Guthaben- und Schuldverhältnis zur Geldausgleichstelle, also um so leichter bald in dem einen, bald in dem anderen Verhältnis zu ihr stehen. In beiden Arten des Verhältnisses zur Geldausgleichstelle muß sie sich zur Wahrung ihrer eigenen Interessen an deren Kapitalausstattung beteiligen. Man kann das Interesse der anlagesuchenden Genossenschaft allgemein nicht höher oder niedriger einschätzen als das der kreditbedürftigen. Das Interesse schwankt mit dem jeweiligen Stand des Guthaben- oder Schuldkontos. Infolgedessen muß man auch den Anteil an der Kapitalausstattung der Geldausgleichstelle für anlagesuchende und kreditbedürftige Genossenschaften, mithin für alle Genossenschaften einheitlich bemessen.

In Verkennung des Charakters der Genossenschaftsbank als Geldausgleichstelle wird häufig das Interesse der kreditbedürftigen

Genossenschaft an der Geldausgleichstelle weit höher bewertet als das der anlagesuchenden[1]). Infolgedessen wird nur von ihr eine Beteiligung an der Kapitalausstattung der Geldausgleichstelle in größerem Umfang und in einem Maße gefordert, das dem etwa wachsenden Schuldverhältnis entspricht. Wie bedenklich dieses Verfahren ist, läßt sich praktisch ohne weiteres nachweisen. Die Geldausgleichstelle hat nach dieser Auffassung zwar Interesse an der stärkeren Heranziehung der schuldenden Genossenschaft bei Wachsen der Schuld, nicht aber an der Rückgewähruug des Anteils bei Sinken oder Ablösung der Schuld. So wird praktisch die hohe Beteiligung auch dann bleiben, wenn die Schuld gemindert oder getilgt ist, da die nicht fachlich geleitete Einzelgenossenschaft ihr Interesse nicht so gut wahrnehmen wird wie erforderlich[2]).

Eine andere, die von den im Schuldverhältnis stehenden Genossenschaften auch bei aller Vorsicht nicht abwendbare, weit peinlichere Folge dieses Systems macht sich geltend, wenn es sich um eine Genossenschaftsbank mit vorwiegend anlagesuchenden Genossenschaften handelt. Nach dem oben Ausgeführten muß diese den größten Teil der Einlagen nicht im Wege der Kreditbefriedigung anderer angeschlossener Genossenschaften, sondern außerhalb der Genossenschaften anlegen. Die als Sicherheitskoeffizient alsdann in hohem Maße notwendige Kapitalausstattung durch die geldgebenden Genossenschaften fehlt. Verluste der Genossenschaftsbank entstehen mit Wahrscheinlichkeit zunächst bei diesen, nicht bei den genossenschaftlichen Anlagen. Liquidiert die Genossenschaftsbank, so decken die im Schuldverhältnis stehenden Mitglieder zunächst ihre Schuld ordnungsmäßig ab. Sie stehen in diesem Augenblick der Genossenschaftsbank völlig uninteressiert gegenüber, haben keine Forderungen an sie, ebensowenig aber Schulden bei ihr.

---

[1]) So Jost a. a. O., S. 417.

[2]) Ein praktisches Beispiel ist die Beteiligung zweier Genossenschaften, die sich zur Verwertung großer Güter gebildet und zur Erlangung eines vorübergehenden sehr großen Kredits mit entsprechend hoher Beteiligung der inzwischen aufgelösten Bayerischen Landeskasse, e. G. m. b. H. in Nürnberg angeschlossen hatten. Obwohl ihre Schuld infolge des ausgezeichneten Erfolgs der Güteraufteilung sich in ein Guthaben gewandelt hatte, nahmen sie an den Verlusten, die bei der Genossenschaftsbank später entstanden, mit dem vollen auf hohes Schuldverhältnis zugeschnittenen Anteil teil. Nur das Eingreifen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse führte zur Vermeidung der praktischen Anwendung der sich aus diesem Verfahren ergebenden Härte.

In dem gleichen Augenblick werden aber die in der nichtgenossenschaftlichen Anlage der Mittel der geldgebenden Genossenschaften entstandenen Verluste realisiert. Die Verlustverteilung geschieht nach dem Umfang der Beteiligung der Genossenschaften an der Genossenschaftsbank. Da nach dem geschilderten System im wesentlichen die kreditbedürftigen, nicht die geldgebenden Genossenschaften die Kapitalausstattung der Genossenschaftsbank haben auf sich nehmen müssen, sind sie es, die die Verluste der Genossenschaftsbank tragen. Diese Genossenschaften tragen die Verluste, obwohl sie nicht an den bei ihnen gemachten, sondern an außergenossenschaftlichen Anlagen entstanden, obwohl weiter diese Art der Anlage nur wegen eines Überwiegens der geldgebenden über die geldsuchenden Genossenschaften notwendig geworden und obwohl schließlich die Schuldner-Genossenschaften ihre ganze Schuld ordnungsmäßig zurückgezahlt haben.

Das Verfahren heißt nichts anderes, als die Gläubiger-Genossenschaften auf Kosten der die Verluste nicht verursachenden Schuldner-Genossenschaften schützen, den Schuldner- statt den Gläubiger-Genossenschaften die „Risikoprämie" für Geldanlage aufbürden!

Sind dies die Folgen des Aufbaus für die kreditbedürftige Genossenschaft, so ergeben sich auch unliebsame Folgen für die geldgebende Genossenschaft. Wird nämlich die Beteiligung am Kapital der Geldausgleichstelle tatsächlich nach der Höhe des Kreditbedarfs gestaltet, d. h. bei sinkender oder schwindender Kreditinanspruchnahme gemindert oder aufgehoben, so ergibt sich folgendes.

Die geldgebende Genossenschaft hat größtes Interesse daran, daß die Geldanlagen bei Genossenschaften erfolgt, da sie deren Sicherheit einigermaßen beurteilen kann. Die Notwendigkeit außergenossenschaftlicher Geldanlage wächst aber bei abnehmendem genossenschaftlichem Geldbedarf, d. h. bei zunehmender Unvollkommenheit des Geldausgleichs. Mit dem Wachsen der außergenossenschaftlichen Geldanlage wächst das Risiko der Geldanlage. Aus diesem Grunde bedürfen die Gläubiger-Genossenschaften eines wachsenden „Sicherheitskoeffizienten". Nicht sie, sondern die Schuldner-Genossenschaften stellen aber nach dem geschilderten Verfahren die Risikoprämie. Nimmt nun die außergenossenschaftliche Geldanlage infolge Rückzahlungen der bei Genossenschaften angelegter Gelder zu, so müßten diese Schuldner-Genossenschaften die Erhöhung der Risikoprämie auf sich nehmen. Dies geschieht aber nicht nur nicht, sondern die Beteiligung der Schuldner-Genossenschaft an der Geld-

ausgleichstelle sinkt sogar mit dem Schuldverhältnis. Das Ergebnis für die Gläubiger-Genossenschaft ist daher eine Vermehrung der außergenossenschaftlichen Geldanlage, daher des Risikos, verbunden nicht nur mit einem Stehenbleiben des Sicherheitskoeffizienten auf dem bisherigen Stand, sondern sogar mit einem Fallen dieses Sicherheitskoeffizienten. Es ergibt sich mithin eine Verdoppelung des Risikos der Gläubiger-Genossenschaft.

Der Aufbau der Geldausgleichstelle auf den Schuldner-Genossenschaften stellt somit im Ergebnis sowohl eine Verkennung des Wesens der Geldausgleichstelle als auch eine Verletzung der Interessen der Gläubiger- und der Schuldner-Genossenschaften dar.

Zwingt die Betrachtung vom Standpunkt der Genossenschaften zu diesem Urteil, so wird es bestätigt auch durch eine Betrachtung vom Standpunkt der Geldausgleichstelle.

Zunächst dürfte es im Wirtschaftsleben eine ungewöhnliche Erscheinung sein, daß sich eine Bank, wenn auch eine Spezialbank, ausschließlich oder fast ausschließlich auf Unternehmungen aufbaut, die die zur Kapitalausstattung der Bank erforderlichen Gelder von dieser erst leihen müssen. Immerhin lassen sich die spezifisch genossenschaftlichen Aufgaben der Bank für dieses Verfahren ins Feld führen.

Wichtiger ist der Einfluß der vorstehend dargestellten Organisationsgrundsätze auf die Fähigkeit der Genossenschaftsbank, ihre Funktionen zu erfüllen. Denn sie ist auf schwankendem und einseitig von Schuldner-Genossenschaften repräsentiertem Kapital aufgebaut. Die Wirkung dieses Aufbaus für die Sicherheit der Gläubiger-Genossenschaften ist bereits kurz dargestellt; Einfluß auf das Anlagegeschäft der Geldausgleichstelle selbst hat dieser Aufbau nicht.

Anders aber wenn infolge unvollkommenen Geldausgleichs zur Ergänzung Geld beschafft werden soll. Hierfür ist das eigene Vermögen der Geldausgleichstelle von entscheidender Bedeutung, denn es bietet die Kreditbasis für ihren Verkehr mit dem allgemeinen Geldmarkt. Es dürfte den Verkehr mit dem Geldmarkt erschweren, wenn eine Geldausgleichstelle kein konstantes, sondern jeden Augenblick wechselndes eigenes Vermögen aufzuweisen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe des Vermögens auf den Kreditbedarf zugeschnitten ist. Denn der Geldmarkt wird kaum der Eigenart dieser Schwankungen so viel Bedeutung beimessen, daß er in ihnen kein Moment der Unsicherheit erblickt.

Es kommt aber hinzu, daß eine Geldausgleichstelle bei einigermaßen erheblichem Geschäftsumfang das eigene Vermögen bis zu einem gewissen Grade in Anlagen, Beteiligungen und dergleichen festlegen muß. Wenn die Feststellung der Mittel auch so niedrig wie möglich bleiben soll, so erfordert sie doch mindestens in der gleichen Höhe eigenes Vermögen. Ist dieses nun einem fortwährenden Wechsel unterworfen, so wird die Geldausgleichstelle an den unvermeidlich mit Festlegung von Mitteln verbundenen Nebengeschäften, mithin schließlich in ihrer notwendigen Aktionsfreiheit behindert.

3. Die Rechtsform der Geldausgleichstelle.

Die Geldausgleichstelle ist begrifflich „Genossenschaft", d. h. Ergänzung der Geldwirtschaft der Mitgliedsgenossenschaften durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb. Die Rechtsform ist für den Charakter eines solchen wirtschaftlich als Genossenschaft anzusprechenden Unternehmens nicht entscheidend. Auch kapitalistische Unternehmungsformen, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, können Genossenschaften in diesem Sinne sein[1]).

Die Gestaltung der Geldausgleichstelle in rechtlicher Hinsicht wird aber wesentlich beeinflußt durch die Organisationsgrundsätze, die auf ihren Aufbau angewendet werden.

1. Die notwendige, wenn auch in verschiedenen Richtungen bedenkliche Folge des Aufbaus der Geldausgleichstelle auf den Schuldner-Genossenschaften ist die Anwendung einer Gesellschaftsform, die einen ständigen Wechsel in der Höhe des Gesellschaftskapitals gestattet. Die einzige Gesellschaftsform des deutschen Rechts, die diesem Bedürfnis Rechnung trägt, ist die à capitale variable aufgebaute eingetragene Genossenschaft und, da auch die Höhe der Beteiligung der einzelnen Mitgliedsgenossenschaft verschieden hoch bemeßbar sein muß, nicht die Genossenschaft mit unbeschränkter, sondern die mit beschränkter Haftpflicht. Denn bei der ersteren kann der Genosse nur einen mit unbeschränkter Haftpflicht verbundenen Geschäftsanteil, bei der

---

[1]) Es ist interessant, daß die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse dies jetzt anerkannt, vgl. Jost a. a. O., S. 333. Noch in ihrer Denkschrift von 1911 (Auseinandersetzung S. 106) charakterisierte sie die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse als „Aktienbank".

letzteren einen oder mehrere mit entsprechend geminderten Haftverbindlichkeiten übernehmen.

Die Form der eingetragenen Genossenschaft bietet für die Geldausgleichstelle die Annehmlichkeit, das notwendige eigene Vermögen nicht völlig in bar einzahlen lassen zu müssen, da zu den Geschäftsguthaben der Genossen die Haftpflicht tritt. Das ist an sich eine Krafterspamis. Die Haftpflicht ist — auch wenn man sie durchaus ernst nimmt, wie es geboten ist — jedoch immerhin eine weniger reale Unterlage als das eingezahlte Gesellschaftskapital. Denn für die Gläubiger wird es weniger möglich sein, das in der Haftpflicht latent vorhandene Vermögen der Geldausgleichstelle so zu bewerten, wie es mit dem bar eingezahlten Vermögen der Fall ist. Dies um so mehr, wenn die Geldausgleichstelle im wesentlichen auf Schuldner-Genossenschaften aufgebaut ist. Gilt dies schon von dem im Vermögen der Geldausgleichstelle für die Gläubiger-Genossenschaften geschaffenen Sicherheitskoeffizienten, so weit mehr noch von der Funktion des Vermögens als Kreditbasis für die außenstehenden Gläubiger, den Geldmarkt. Dieser wird bei einer als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und dazu wesentlich auf Schuldner-Genossenschaften aufgebauten Geldausgleichstelle das in der Haftpflicht der Schuldner-Genossenschaften latent vorhandene Vermögen dem bar eingezahlten Vermögen nicht gleichachten können.

Das wäre selbst dann kaum der Fall, wenn die eingetragene Genossenschaft nicht noch einen weiteren bedeutsamen Unterschied von den kapitalistischen Gesellschaftsformen aufwiese. Es ist die jederzeitige Austrittsmöglichkeit der Genossen, die auch durch Satzungsbestimmung nur eingeschränkt, nicht ausgeschlossen werden kann. Sie hat zur Folge, daß theoretisch in längstens zwei Jahren mit den Genossen das bar eingezahlte eigene Vermögen (die Geschäftsguthaben) und die Haftpflicht verschwunden sein kann. Den Wirkungen dieses Umstands auf die etwa notwendig werdende Festlegung der Mittel braucht des näheren nicht nachgegangen zu werden.

Ein weiteres aus der Inkonsequenz der 1889 bei Einführung der beschränkten Haftpflicht geschaffenen Bestimmungen folgendes Moment ist die von der unbeschränkten Haftpflicht übernommene dort, aber nicht hier genossenschaftlich wirkende Bemessung des Stimmrechts nach Köpfen, nicht nach Geschäftsanteilen. Beim wesentlichen Aufbau der Geldausgleichstelle auf Schuldner-

Genossenschaften haben diese zwar bei weitem das Übergewicht an Kapital- und Haftpflichtbeteiligung, jedoch nur das gleiche Stimmrecht wie die mit je einem Geschäftsanteil beteiligten Gläubiger-Genossenschaften. In Bezirken mit überwiegender Geldflüssigkeit werden daher die Schuldner-Genossenschaften außer den übrigen ungünstigen Folgen der auf sie zugeschnittenen Beteiligung trotz dieser überwiegenden Beteiligung auch der Majorisierung durch die Gläubiger-Genossenschaften ausgesetzt sein.

Schließlich läßt das Genossenschaftsgesetz zwar die Hinzunahme weiterer Geschäftsanteile und Haftsummen, nicht aber die Abtretung einzelner Geschäftsanteile mit den entsprechenden Haftsummen zu. Will der Genosse sich der auf hohes Schuldverhältnis zugeschnittenen Beteiligung entledigen und sie auf das gegenwärtige Maß der Schuld herabmindern, so muß er seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären, ausscheiden und die entsprechend geringere Anzahl von Geschäftsanteilen usw. neu übernehmen. Ist der Genosse ein vorsichtiger Geschäftsmann, so wird er bei jeder Rückzahlung diesen Prozeß vornehmen, während die Genossenschaft dafür sorgt, daß bei Erhöhung der Schuld sich durch Hinzuerwerb weiterer Geschäftsanteile die Beteiligung „automatisch“[1]) erhöht. Daß der eventuell mit der jedesmaligen völligen Abdeckung der Schuld verbundene Austritt des Genossen aus der Genossenschaft zum Zwecke der Minderung seiner Beteiligung praktisch kaum tunlich ist, leuchtet ohne weiteres ein. Es kommt hinzu, daß der bisherige Schuldner-Genosse leicht zum Gläubiger wird und auch dann weiter der Genossenschaft angehören will. Auch dann ist der Austritt aus der Genossenschaft nötig, um die alte Beteiligung abzustoßen. Wie sehr ein solcher ständiger Hinweis auf die Lösbarkeit des genossenschaftlichen Zusammenhangs diesem schaden muß, bedarf keiner Begründung. Die Form der eingetragenen Genossenschaft trägt also dem Streben nach Anpassung der Beteiligung an die Kreditinanspruchnahme nur unvollkommen Rechnung.

Zu diesen aus der rechtlichen Konstruktion der eingetragenen Genossenschaft folgenden Mängeln treten psychologische Momente hinzu, die Gefahren für die Genossenschaften in sich bergen. Die mit dem Geschäftsanteil verbundene Haftpflicht erfordert anfänglich keine Leistung des Genossen. Sie hat einen der Bürgschaft ähnlichen Charakter, indem sie erst im Ernstfall praktisch wird. Da nun die

[1]) Jost a. a. O., S. 340.

Haftpflicht in keiner Abhängigkeit von der Höhe des Geschäftsanteils steht, so kann die bare Leistung, der Geschäftsanteil, sehr niedrig, die Haftpflicht, Haftsumme, aber sehr hoch bemessen werden. Es liegt nahe, daß dieses Mißverhältnis entsteht, da die Genossen eher zur Übernahme hoher Haftsummen als zu hohen Bareinzahlungen bereit sein werden, wie die Erfahrung lehrt[1]). Die Gefahr der Hineinziehung in eine im Ernstfall ruinöse Haftsummenübernahme wird vergrößert dadurch, daß durch Generalversammlungsbeschluß die Haftsummen ohne weiteres erhöht werden können und dieser Beschluß unmittelbare Wirkung für die Genossen hat. Der Schutz des Genossen, der in der Austrittsmöglichkeit liegt, wird erfahrungsgemäß nicht genügend erkannt und angewendet, ist zudem eine Gefahr für die Geldausgleichstelle, da er deren Bestehen gegebenenfalls in Frage stellt.

Zu den Bedenken gegen den Aufbau der Geldausgleichstelle auf den Schuldner-Genossenschaften, welcher die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bedingt, treten nach dem Gesagten weitere aus dieser Rechtsform abzuleitende Bedenken hinzu. Sie dürften den in der zeitweiligen Ersparnis an Barkapitalausstattung liegenden Vorzug der genossenschaftlichen Rechtsform überwiegen und ein Beweis dafür sein, daß die im Genossenschaftsgesetz von 1889 zugelassene Beteiligung von Genossenschaft an Genossenschaft für Geldausgleichstellen wenig geeignet ist, wie sie auf sie nicht zugeschnitten war.

2. Trägt die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft den Bedürfnissen einer Geldausgleichstelle nur unvollkommen Rechnung, selbst wenn man diese auf den Schuldner-Genossenschaften aufzubauen für richtig hält, so ist zu prüfen, ob die kapitalistischen Gesellschaftsformen auf eine Geldausgleichstelle anwendbar sind. Ihr Kennzeichen ist das unveränderliche Gesellschaftskapital, also eine Kapitalbeteiligung, die vor der Auflösung der Gesellschaft nicht aufgegeben werden kann. Infolge der gesetzlich unbeschränkt zulässigen Übertragbarkeit der Anteile ist die kapitalistische Gesellschaft aber nur dann für ein genossenschaftliches Unternehmen wie die Geldausgleichstelle verwendbar, wenn die Anteile (Aktien, Stammeinlagen) nur unter Beteiligten, also von Genossenschaften erwerbbar und an solche übertragbar sind, mithin als vinkulierte Namensanteile ausgestaltet werden. In den besonderen aktien-

[1]) Vgl. Jost a. a. O., S. 354.

rechtlichen Vorschriften, die in der Hauptsache Sicherungsmaßregeln der Aktionäre und der Gläubiger darstellen, sind Bedenken gegen die Verwendung gerade dieser Form nicht zu erblicken. Einige für genossenschaftliche Unternehmungen nicht recht passende Vorschriften bedeuten keine wesentliche Beeinträchtigung des Verwendungszweckes. Ungefähr die gleiche Brauchbarkeit weist die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf.

Die feste Fundierung der Geldausgleichstelle auf einem unveränderlichen Gesellschaftskapital ist oben als Bedürfnis bezeichnet worden, ebenso die feste Beteiligung der Gläubiger- wie der Schuldner-Genossenschaften mit einem einheitlich für alle bemessenen Anteil. Beiden Bedürfnissen trägt die kapitalistische Gesellschaftsform Rechnung.

Während jedoch die Genossenschaftsform den Beteiligten die jederzeitige Lösung der Mitgliedschaft gestattet, widerspricht dies dem Wesen des kapitalistischen Gesellschaftsaufbaus. Wenn auch nicht im Geschäftsverkehr, so doch in der Kapitalbeteiligung ist jede beigetretene Genossenschaft an die Geldausgleichstelle so lange gebunden, als diese besteht[1]). In dieser Bindung wird nun eine Beeinträchtigung des genossenschaftlichen Charakters der Geldausgleichstelle erblickt[2]), und zwar mit der Begründung, daß die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft allen Anforderungen an eine Geldausgleichstelle vorzüglich gerecht wird. Daß dieser Auffassung sehr ernste Bedenken gegenüberstehen, ist vorstehend dargelegt worden. Es fragt sich, ob sie den Vorteil der in der Genossenschaftsform liegenden jederzeitigen Austrittsmöglichkeit übersteigen.

Daß die Aktiengesellschaft für eine Vereinigung von ländlichen Genossenschaften nicht geeignet sei wegen des Charakters der Genossenschaft als rechtlich jederzeit lösbarer Personengemeinschaft kann im Hinblick auf die ganze Konstruktion, die Raiffeisen ihr gegeben hat, nicht zugegeben werden. Er hat den Darlehnskassenverein als eine dauernde Einrichtung der Dorfgemeinschaft geplant, wie schon die Schaffung des unteilbaren „Stiftungsfonds" zeigt. Und die Entwicklung hat ihm Recht gegeben. Wie in der Organisation Schulze-Delitzschs, der diese besondere Bindung fehlt, das fünfzigjährige Bestehen von Kreditgenossenschaften in zahlreichen

[1]) Nur für den Fall der Auflösung der Einzelgenossenschaft ist sinngemäß eine Übertragung der Anteile an andere Genossenschaften vorzusehen.

[2]) Jost a. a. O., S. 419.

und sich ständig mehrenden Fällen gefeiert wird, so gibt es bereits Hunderte von Raiffeisenschen Genossenschaften, die länger als ein Menschenalter bestehen. Die drohende Auflösung der Genossenschaften[1]) kann demnach nicht als Hindernis für ihre Zusammenfassung in kapitalistischer Form angeführt werden. Nicht alle kapitalistischen Gesellschaften werden zudem in der Erwartung gegründet, daß sie mehrere Menschenalter überdauern werden.

Daß die ländliche Kreditgenossenschaft einer Geldausgleichstelle dauernd bedarf, ist eingangs dargelegt worden[2]). Mit dem Austritt aus der einen kann sie demnach nicht eine Isolierung, sondern nur den Wechsel in der Geldausgleichstelle beabsichtigen.

Wenn nun die bisherige Geldausgleichstelle von allen beteiligten Genossenschaften gleichmäßig getragen wird, diese also den durch nichts verkümmerten Einfluß auf die Geschäftsgebarung der Geldausgleichstelle haben, so müßte der Wunsch nach Austritt mit einer ungenossenschaftlichen, gegen einzelne Genossenschaften oder einzelne Gruppen gerichteten Behandlung begründet werden, gegen die die Minderheit vergeblich ankämpft. Soviel bekannt, ist eine Austrittsbewegung mit einer derartigen, ungerechten, gegen einzelne gerichteten Behandlung noch nirgends begründet worden. Dieser Fall kann demnach für die weitere Betrachtung ausscheiden. Als Grund bleibt übrig mangelnde Leistungsfähigkeit der Geldausgleichstelle. Dieser Mangel wäre aber, wenn vorliegend, ein allgemeiner, mehr oder weniger alle beteiligten Genossenschaften treffender, z. B. wenigstens die Gläubiger- oder die Schuldner-Genossenschaften, wenn nicht beide Gruppen. Er müßte, wenn durch Einfluß der Generalversammlung auf die Verwaltung nicht behebbar, zu einem allgemeinen Austritt, d. h. zur Auflösung der Geldausgleichstelle führen. Für das Ausscheiden einzelner Genossenschaften oder kleinerer Genossenschaftsgruppen kann mangelnde Leistungsfähigkeit der Geldausgleichstelle also nicht der Grund sein.

Da nun ungerechte Behandlung und mangelnde Leistungsfähigkeit die einzigen stichhaltigen Gründe zur Preisgabe der Geldausgleichstelle darstellen, der erste Grund noch nirgends angeführt worden ist, der zweite nicht für Einzelaustritte angeführt werden kann, so kann von einer die Einzelgenossenschaft schädigen-

---

[1]) Jost a. a. O., S. 419.
[2]) Gibt auch Jost a. a. O., S. 331 zu.

den Bindung durch dauernde Beteiligung an ihrer Geldausgleichstelle ernstlich nicht gesprochen werden.

Die gegen die Bindung der Genossenschaften durch diese Art der Beteiligung anzuführenden Bedenken können gegenüber den Vorteilen des kapitalistischen Aufbaus der Geldausgleichstelle nach dem Gesagten nicht als ausreichend begründet anerkannt werden.

3. Abschnitt.

Die Geldausgleichstellen der deutschen Genossenschaftsorganisationen.

1. Der Geldausgleich in der Raiffeisenschen Organisation. Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland.

Die Zentralkassenbewegung im ländlichen Genossenschaftswesen wurde eingeleitet durch das Vorgehen Raiffeisens, der seine rheinischen Genossenschaften 1872 zu einer Genossenschaftsbank für die Rheinprovinz in Neuwied zusammenschloß.

Doch machte er mit dieser Organisation nicht halt, sondern ging in der Überzeugung, daß die Ausbreitung und der Ausbau seiner Darlehnskassenvereine in einer Aktion über ganz Deutschland erfolgen müsse, im gleichen Jahre an die Schaffung einer zentralen, für ganz Deutschland[1]) bestimmten Organisation heran. Dieses „Generalbankprojekt" tauchte auf und wurde bis in detaillierte Satzungsbestimmungen ausgestaltet, noch bevor eine weitere Provinzbank als die rheinische entstand. Erst zur Verwirklichung des Generalbankprojekts wurden 1874 zwei weitere Banken ins Leben gerufen, eine für Westfalen und eine für das Großherzogtum Hessen. In gleicher Weise sollte auch in anderen Staaten und Provinzen vorgegangen werden, wie damals angeknüpfte Verhandlungen mit Persönlichkeiten in Kurhessen und Ostpreußen bestätigen.

Das großzügige Generalbankprojekt, das als Ersatz des eigenen Kapitals für die als Genossenschaft geplante Geldausgleichstelle die Verwendung der Prämienreserve eines landwirtschaftlichen

---

[1]) Näheres bei Wuttig: Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen, Neuwied 1914, S. 18ff., 34ff., 166f.

Lebensversicherungsunternehmens vorsah, scheiterte an den Schwierigkeiten, die sich aus dieser Verbindung ergaben[1]). Jedoch kam es in modifizierter Form, in der Form einer als Aktiengesellschaft aufgebauten „Generalkasse" 1876 zur Durchführung. Diese Generalkasse wurde unter der Firma „Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse" gegründet und ist seitdem die Geldausgleichstelle der Raiffeisenschen Genossenschaften geblieben. Sie unterscheidet sich von der zunächst geplanten Generalbank, abgesehen von der Gesellschaftsform, im Ersatz der Provinzbanken durch Filialen. Raiffeisen sagt von dieser Neugründung: „Es ist nur die Form geändert. Die Zentral-Darlehnskasse ist an die Stelle der Generalbank getreten. Die vorgesehenen Filialen der ersteren werden allmählich auch in anderen Provinzen die Provinzialbanken ersetzen können[2])."

Schon seine Provinzbanken waren lediglich als Filialinstitute einer Zentralorganisation gedacht[3]) und die endgültige Gründung, die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse, war nicht Nachfolgerin der rheinischen Provinzbank, sondern der Generalbank, hatte also nicht nur nach einer formellen Satzungsbestimmung, sondern auch faktisch die Tendenz, sich als genossenschaftliche Geldausgleichstelle für ganz Deutschland zu entwickeln[4]). Die nach Raiffeisens Tod vorgenommene Firmenänderung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse durch den Zusatz „für Deutschland" hat demgemäß nicht die Bedeutung einer Programmänderung[5]), sondern einer Dokumentierung des „Generalbank"charakters der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse. Sie dürfte für zweckmäßig erachtet worden sein, um die erst durch die unter Haas und Faßbender angebahnte Zersplitterung des ländlichen Genossenschaftswesens veranlaßte Doppeldeutbarkeit der Bezeichnung „Zentralkasse" auszumerzen und die Raiffeisensche Geldausgleichstelle als allgemeine, Deutschland umfassende, im Gegensatz zu Provinz- oder Landesgeldausgleichstellen, zu kennzeichnen.

Raiffeisen wollte demnach eine allgemeine, ganz Deutschland

---

[1]) Nicht an der Schulzeschen Interpellation, wie Jost a. a. O., S. 338 erklärt. Vgl. Lemcke: a. a. O., S. 17f., Wuttig a. a. O., S. 124ff.

[2]) Wuttig a. a. O., S. 126f.

[3]) Wuttig a. a. O., S. 19, 167.

[4]) Jost a. a. O., S. 337f. übernimmt ohne Nachprüfung die unrichtigen Angaben von Müller (a. a. O., S. 133f.).

[5]) Wie Jost a. a. O., S. 338 erklärt.

umfassende Geldausgleichstelle schaffen. Er begründete seinen Plan einmal damit, daß „das Zusammenwirken aller landwirtschaftlichen Gewerbsgenossen“[1]) als Voraussetzung der von ihm angestrebten machtvollen Genossenschaftsorganisation anzusehen sei. Es ist auch nicht zu verkennen, daß ein einheitlich und eng zusammengeschlossenes ganz Deutschland umfassendes ländliches Genossenschaftswesen einen bedeutsamen Machtfaktor im Wirtschaftsleben dargestellt haben würde.

Er sah ferner in auf engere Bezirke beschränkten Geldausgleichstellen nicht die Möglichkeit ausreichenden, Selbständigkeit zulassenden Geldausgleichs. Er erkannte das Bedürfnis nach einem den „vorläufigen“ Ausgleich in engeren, nach seiner Meinung den politischen Grenzen anzupassenden Bezirken ergänzenden endgültigen Ausgleich[2]). Er sah diesen weiteren Ausgleich für so bedeutsam an, daß er die Stelle hierfür schon schuf, ehe die Stellen für den engeren Ausgleich überhaupt existierten.

Da er in ihnen nur vorläufige, notwendigerweise unvollkommene Ausgleichstellen erblickte, so hielt er es für unzweckmäßig, sie unabhängig von der allgemeinen Ausgleichstelle ins Leben zu rufen. Denn da, wie er sagte, „die Organisation einer Provinz ihren Zweck nie vollständig erreichen“ würde, so erschien ihm das sofortige einheitliche Vorgehen im ganzen Reich „hauptsächlich deshalb nötig, da es nach den schon bis jetzt gemachten Erfahrungen geradezu unmöglich sein würde, schon bestehende selbständig gewordene provinzielle Banken und örtliche Vereine in der projektierten notwendigen Weise zusammenzufügen. Aus diesen Gründen ist die Organisation von oben nach unten dringend geboten“[3]).

Die Provinzstellen waren also, wenn auch rechtlich selbständig, so doch wirtschaftlich der Generalbank eingegliedert gedacht, für die sie „gleichsam die Filialen wären“[4]). Eine grundsätzliche

[1]) Wuttig a. a. O., S. 52, Anm. 23.

[2]) Geldausgleich ist nicht als eine ziffernmäßig stets Null ergebende Deckung des Kreditbedarfs mit anlagesuchenden Mitteln und umgekehrt aufzufassen, wie es Thorwart a. a. O., S. 54ff. tut. Vielmehr erfüllt eine Genossenschaftsbank auch dann Ausgleichsfunktionen, wenn sie mit einem erheblichen Saldo auf der Aktiv- oder Passivseite abschließt und an den Geldmarkt herantreten muß. Nur die Vollkommenheit und die Möglichkeit selbständigen Geldausgleichs hängen mit der Größe dieses Saldos zusammen.

[3]) Wuttig a. a. O., S. 53, Anm. 23.

[4]) Wuttig a. a. O., S. 19.

Änderung des Organisationsaufbaus wurde daher mit dem Ersatz der Deutschen landwirtschaftlichen Generalbank durch die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse und der Provinzstellen durch Filialen der letzteren nicht herbeigeführt. Es ist demnach unzulässig, Raiffeisen für die Idee der Bezirksgenossenschaftsbankorganisation zu reklamieren[1]).

Der Wechsel in der Rechtsform der Geldausgleichstelle — Aktiengesellschaft an Stelle der eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht — hatte besondere Bedeutung.

Wenn Raiffeisen bei der Gründung der Generalbank, der Vorgängerin der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, für die dem „eigenen Vermögen" der Geldausgleichstelle zufallenden Ergänzungsaufgaben die Prämienreserve eines landwirtschaftlichen Lebensversicherungsunternehmens nutzbar zu machen gesucht hatte, so verfolgte er damit weitergehende Pläne. Nach ihrem Mißlingen ersetzte er dieses Hilfsmittel durch Schaffung eigenen Vermögens, das seiner Generalbank gefehlt hatte[2]), indem er die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse, wie gesagt, als Aktiengesellschaft errichtete und eine gleichmäßige, feste Beteiligung mit je 10, später mit je 5 Aktien für jede Aktionärgenossenschaft forderte[3]). Die weiter ins Auge gefaßte Ausgabe von Obligationen zum Zwecke der Heranziehung nichtgenossenschaftlicher Mittel als Ergänzung des zeitweilig unvollkommenen Geldausgleichs führte Raiffeisen praktisch nicht durch.

Die Entwicklung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse ging anfänglich langsam vor sich. Sie hatte als Schrittmacherin des Zentralkassengedankens naturgemäß am schwersten mit den Vorurteilen zu kämpfen, die der Einbürgerung einer Kreditorganisation höherer Ordnung entgegenstanden und die durch die scharfe und unablässige Polemik der ersten genossenschaftlichen Autorität, Schulze-Delitzschs, ganz besonders genährt wurden. Immerhin stand sie 1889, bei Erlaß der Novelle zum Genossenschaftsgesetz, die für die Zentralkassenfrage besondere Bedeutung gewann, mit

---

[1]) Wie es Jost a. a. O., S. 337f. tut.

[2]) Wuttig a. a. O., S. 52, 80f.

[3]) Jost a. a. O., S. 345 verkennt dies und glaubt daher, daß Raiffeisen für die Ergänzungsfunktion keinerlei Vorsorge getroffen habe. — Die Forderung wurde unter Raiffeisens Nachfolgern nicht voll erfüllt, daher ist das Aktienkapital nicht im gleichen Maßstab mit der Zahl der Aktionärgenossenschaften gewachsen. Es beträgt zurzeit statt 4700 × 5000 = 23,5 nur 12,5 Millionen Mark.

290 Mitgliedern noch immer an der Spitze der vorhandenen Genossenschaftsbanken. Denn die hessische, 1883 neugegründete, und die westfälische, 1884 neugegründete Genossenschaftsbank wiesen zur gleichen Zeit 116 bzw. 181 Genossenschaften auf[1]). Im Jahre 1890 besaßen die drei ältesten Genossenschaftsbanken 484 bzw. 265 bzw. 184 Mitglieder.

2. Der Geldausgleich in der „Offenbacher" Organisation. Reichsgenossenschaftsbank. Preußische Zentral-Genossenschaftskasse.

Bereits im vorstehenden war von der Trennung zu sprechen, die durch das Vorgehen von Haas und Faßbender in die junge ländliche Genossenschaftsbewegung hineingetragen worden ist. Sie richtete sich in Hessen gegen die Raiffeisensche Kreditorganisation beider „Ordnungen", also die lokale und die zentrale. Inwieweit Abneigung gegen die Festlegung der christlichen Grundgedanken Raiffeisens in den Satzungen der Darlehnskassenvereine mitgesprochen hat, ist hier nicht zu erörtern. In Westfalen hielt der Führer der Absonderungsbewegung an der Raiffeisenschen Organisation der unteren, lokalen Ordnung zunächst fest, schloß aber die Genossenschaften in einer Neuwied nicht angegliederten westfälischen Provinzial-Genossenschaftsbank zusammen.

Aus der Ablehnung einiger fundamentaler Raiffeisenscher „Grundsätze" der lokalen Organisation ergab sich ein besonderes Haassches oder „Offenbacher" Programm[2]) für die Einzelgenossenschaft. Das Programm stellt eine Mittellinie zwischen Schulze-Delitzschschen und Raiffeisenschen Anschauungen dar[3]).

Im Gegensatz zu Schulze-Delitzsch, der aus den eingangs an-

[1]) Der von Jost a. a. O., S. 341 für das Jahr 1889 gezogene Vergleich stellt den Mitgliederbestand der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse (290) nicht den der beiden anderen Banken und des Jahres 1889, sondern den von drei fremden Banken im Jahre 1912 gegenüber und erwähnt den der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für 1912 (4626, 1913: 4700) überhaupt nicht!

[2]) Zusammengefaßt in den Beschlüssen des Genossenschaftstags 1890, „Darmstädter Programm" (Taschenbuch des Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 4. Aufl., Darmstadt 1910, S. 388f.).

[3]) Ob die Trennung Hessens in der Frage der genossenschaftlichen Kreditorganisation wegen Unverwendbarkeit des „Raiffeisenschen Schemas" zum Heile der hessischen Kreditgenossenschaften ausgeschlagen ist, wie Jost (a. a. O., S. 338) annimmt, kann nach den schmerzlichen Erfahrungen der Jahre 1912 und 1913 füglich ununtersucht bleiben.

gedeuteten Gründen die lokale Organisation der Kreditgenossenschaft für ausreichend und abschließend ansah, schritt die sogenannte Offenbacher Richtung wie Raiffeisen bald zur Schaffung von Geldausgleichstellen. Im Gegensatz zu Raiffeisen lehnte sie jedoch eine auf große Gebiete ausgedehnte Wirtschaftsorganisation völlig ab[1]), schuf vielmehr unabhängig voneinander und ohne Verbindung untereinander Bezirksgenossenschaftsbanken[2]). Namentlich auf Grund des seit 1889 gesetzlich zugelassenen Aufbaus von Genossenschaft auf Genossenschaft, d. h. der Zulässigkeit von Zentralgenossenschaften, nahm der bezirksweise erfolgende Aufbau der ländlichen Kreditorganisation eine kräftige Entwicklung. Sie lehnte sich zumeist, da nicht nach einem einheitlichen Plan vor sich gehend, als nachträgliche Zusammenfassung vorhandener lokaler Genossenschaften an die der politischen Landeseinteilung folgende Verbandsorganisation an. Dies ergab eine sehr ungleichartige Gestaltung der Bezirksgeldausgleichstellen nach Wirkungsgebiet und Zahl der Genossenschaften. So besitzt die Bezirksgeldausgleichstelle für die Provinz Sachsen gegenwärtig 944, die Bayerische Zentral-Darlehnskasse 2537, dagegen die Bezirksgeldausgleichstelle für Kurhessen 87, diejenige für das Ermland 73 Genossenschaften.

Die nach Ländern und Provinzen erfolgende wirtschaftliche Organisation der Genossenschaften wurde mit der Zeit ebenfalls zu einem Programmpunkt der sogenannten Offenbacher Richtung[3]).

---

[1]) Darmstädter Programm, Ziff. XVI und XVII.

[2]) Es muß auffallen, daß Jost a. a. O., S. 337 Raiffeisen 1875 für das System der Bezirkszentralkassen in Anspruch nimmt, dann aber die 1875 beginnende Trennung Hessens mit dem Bedürfnis nach bezirksweiser Organisation begründet (a. a. O., S. 339).

[3]) Man pflegt diese Art der Zusammenfassung als die der „Dezentralisation" zu bezeichnen (Jost a. a. O., S. 340) während die Raiffeisensche „Zentralisation" genannt wird. Die Anwendung des Ausdrucks Dezentralisation auf eine in einer Zusammenfassung von Genossenschaften bestehende Organisation läßt sich sprachlich und sachlich nicht rechtfertigen. Er dürfte auf keine der ländlichen Kreditorganisationen anwendbar, sondern einzig das Kennzeichen der Schulze-Delitzschschen sich in der lokalen, also wirklich dezentralisierten Kreditgenossenschaft erschöpfenden Organisation sein. Die Bezirksgeldausgleichstellen nennen sich daher mit Recht selbst „Zentralkassen", wenn sie sich auch auf einen mehr oder weniger kleinen Bezirk beschränken. Denn dieser umfaßt auch im Mindestfall die Bezirke einer Reihe von lokalen Genossenschaften. — Ganz verfehlt erscheint aber die Anwendung der Bezeichnung „Dezentralisation" auf eine Kreditorganisation, die außer bezirksweise aufgebauten „Zentralkassen" noch eine „Zentralkasse der Zentralkassen" kennt.

Auch die Anwendung einer bestimmten, von der bisher angewandten abweichenden Rechtsform wurde nach 1889 zur Regel erhoben, die der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht[1]) sowie der wesentliche Aufbau der Geldausgleichstelle auf den Schuldner-Genossenschaften[2]). Die bereits 1884 als Aktiengesellschaft begründete westfälische Geldausgleichstelle wandelte sich später ebenfalls in eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht um.

Die von wohlhabenden Gebieten (Hessen und Westfalen) ausgehende auf Landes- und Bezirksgeldausgleichstellen fußende Bewegung begegnete gewissen Schwierigkeiten, sobald sie auf Gebiete übergriff, in denen das Kreditbedürfnis das Geldangebot überstieg. Denn die infolge des überwiegenden Kreditbedürfnisses nur sehr unvollkommen mögliche Ausgleichung unter den Genossenschaften zwang die Geldausgleichstellen, nach außergenossenschaftlichen Mitteln, d. h. nach neuen Kreditquellen zu suchen. Bei der Neuheit des Genossenschaftsgedankens und der Eigenart der Rechtsform der neuen Stellen mußten derartige Bestrebungen ernstlichen Schwierigkeiten begegnen. Wieder war es der Gedanke an genossenschaftliche Selbsthilfe, der einen Ausweg zu bieten versprach. Die im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften vereinigten Geldausgleichstellen der sogenannten Offenbacher Richtung traten schon zu Beginn der 1890er Jahre in Erwägungen ein, einen weiteren Ausgleich unter den vorhandenen Ausgleichstellen durch Schaffung einer zentralen Geldausgleichstelle herbeizuführen.

Die Pläne der „Offenbacher" Richtung wurden aber überholt durch das Vorgehen des Preußischen Staates, der in der 1895 geschaffenen Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse selbst die Idee einer Zentralkasse für Bezirkszentralkassen im Bereich des Königreichs Preußen, jedoch ohne Mitwirkung der Geldausgleichstellen zur Durchführung brachte[3])[4]).

---

[1]) Darmstädter Programm, Ziff. XV.

[2]) Jost a. a. O., S. 340, 417, Anm. 1.

[3]) Vgl. auch Wuttig: Zur genossenschaftlichen Zentralkassenbewegung „Die Bank" 1913, S. 544.

[4]) Die Bestimmung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse auch für städtische (Handwerker-) Genossenschaften ändert nichts daran, daß ihr Aufbau auf das „Offenbacher" Bezirkszentralkassensystem zugeschnitten ist. Vgl. auch Jost a. a. O., S. 343.

Die „Offenbacher“ Organisation stellte im Hinblick auf die wenigstens teilweise erfolgte Ausfüllung der Lücke im Aufbau der Geldausgleichstellen ihre eigenen Pläne zurück und nahm, soweit Preußen in Betracht kam, die Verbindung mit dem vom Staat errichteten Institut auf. Für die außerpreußischen Gebiete war demnach auch weiterhin die „Lücke“ nicht geschlossen. Aber wohl nicht nur von dieser Seite wurde wenige Jahre später der Gedanke an eine genossenschaftliche Zentralkasse für Zentralkassen wieder aufgegriffen und nach längeren Vorbereitungen 1902 in der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., späteren Reichsgenossenschaftsbank, Aktiengesellschaft, verwirklicht. Die Konflikte, in die diese zentrale Geldausgleichstelle der „Offenbacher“ Richtung mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse geriet und die zu einer Ausschließung des Instituts vom Verkehr mit allen preußischen Geldausgleichstellen führte, sind bekannt[1]). Die Reichsgenossenschaftsbank ist schließlich (1912) wegen großer Verluste an ihren außergenossenschaftlichen Anlagen in stille Liquidation getreten, sodaß gegenwärtig eine zentrale Geldausgleichstelle „Offenbacher“ Richtung nicht besteht.

3. Das Verhältnis der Geldausgleichstellen zueinander.

Beide Vertreterinnen der „indirekten Zentralisation“, auf Zentralkassen aufgebaute Zentralkassen, verdanken ihre Entstehung der Unvollkommenheit des Geldausgleichs in Stellen, die auf kleineren, dazu nach politischen Grenzen bestimmten Gebieten aufgebaut sind, und haben ihre Ausgestaltung diesem Entstehungsgrund entsprechend erhalten. Sie stehen sich demgemäß im System gleich. Jedoch ist die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse vom Staat, nicht von Genossenschaften geschaffen und getragen. Demgemäß hat das Genossenschaftswesen ihr gegenüber nicht den aus der Selbsthilfe folgenden Anspruch auf Leitung oder auch nur Mitbestimmung. Die Geschäfte werden vielmehr ausschließlich von der Stelle geleitet, die das Institut geschaffen hat. Daran ändert nichts die zugelassene Beteiligung von Verbandskassen (Bezirksgeldausgleichstellen) mit Kapital und die Einrichtung eines „Ausschusses“ von genossenschaftlichen Sachverständigen. Denn in beiden Richtungen ist vom

[1]) Wuttig, „Die Bank“ 1913, S. 645ff.

Organisationsgesetz ein Mitwirkungsrecht für das Genossenschaftswesen nicht vorgesehen.

Es würde demnach eine Verkennung der Sachlage in organisatorischer Hinsicht sein, wenn man in der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, wenn sie auch auf diese Art der Organisation zugeschnitten ist, die Verwirklichung eines „Offenbacher" Organisationsplanes sehen wollte. Wie angeführt, sieht jene Richtung anfänglich die geschilderten kleineren Ausgleichstellen als Abschluß der genossenschaftlichen Kreditorganisation an. Als diese Organisation Lücken aufweist, geht man an deren Schließung im Weg der Selbsthilfe, nicht etwa durch Anrufung der Staatshilfe heran. Nicht die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse, sondern die Reichsgenossenschaftsbank — wenn diese auch Mißerfolge gezeitigt hat — ist ein Bestandteil des „Offenbacher" Organisationsaufbaus. Es ist daher festzustellen, daß keine Richtung im Genossenschaftswesen, auch keine im ländlichen Genossenschaftswesen, Organisationsprobleme außer im Wege der Selbsthilfe zu lösen gesucht hat. Abgesehen von dieser prinzipiellen Seite der Sache, wonach einer großen Genossenschaftsorganisation die seinerzeit geplante Ergänzung durch eine genossenschaftliche Zentralgeldausgleichstelle zurzeit fehlt, bedeutet die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse keine endgültige Ausfüllung der genannten Lücke. Zunächst ist sie nach den Erklärungen ihres Schöpfers Miquel nur als Provisorium anzusehen, das sein Ende mit der wirksamen Ausfüllung der Lücke im Wege der Selbsthilfe finden sollte[1]). Sie wurde daher auch von anderen Regierungsvertretern als ein wegen der damaligen Unzulänglichkeit der Selbsthilfe notwendiges „Übel" bezeichnet. Sodann erstreckt sich ihr Wirkungsgebiet lediglich auf das Königreich Preußen, so daß die zahlreichen außerpreußischen Geldausgleichstellen sich ihrer in der Art der preußischen nach dem Gesetz nicht bedienen können. Nach den entschiedenen Erklärungen der preußischen Staatsregierung und fast aller Parteien im Preußischen Abgeordnetenhaus wird auch eine Ausdehnung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse auf das Reich nicht gewünscht und beabsichtigt[2]).

Ist demnach die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse nur für einen gewissen Teil des ländlichen Genossenschaftswesens ge-

[1]) So auch noch 1911 die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in ihrer Denkschrift, vgl. Auseinandersetzung, S. 204.

[2]) Vgl. z. B. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 56. Sitzung am 23. März 1914, S. 4609ff.

schaffen worden — die preußischen Geldausgleichstellen der sogenannten Offenbacher Richtung — und nur für die Zeit, in der es diesen Geldausgleichstellen noch nicht gelungen sein würde, sie durch ein mit zureichenden eigenen Mitteln im Wege der Selbsthilfe geschaffenes eigenes Institut zu ersetzen, so kann eine Untersuchung der Verhältnisse des ländlichen Genossenschaftswesens nicht Anspruch darauf erheben, das wichtige Organisationsproblem geklärt zu haben, wenn sie dabei die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse als die natürliche Spitze des Genossenschaftswesens behandelt, ohne die systematische, räumliche und zeitliche Beschränktheit ihres Aufgabenkreises in Betracht zu ziehen[1]).

Die Gruppe von ländlichen Genossenschaften, auf die die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse nicht zugeschnitten ist, sind die in einer allgemeinen, ganz Deutschland als Wirkungsgebiet umfassenden Geldausgleichstelle organisierten Raiffeisenschen Genossenschaften. Diese gleicht nach dem früher Ausgeführten in ihren Verwaltungsbezirken (Filialbezirken) Geldbedarf und -Angebot soweit als möglich aus, führt aber selbst den weiter notwendigen Geldausgleich durch. Sie repräsentiert daher in der Filialinstanz ein dem „Offenbacher" analogen System, bedarf aber infolge der rechtlichen und tatsächlichen Eingliederung der vorläufigen Geldausgleichstellen in eine einheitliche allgemeine Geldausgleichstelle nicht einer rechtlich gesonderten Zentralausgleichstelle.

Wie ihre Vorgängerin, die Generalbank, steht sie als zentrale Geldausgleichstelle der Reichsgenossenschaftsbank und — soweit der Vergleich mit einer nichtgenossenschaftlichen Geldausgleichstelle angängig — der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse systematisch gleich. Es ist daher nicht statthaft, sie bald als Verkörperung eines im Genossenschaftswesen einzig dastehenden Zentralisationsgedankens, bald als der provinziellen Ausgleichstelle im System koordiniert zu bezeichnen[2]). Beides trifft nicht zu, sie ist eine beide Organisationsstufen umfassende Vertreterin der „direkten" statt der „indirekten" Zentralisation.

Der Aufbau der genossenschaftlichen Kreditorganisation würde sich demnach folgendermaßen darstellen lassen:

---

[1]) So Jost a. a. O., S. 341 ff.
[2]) So Jost a. a. O., S. 371 und 357.

Landw. Zentral-Darlehnskasse (Zentrale)	Reichsgenossenschaftsbank	Preußische Zentral-Genossenschaftskasse
Landw. Zentral-Darlehnskasse (Filiale)	Bezirksgeldausgleichstelle	Bezirksgeldausgleichstelle
Kreditgenossenschaft	Kreditgenossenschaft	Kreditgenossenschaft

Dieses System des Geldausgleichs ist jedoch in zwei Richtungen kompliziert worden, sodaß das vorstehende Schema in seiner Berechtigung nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Zunächst kommt ein äußerlicher Umstand in Betracht. Beide genossenschaftliche Zentralausgleichstellen haben zeitweilig trotz ihrer systematischen Koordiniertheit in mehr oder weniger enger Verbindung mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse gestanden. Über die Gründe für diese Verbindung, die von seiten der Raiffeisenschen Organisation schon 1896 aufgenommen wurde, obwohl sie noch im Jahre vorher von ihrer selbstgeschaffenen Geldausgleichstelle erklärt hatte, daß sie „den Bedürfnissen der Vereine voll und ganz genüge", ist des näheren hier nicht zu sprechen.[1])

Auch der Finanzminister v. Miquel hatte zum Ausdruck gebracht, daß die vorhandenen großen Geldausgleichstellen auf die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse nicht angewiesen seien[2]), „sie brauchten auf sie nicht zu rekurrieren", diese sei für die kleineren bestimmt. Die Verbindung mit den Zentralausgleichstellen war nach dem Organisationsgesetz aber möglich, da dieses den Begriff der Ausgleichstellen so weit gefaßt hatte, daß rechtlich jede Vereinigung von Genossenschaften, ob allgemeine oder räumlich begrenzte, zum Verkehr mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zugelassen war. Es folgt jedoch aus der Tatsache dieser Verbindungen keine Veränderung der systematischen Stellung der Zentralausgleichstellen. Sie ist nur ein Zeichen dafür, daß diese aus eigener Kraft geschaffenen Hilfsorganisationen der Genossenschaften zur Zeit dieser Verbindung ihr Ziel noch nicht vollkommen erreicht hatten und deshalb ein Bedürfnis nach Nutzbarmachung der vom Staat in reichem Maße gespendeten Mittel fühlten. Immerhin eine bei in der Entwicklung begriffenen Wirtschaftsorganisationen nicht auffällige Erscheinung, zumal im Hinblick auf das Lehrgeld, das die meisten neuen wirtschaftlichen Organisationsformen für ihre Versuche zu zahlen haben.

[1]) Vgl. Wuttig, „Die Bank" 1913, S. 639f., 645ff.

[2]) Auseinandersetzung, S. 149.

An Mißerfolgen hat es auch im ländlichen Genossenschaftswesen nicht gefehlt. Insbesondere hat die Raiffeisensche Organisation auf einem Gebiet ihre etwas enthusiastisch unternommenen Organisationsversuche sehr teuer bezahlt. Es ist das Gebiet der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte und des Bezugs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Während bisher die Raiffeisensche Organisation als Kreditorganisation behandelt worden ist, bedarf die Darstellung einer Ergänzung in der Richtung auf ihr Verhältnis zu diesem Gebiet. Tatsächlich ist die Betonung ihres Wesens als Kreditorganisation gerechtfertigt, da diese Seite sowohl historisch als wirtschaftlich im Vordergrund steht. Auf diesem Gebiet ist anerkanntermaßen die Organisation während ihres ganzen Bestehens erfolgreich gewesen.

Jedoch ist schon früh die Erfüllung weiterer als der Kreditaufgaben in das Arbeitsbereich der Raiffeisenschen Organisation gezogen worden. Raiffeisen benutzte nämlich schon 1869 seinen Darlehnskassenverein, um den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel genossenschaftlich zu organisieren. Weiter wurde der Darlehnskassenverein zur Absatzgenossenschaft ausgestaltet. Somit ist der Darlehnskassenverein nicht nur Kredit-, sondern zugleich Bezugs- und Absatzgenossenschaft[1]). Diese Tatsache ist von Bedeutung für das Verhältnis der Raiffeisenschen zu der „Offenbacher" Genossenschaftsorganisation. Dort wurden nämlich für jede der drei Aufgaben in der Regel besondere Genossenschaften gebildet[2]). Die Gründe, die für und gegen die beiden Organisationsformen anzuführen sind, brauchen in diesem Zusammenhang nicht erörtert zu werden.

Was den Organisationsaufbau anlangt, so hatte diese Verschiedenheit zunächst keine Bedeutung. Denn in beiden Organisationen war die lokale Kredit-, Bezugs- und Absatzorganisation der Geldausgleichstelle gleichmäßig angeschlossen, in der Raiffeisenschen in Form einer, in der „Offenbacher" mehrerer Genossenschaften. Während dieses klare Verhältnis der „Offenbacher" Organisation eigentümlich blieb, wurde es in der anderen Organisation dadurch verschoben, daß man zu Ende des 19. Jahrhunderts die bisherige, nur bescheiden und allmählich vorwärts schreitende Organisation des Absatzes in großem Maßstabe und in neuen Formen durch

[1]) Vgl. Mustersatzung für Darlehnskassenvereine und Jost a. a. O., S. 353.
[2]) Darmstädter Programm, Ziff. IV.

Schaffung besonderer Einrichtungen zu fördern suchte. Es ist die rückschauend fast als genossenschaftlicher Taumel anmutende, damals aber von ziemlich allen Stellen geteilte Auffassung von der Unbegrenztheit genossenschaftlicher Erfolgsmöglichkeiten[1]). Sie hat in dem Zeitraum zwischen 1900 und 1910 in der Raiffeisenschen Organisation zu erheblichen Fehlschlägen geführt.

Da die Raiffeisensche Geldausgleichstelle nur Darlehnskassenvereine[2]) als Aktionäre vorsah, mußte man für diese Neubildungen anderweitig Vorsorge treffen. Unter dem Einfluß des als Führer der westfälischen Absonderungsbewegung bereits erwähnten, nach Raiffeisens Tod erneut in die Leitung der Organisation berufenen Dr. Faßbender wurde ein äußerlich dem „Offenbacher" System angepaßter Ausweg gewählt. Man änderte die Satzung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse dahin, daß sie auch anderen Genossenschaften als den Darlehnskassenvereinen Kredit gewähren konnte, aber nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, nämlich durch Vermittlung von selbständigen Kreditinstituten[3]), die sich an die Filialbezirke anschlossen. Mit der Schaffung dieser Organisation der „Betriebsgenossenschaften" verschob man das Raiffeisensche System des Geldausgleichs, indem für einen Teil der Bezugs- und Absatzorganisation besondere Kreditinstitute neben oder unter der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse geschaffen wurden. Wenn auch nicht schlechthin[4]), so war es doch in gewissem Umfang eine Auseinanderreißung der Raiffeisenschen Organisation in zwei Geldausgleichorganisationen. Sie hat sich nur in drei Bezirken erfolgreich durchführen lassen und ist in den übrigen zum Teil gar nicht ins Leben gerufen worden[5]), zum Teil wieder weggefallen. Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse hat diesen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen, daß sie durch Satzungsänderung

---

[1]) Sie kommt sehr charakteristisch zum Ausdruck bei Müller: Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens (Leipzig 1901), S. 415 bis 511. Müller stand der Raiffeisenschen Organisation übrigens fern.

[2]) Also nicht nur Kreditgenossenschaften, wie Jost a. a. O., S. 361 erklärt, obwohl er sie a. a. O., S. 353 auch als Bezugs- und Absatzgenossenschaften bezeichnet!

[3]) Mehr Kredit- als Ausgleichstellen, da der Kreditbedarf der Genossenschaften mangels Sparverkehrs zumeist weit überwiegt.

[4]) Wie Jost a. a. O., S. 356ff. behauptet.

[5]) Die schematische Darstellung Josts a. a. O., S. 361 u. 372 ist also auch in dieser Richtung unrichtig, nicht nur wegen der Identifizierung von Darlehnskassenverein mit Kreditgenossenschaft.

im Jahre 1912 auch die unmittelbare Kreditverbindung mit den entsprechend dem ganzen Organisationsaufbau weit in der Minderheit befindlichen Spezialgenossenschaften für Bezug und Absatz zugelassen hat[1]).

Immerhin liegt auch dann noch eine Verschiedenheit im Verhältnis der „Darlehnskassenvereine" und „Betriebsgenossenschaften" zu dem Kreditinstitut vor, indem die letzteren der Geldausgleichstelle nicht als Mitglieder, sondern als Dritte gegenüberstehen. Ihnen gegenüber nimmt demnach die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse die gleiche Stelle ein wie die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse allen Bezirksgeldausgleichstellen gegenüber.

Dieses Verhältnis kann vom genossenschaftlichen Standpunkt nicht als erwünscht angesehen werden[2]). Immerhin ist eine Abschwächung der Ungleichmäßigkeit dadurch erzielt worden, daß die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für diese Nichtaktionäre Schuldverschreibungen auszugeben begonnen hat. Durch diese werden die Inhaber zur Kapitalbeschaffung und weiterhin zur Beteiligung am Risiko der Geldausgleichstelle herangezogen, indem sie mit ihrer Forderung zwar vor den Aktionären, aber im Range nach allen Gläubigern der Geldausgleichstelle rangieren[3]). Als Ausgleich für den Mangel an Stimmrecht ist ihre Kapitaleinlage mit 4% fest verzinslich. Sie stehen demnach sehr ähnlich den preußischen und außerpreußischen Bezirksgeldausgleichstellen, die sich mit Kapitaleinlagen an der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse beteiligt haben. Nur daß diese keinen Anspruch auf feste Verzinsung haben[4]).

Der Aufbau der Kreditorganisation, wie er in dem oben wiedergegebenen Schema dargestellt ist, trifft demnach in der großen Hauptsache auch auf die Raiffeisensche Organisation des Bezugs und des Absatzes zu, wenn diese auch durch die dem System nicht recht entsprechende Organisierung eines Teils dieser Wirtschaftszweige sich weniger klar überschauen läßt wie die der „Offenbacher" Richtung.

---

[1]) Da dies nur den unmittelbaren, statt des mittelbaren Verkehrs mit diesen Genossenschaften bedeutet, kann von einer Erweiterung des Verkehrs nicht gesprochen werden, wie Jost es a. a. O., S. 372 tut. Ganz ebenso liegt es bei der Kreditverbindung mit den aus Warenabteilungen entstandenen Wareninstituten.

[2]) Wie Jost a. a. O., S. 357 zutreffend bemerkt.

[3]) Die Beurteilung Josts a.a .O., S. 358 ist demnach irrig.

[4]) Praktisch nicht ohne Bedeutung, da z. B. in den Jahren 1906/07 nur 1,09%. 1907/08 nur 1,49% als Verzinsung der Kapitalbeteiligungen gewährt werden konnten und der Höchstsatz 3½% beträgt. Vgl. Auseinandersetzung, S. 207.

Jedenfalls ist es falsch und muß zu einem falschen Bilde führen, wenn man die wenigen hundert Spezialgenossenschaften für Bezug und Absatz der Raiffeisenorganisation als einzige derartige Genossenschaften behandelt und die Tausende von Darlehnskassenvereinen zu Spezialgenossenschaften für Kreditwesen stempelt[1]). Die Unmöglichkeit eines solchen gegenseitigen Verhältnisses müßte schon daraus leicht erkennbar sein, daß z. B. der hoch entwickelte genossenschaftliche Bezug der Raiffeisenschen Organisation alsdann ja nur ganz wenige Träger hätte, während er tatsächlich auf den mehreren tausend Darlehnskassenvereinen und einigen anderen (speziellen) Genossenschaften ruht. Es ist daher kein Zufall, sondern Konsequenz ihres Systems, wenn die „Offenbacher" Richtung neben Tausenden von Kreditgenossenschaften auch tausende von Bezugs- und Absatzgenossenschaften zählt. Ist sie doch sogar von den letzteren ausgegangen.

Eine weitere Folge der Vereinigung der Aufgaben einer Kredit-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft im Darlehnskassenverein ist die unmittelbare Befruchtung der Produktion des gesamten Vereinsbezirks durch die eine Genossenschaft, von der als von einer wichtigen Aufgabe der Kreditgenossenschaft anfänglich die Rede war. Selbst die „Offenbacher" Organisation bewirkt diese Befruchtung nicht so unmittelbar, da sie die Aufgaben rechtlich gesonderten Genossenschaften zuweist, wenn dies praktisch auch nicht von großer Bedeutung ist. An diesem Verhältnis ändert auch nichts Wesentliches die in einigen wenigen Bezirken der Raiffeisenschen Organisation bestehende Trennung im Kreditaufbau der Darlehnskassenvereine und des kleineren Teils der Bezugs- und Absatzgenossenschaften. Jedenfalls ist es wiederum eine Verkennung des Kreditsystems der Raiffeisenschen Organisation, wenn man mittels Identifizierung von Darlehnskassenverein und Kreditgenossenschaft zu dem Ergebnis kommt, daß alle genossenschaftlichen Aufgaben, die nicht Kreditgeschäft sind, den wenigen „Betriebsgenossenschaften" genannten Unternehmungen zufallen und so die Befruchtung der Produktion des Vereinsbezirks durch die Tätigkeit der Kreditgenossenschaft nicht erreicht wird[2]). Ebenso ist es nach dem früher

[1]) Die schematische Darstellung von Jost a. a. O., S. 361 ist demnach durchaus irreführend.

[2]) So Jost a. a. O., S. 362. Diese Unkenntnis des Raiffeisenschen Kreditsystems ist bei ihm um so auffallender, als er vor seiner Anstellung bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse als Verbandsrevisor in der Raiffeisenschen Organisation tätig war.

Ausgeführten kaum verständlich, wenn man zur Unterstützung dieser Deduktionen den Geldausgleich der Raiffeisenschen Organisation so darstellt, als ob er unmittelbar über das ganze Reich stattfände, statt zunächst in den Filialbezirken[1]). Tatsächlich ist der „vorläufige" Ausgleich im Filialbezirk seit Bestehen solcher Bezirke stets dem allgemeinen Ausgleich vorangegangen und nur der unausgeglichene Betrag wird der Zentrale zum weiteren Ausgleich mit den Salden der übrigen Filialbezirke zugeführt. Wenn nicht behauptet wird, daß die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse die Befriedigung berechtigter Kreditansprüche einzelner Genossenschaften geldflüssiger Filialbezirke deshalb verweigerte, weil sie den Geldüberschuß des Filialbezirks in einen anderen Filialbezirk verwendet habe — was unseres Wissens noch nie behauptet worden ist — kann von einer „Kapitalentblößung" des einen zugunsten eines anderen Bezirks nicht gesprochen werden[2]). Eine Auffassung, der übrigens auch die Verwechslung von Verwaltungs- und Wirtschaftsbezirk zugrunde liegt, von der früher zu sprechen war.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß trotz der vorstehend dargestellten Komplizierungen des systematischen Aufbaus der Raiffeisenschen Organisation und trotz des zeitweiligen Geschäftsverkehrs der Zentralgeldausgleichstellen der „Offenbacher" und der Raiffeisenschen Richtung mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse die beiden genossenschaftlichen Zentralgeldausgleichstellen der vom Staate geschaffenen im System gleichstehen, wie oben schematisch dargestellt.

Infolgedessen ist auch ihr Verhältnis zum Geldmarkt das gleiche. Namentlich ist die Meinung unzutreffend, daß die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse nach ihrem Verzicht auf weiteren Verkehr mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse die Verbindung mit dem Geldmarkt nicht aufgenommen habe, sondern sich hierbei der Vermittlung einer kapitalistischen Großbank bediene[3]). Sie müßte damit begründet werden, daß die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse in ein „Ausschließlichkeitsverhältnis" zu einer Großbank getreten sei nach Art des zwischen der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und vielen Bezirksgeldausgleichstellen bestehenden. Diese Behauptung wird aber u. W. nirgends aufgestellt.

---

[1]) So Jost a. a. O., S. 363.
[2]) So Jost a. a. O., S. 363.
[3]) Vgl. Jost a. a. O., S. 361.

Eine Annäherung der beiden genossenschaftlichen Zentralgeldausgleichstellen, wie sie im „Einigungsprogramm“ der beiden Organisationen von 1905 vorgesehen war, wurde 1911 versucht. Sie kam nicht zustande, da eine von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse vor dem Inkrafttreten des übrigens auch anderweit bedingten Abkommens gewünschten Klärung gewisser in rechtlicher Beziehung zweifelhafter Punkte von der Gegenseite in befriedigender Weise nicht gegeben werden konnte. Der von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse versuchte Rücktritt von ihrem mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse damals bestehenden Vertrag war nicht die Ursache[1]).

[1]) Wie Jost a. a. O., S. 370 erklärt. Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse hat in dieser Richtung kürzlich eine besondere Erklärung veröffentlicht, Landw. Genossenschaftsblatt 1914, Nr. 9. Im übrigen vgl. „Auseinandersetzung“, S. 81 ff.

4. Abschnitt.

Die Leistungen der deutschen Geldausgleichorganisationen.

1. Gegenstand der Untersuchung.

Wenn in den anfänglichen Ausführungen die Grundlagen und Erfordernisse einer Geldausgleichstelle dargestellt worden sind und daraus Gesetze für ihre wirtschaftliche und rechtliche Konstruktion abzuleiten versucht worden ist, so wird schließlich noch eine Nachprüfung in der Richtung erforderlich sein, ob die mit den im genossenschaftlichen Geldausgleich angewandten Organisationsformen gemachten praktischen Erfahrungen etwa den vorher entwickelten Grundsätzen widersprechen. Die zu untersuchenden Organisationsformen sind der für die Raiffeisenschen Genossenschaften geschaffene Geldausgleich im Wege der „direkten Zentralisation" und die die „Offenbacher" Genossenschaften kennzeichnende Geldausgleich mittels Bezirksausgleichstellen, gegebenenfalls der mittels „indirekter Zentralisation", wie er vorstehend dargestellt ist.

Voraussetzung für die Gewinnung zutreffender Ergebnisse ist die zutreffende Würdigung der Veranlassung und der Erfordernisse der Geldausgleichstelle. Wenn man die Veranlassung statt in unzureichendem Geldausgleich in einem sich aus dem Charakter der Genossenschaft ergebenden Bedürfnis nach „Rückendeckung" sieht und demgemäß die Möglichkeit der Selbständigkeit der Genossenschaft mit einem ungenossenschaftlichen „kapitalistischen" Einschlag erklärt, so wird man dem Wesen der Geldausgleichstelle nicht gerecht. Man wird auch ihren Aufgaben und demgemäß ihrer Konstruktion nicht gerecht, wenn man sie lediglich als „Rückendeckung", d. h. als Hilfsorganisation für kreditbedürftige Genossenschaften betrachtet, geschweige denn, wenn man diesen ein Recht auf Kredit zuspricht.

Schließlich kann Gegenstand der Untersuchung nur sein, wie die genossenschaftlichen Geldausgleichsorganisationen ihren Aufgaben genügen. Denn nur das Maß der eigenen Leistungen ist ein Kennzeichen der Leistungsfähigkeit. Tritt auf der einen oder anderen Stelle eine Hilfe von dritter Seite hinzu, so ist der vergleichenden Untersuchung der Boden entzogen, es sei denn, daß der Einfluß dieser Hilfeleistung von den Gesamtleistungen wieder in Abzug gebracht werden kann. So würde beispielsweise die in mehreren süddeutschen Staaten übliche Speisung der einen Genossenschaftsorganisation mit unverzinslichem oder niedrig verzinslichem Kredit es verbieten, deren Leistungen ohne weiteres mit denen der anderen, nicht unterstützten Genossenschaftsorganisation zu vergleichen. Die letztere würde gegebenenfalls als leistungsfähiger zu bezeichnen sein, selbst wenn ihre Leistungen hinter denen der unterstützten Organisation zurückbleiben sollten. Dies gilt für alle Formen der Unterstützung. Eine vergleichende Untersuchung der Verhältnisse des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens ist demnach sehr schwierig, selbst wenn die Art der Unterstützung die gleiche wäre, geschweige denn, wenn sie so ungleich ist wie in den verschiedenen deutschen Staaten. Ist doch die vom Königreich Preußen gewählte Form der Unterstützung ganz besonders geartet, indem sie den preußischen Bezirksgeldausgleichstellen in der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse die Zentralausgleichstelle mit außerordentlich reicher Kapitalausstattung geboten hat, die andererseits auch von einigen außerpreußischen Stellen in Anspruch genommen wird.

Die Vergleichung der Geldausgleichorganisationen, die mit Bezirksausgleichstellen unter staatlicher Unterstützung in der geschilderten einfachen oder organisatorisch bedeutsameren Form arbeiten, und der ohne Unterstützung arbeitenden ist demnach ohne weiteres nicht möglich.

Es kommt aber noch ein weiterer, bereits in anderem Zusammenhang erwähnter Faktor in Betracht, nämlich die nicht nur systematische und räumliche, sondern auch zeitliche Beschränktheit des Aufgabenkreises der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Die vergleichende Untersuchung muß, selbst wenn sie den vorstehend angeführten Gesichtspunkten nicht Rechnung trägt, mindestens diese Einschränkung in Betracht ziehen und ermitteln, wie sich die Verhältnisse bei dem vorgesehenen Wegfall des staatlichen Hilfsinstituts gestalten werden. Dies um so mehr, als das Hilfsinstitut

nach dem Gesetz nur für einen Teil der deutschen Bezirksausgleichstellen, die preußischen, bestimmt ist und ein wesentlicher Teil des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens demnach zurzeit einer Zentralausgleichstelle entbehrt. Schließlich ist die Ergänzung des Aufbaus der Bezirksausgleichstellen durch eine vom Staat geschaffene Stelle auch nicht etwa Programm dieser Stellen, der der sogenannten Offenbacher Richtung. Vielmehr ist die Bezirksausgleichstelle zunächst allein, später ergänzt durch eine genossenschaftliche Zentralausgleichstelle „Offenbacher" Organisationsgrundsatz, wie bereits früher dargelegt. Eine vergleichende Untersuchung müßte demnach den Aufbau des Raiffeisenschen Geldausgleichs und des „Offenbacher", und zwar zunächst des in Bezirksausgleichstellen allein und sodann des in Bezirks- und Zentralausgleichstellen organisierten Geldausgleichs unter Ausschaltung außergenossenschaftlicher Hilfeleistung prüfen[1]).

Wenn einfach aus dem Vorhandensein von Verschiedenheiten in der Organisation des Geldausgleichs Folgerungen für die Leistungen oder Leistungsfähigkeit der einen oder anderen Geldausgleichorganisation gezogen werden, ohne daß eine Vergleichung der genannten Art für notwendig gehalten wird oder durchgeführt werden kann, so können diese Folgerungen, selbst Verwendung richtigen Zahlenmaterials vorausgesetzt, nicht richtig sein.

Es ist bemerkenswert, daß eine Vergleichung des „Offenbacher" Geldausgleichs, soweit er lediglich in Bezirksausgleichstellen vor sich geht, also in dem vor 1895 bzw. 1902 liegenden Stadium, mit dem Raiffeisenschen u. W. nirgends vorgenommen worden ist[2]). Sie dürfte sich — wenigstens vom Standpunkt der „Offenbacher" Organisation — erübrigt haben, weil diese selbst kurz nach der Ausbreitung dieser Form des Geldausgleichs seine Lückenhaftigkeit erkannte und Abhilfe zu treffen unternahm, während die Raiffeisensche Organisation eine Lücke in ihrem zentralen Geldausgleich nicht empfand und dies gegenüber den Plänen der preußischen Staatsregierung 1895 auch aussprach.

---

[1]) Jost, a. a. O., S. 372ff. setzt keinen dieser Faktoren in Rechnung, sondern zieht seine Vergleiche zwischen den zahlenmäßigen Ergebnissen der Raiffeisenschen und der derzeitigen „Offenbacher" Geldausgleichorganisation, bald soweit Preußen, bald soweit ganz Deutschland für die letztere in Betracht kommt.

[2]) Auch Jost a. a. O. geht nicht auf sie ein.

Auch eine Vergleichung des später indirekt zentralisierten Geldausgleichs der „Offenbacher“ Richtung mit dem Raiffeisenschen hat nirgends stattgefunden[1]). Sie dürfte nicht vorgenommen worden sein, weil die Zentralstelle „Offenbacher“ Organisation, die Reichsgenossenschaftsbank, infolge ihres Konflikts mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse tatsächlich nicht die Bedeutung erlangte, die ihr systematisch zukam. Insbesondere gelangte sie so nicht zu der wesentlichsten Voraussetzung erfolgreicher Betätigung, der Anschließung wirtschaftlich möglichst verschiedener Gebiete. Vielmehr blieb sie in der Hauptsache auf Bezirke mit großer Geldflüssigkeit beschränkt, so daß die Geldanlage überwiegend außergenossenschaftlich erfolgen mußte[2]). Auch vom Standpunkt der Systematik ist demnach die dem Willen ihrer Schöpfer nicht entsprechende Entwicklung der Reichsgenossenschaftsbank zu bedauern, denn nur bei Anschluß der „Offenbacher“ Organisation an sie als eine genossenschaftliche Geldausgleichstelle hätte sich ein brauchbarer Maßstab dafür ergeben, ob die direkte oder die indirekte Zentralisation die Leistungen des genossenschaftlichen Geldausgleichs günstiger beeinflußt.

Auch im Rahmen dieser Arbeit ist es nicht möglich, die vergleichende Untersuchung, von der vorher zu sprechen war, vorzunehmen. Vielmehr soll in wesentlicher Beschränkung der Aufgabe lediglich geprüft werden, ob etwa die praktischen Erfahrungen der verschiedenen Genossenschaftsorganisationen den im ersten und zweiten Abschnitt theoretisch entwickelten Grundsätzen widersprechen und sie so als unhaltbar charakterisieren. Dabei wird zugleich die Unmöglichkeit einer Verwendung absoluter Zahlen zu Gunsten oder Ungunsten der verschiedenen Organisationen des genossenschaftlichen Geldausgleichs in einigen Richtungen dargetan werden können.

2. Die Entwicklung der Genossenschaften.

Die Raiffeisensche Organisation mit ihrer nach zwei Richtungen ausgeprägten Eigenart machte im allgemeinen langsamere Fortschritte als die „Offenbacher“ Organisation. Die eingangs aufgeführten

[1]) Auch Jost a. a. O. geht nicht auf sie ein.

[2]) Ihr Schicksal in Verbindung mit dem der ihr nahestehenden Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank in Darmstadt dürfte die Gefahr des unzureichenden Geldausgleichs besonders deutlich machen.

Raiffeisenschen „Grundsätze“, an denen man im Aufbau der Einzelgenossenschaft festhielt, obwohl sie von der Schulze-Delitzschschen Organisation Jahrzehnte hindurch heftig angegriffen wurden, mochten gegenüber der vermittelnden Haltung von Haas leicht Widerstand begegnen. Im gleichen Maße aber beeinträchtigte ihre Entwicklung die von Faßbender eingeleitete Anwendung des Raiffeisenschen Systems der Einzelgenossenschaft unter Ablehnung des Raiffeisenschen Systems des Zusammenschlusses in einer allgemeinen Geldausgleichstelle. Denn infolge dieser Zerreißung des einheitlichen Raiffeisenschen Organisationssystems wurden sowohl Genossenschaften nach seinen Grundsätzen für die Einzelgenossenschaft gegründet und dabei an Bezirksausgleichstellen angeschlossen, als gingen gelegentlich unter Führung der als Vertrauensmänner der Organisation bestellten Persönlichkeiten größere Gruppen von Genossenschaften zu Organisationen mit Bezirksausgleichstellen über[1]). Ein Zuwachs von anders gearteten Genossenschaften kam für die Raiffeisensche Organisation wegen ihrer Geschlossenheit fast nicht in Betracht.

Aus der Zerreißung des einheitlichen Raiffeisenschen Organisationssystems ergab sich weiterhin mit Notwendigkeit, daß es in seiner Eigenart und „Reinheit“ nur innerhalb der zu deren Überwachung und Pflege geschaffenen Anwaltschaft, des Generalverbands ländlicher Genossenschaften, erhalten blieb, auch was die Einzelgenossenschaft anlangt. So bröckelte bei den diesem Kreis nicht oder nicht mehr angehörigen, aber nach Raiffeisens Grundsätzen geschaffenen Einzelgenossenschaften ein Grundsatz nach dem anderen ab. Namentlich die von Raiffeisen mit außerordentlicher Hartnäckigkeit vertretene Anschauung, daß die Darlehnskassenvereine eines aus Geschäftsguthaben gebildeten eigenen Vermögens nicht bedürfen, dafür vielmehr die Bildung unentziehbarer Reserven genüge, wurde vielfach nicht geteilt[2]). Weiter geht man neuerdings auch gegen die von Raiffeisen seiner ganzen Weltanschauung nach in den Vordergrund gerückte Ehrenamtlichkeit der Verwaltung des Darlehnskassenvereins vor[3]). Auf die Berechtigung der „Grundsätze“ oder ihrer Beseitigung braucht hier nicht eingegangen zu werden.

---

[1]) So im Rheinland und in Posen.
[2]) Jost a. a. O., S. 379.
[3]) Jost a. a. O., S. 380.

Es dürfte jedoch feststehen, daß man eine Genossenschaft nicht nach Raiffeisen organisiert nennen kann, wenn sie nicht nur die von Raiffeisen bewußt geschaffene Kreditorganisation höherer Ordnung — meist nicht als „Grundsatz" aufgeführt — ablehnt, sondern auch wesentliche Teile seines lokalen Genossenschaftsaufbaus, seiner eigentlichen „Grundsätze" nicht anerkennt[1]). Vielmehr können angesichts dieser Entwicklung und mangels einer außerhalb des von Raiffeisen geschaffenen Generalverbands vorhandenen Pflege- und Überwachungsstelle seiner Organisationsgrundsätze nur die im Generalverband vereinigten Darlehnskassenvereine als Raiffeisenschen Systems anerkannt werden.

Alle anderen weisen kein besonders Raiffeisensches Gepräge auf, nähern sich mehr oder weniger den Systemen anderer Organisationen und gehören daher sachlich zu der vermittelnden Richtung, die als „Offenbacher" System bezeichnet zu werden pflegt. Es ist demnach nicht zulässig, unter den im Geldausgleich bezirksweise organisierten ländlichen Genossenschaften Gruppen Raiffeisenscher Genossenschaften auszusondern[2]), denn nur Darlehnskassenvereine, die in der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und im Generalverband zusammengeschlossen sind, sind Raiffeisensche. Es gibt demnach auch nicht etwa zwei Systeme des Geldausgleichs Raiffeisenscher Darlehnskassenvereine, ein bezirksweise und ein zentral organisiertes, sondern nur das eine zentralistische.

Will man eine zutreffende Würdigung der Entwicklung der Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine im Zusammenhang mit der ihnen eigenen Organisation des Geldausgleichs erzielen, so würde die gegebene Zeit mit dem Jahre 1876, dem der Begründung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, beginnen. Will man sie in Vergleich setzen zu der Entwicklung der „Offenbacher" Richtung, so wäre der Beginn in die Jahre 1883 oder 1884 zu legen, da damals die ersten Bezirksausgleichstellen entstanden sind. Erscheint

---

[1]) Crüger fragt angesichts einer solchen Stellungnahme zu der Organisation des Raiffeisenschen Darlehnskassenvereins, was schließlich noch viel übrig bleibe, wenn man auf diese Weise fast restlos die Grundgedanken der Raiffeisenschen Darlehnskassen verwirft! Blätter für Genossenschaftswesen 1914, Nr. 7, S. 120.

[2]) So Jost a. a. O., S. 374ff. Seine Gegenüberstellung dieser Gruppen und die hieraus gezogenen Folgerungen entbehren demnach ausreichender Unterlagen.

aber die Grundlage für die Vergleichung auch in jenen Jahren noch nicht breit genug, so würde mit dem Jahre 1890 zu beginnen sein, da mit der Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1889 zahlreiche Bezirksausgleichstellen ins Leben getreten sind, wie früher erörtert. Um ein einwandfreies Ergebnis in den oben angedeuteten Richtungen zu gewinnen, wäre überdies der Beginn der zu untersuchenden Zeit möglichst vor den Zeitpunkt des Eingreifens des Preußischen Staates zu legen. Wenn auch dieses Eingreifen eine außerordentliche Verbreitung der ländlichen Genossenschaften zur Folge gehabt hat[1]), so ist jedenfalls seitdem ein irgendwie deutlicher Abschnitt in der Entwicklungsgeschichte des ländlichen Genossenschaftswesens nicht zu beobachten. Es sei denn, daß man den Zeitraum, in dem das Raiffeisensche Genossenschaftswesen — auf dem Gebiete der Verwertungsorganisation — erhebliche Mißerfolge gezeitigt hat, berücksichtigen wollte, die bereits früher genannten Jahre 1900 bis 1910. Aber auch diese Einteilung würde sich als Grundlage einer Untersuchung nicht eignen, weil der Vergleichspunkt, die Erfolge der „Offenbacher" Richtung gerade in neuster Zeit, seit 1912, durch die Mißerfolge hessischer Kreditgenossenschaften, ihrer Bezirks- und ihrer Zentralgeldausgleichstelle anscheinend eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Es würde nicht zu richtigen Ergebnissen führen können, wenn man bei Kenntnis dieser Mißerfolge, die aber zurzeit statistisch nicht zu erfassen sind, den Vergleich bis zu dem Jahre führen wollte, in dem sie noch nicht in die Erscheinung getreten sind, also bis zum Jahre 1911. Schließlich hat sich seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts auch die Zahl der Genossenschaften aller Richtungen derartig verschoben, daß ihr Wachstum nur in Verbindung mit dem bereits 1895 beginnenden äußerlichen Aufschwung behandelt werden könnte. Denn das Wachstum an Mitgliedern betrug von 1900—1910 bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse nicht weniger als 44 % und bei den „Offenbacher" Bezirksausgleichstellen sogar 73 %[2])!

Versucht man die Betätigung der Darlehnskassenvereine zu vergleichen, so kommt ihre Geldausgleichsfunktion im Vereinsbezirk in erster Linie in Betracht, d. h. ihre Betätigung als Darlehns- und als Sparkasse. Wäre in der einen Organisation die Kredit-

[1]) Vgl. Wuttig „Die Bank" 1913, S. 639.

[2]) Trotzdem legt Jost a. a. O. seinen Berechnungen den Zeitraum von 1900 bis 1910 zugrunde und zieht bei der Vergleichung der Leistungen die Verschiedenheit des Wachstums überhaupt nicht in Betracht!

leistung der Darlehnskassenvereine größer als in der anderen, so würde es sich erklären lassen mit größerem Kreditbedürfnis des Wirkungsgebietes der betreffenden Organisation, bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen mit einem geringeren Erfolg der Kreditorganisation, da eine erfolgreiche Kreditorganisation das Kreditbedürfnis allmählich abschwächen muß, wie früher ausgeführt. Dagegen ließe sich wieder anführen eine Erhöhung des Kreditbedürfnisses infolge zunehmender Intensität des Wirtschaftsbetriebs, also ein Moment fortschreitender Entwicklung. Weiter ergibt eine starke Mischung der Berufsstände, Vermögensverhältnisse usw. in der Genossenschaft, wie sie das Ideal ist, eine Verbesserung des Verhältnisses der Zahl der kreditbedürftigen zur gesamten Mitgliederzahl. Aber auch das Hinzutreten nichtkreditbedürftiger Mitglieder zu der einen ist nicht ohne weiteres zu Ungunsten der anderen Genossenschaft anzuführen, da es ein Zeichen von Vertrauen und als solches erst mit längerem Bestehen der Genossenschaft zu erzielen ist.

Die geringere Kreditleistung könnte weiterhin als ein Zeichen größerer Vorsicht oder strengerer Prüfung der wirtschaftlichen Berechtigung des nachgesuchten Kredits angesehen werden. Immerhin wäre es unrichtig, die geringere Höhe der durchschnittlich gewährten Kredite zu Ungunsten einer Organisation mit größerem Kreditdurchschnitt anzuführen, da, wie gezeigt, so viele Momente für die Beurteilung in Betracht kommen, daß eine einfache Benutzung der Zahlen keinen Wert hat. Die höhere Verschuldung der Genossenschaftsmitglieder gegenüber der Genossenschaft zu Gunsten der dieses Verhältnis aufweisenden Organisation anzuführen, ist aus den angeführten Gründen ebensowenig berechtigt[1]).

Ähnlich liegen die Verhältnisse für den Darlehnskassenverein als Geldannahmestelle. Man kann nur unter Berücksichtigung gleichartiger Verhältnisse zu Ergebnissen gelangen, die auf einen gewissen Wert Anspruch erheben können[2]).

Abgesehen von der ausreichenden Erfüllung der Geldausgleichsfunktion kommen die Bedingungen in Betracht, zu denen die Leistungen des Darlehnskassenvereins erfolgen. Auf diesem Gebiete besteht Übereinstimmung, daß die Darlehnskassenvereine der Raiff-

---

[1]) Jost a. a. O., S. 377f. kommt ohne Prüfung der angeführten Besonderheiten zu diesem Ergebnis.

[2]) Jost berücksichtigt diese Seite entsprechend seiner einseitigen Auffassung der Genossenschaftsorganisation als Kreditquelle überhaupt nicht.

eisenschen Organisation die gleichen Leistungen wie die der „Offenbacher" Richtung aufweisen[1]) und daß der Einfluß der oben dargelegten Hilfe von dritter Seite in günstigeren Bedingungen nicht zum Ausdruck kommt.

In anderem Zusammenhang ist davon gesprochen worden, daß die Eigentümlichkeit der eingetragenen Genossenschaft als Gesellschaftsform darin besteht, daß sie anfänglich ganz geringes eigenes Vermögen besitzt, im Gegensatz zu anderen Gesellschaften aber eine über die Kapitalbeteiligung der Mitglieder hinausgehende „Haftpflicht" kennt. Auch die Raiffeisensche Anschauung wurde angeführt, wonach die Bildung des eigenen Vermögens des Darlehnskassenvereins[2]) nicht im Wege der Kapitalbeteiligung (mittels Einzahlung von Geschäftsguthaben), sondern mittels Reservenbildung erfolgen solle. Über die Gründe seiner Stellungnahme ist auch hier nicht zu sprechen[3]). Es ist nur zu prüfen, ob sich aus den mit dieser und der entgegengesetzten Auffassung gemachten praktischen Erfahrungen berechtigte Bedenken gegen diesen Raiffeisenschen Grundsatz ableiten lassen. Es zeigt sich nun auch hier, daß die Verwendung von nackten Zahlen wissenschaftlich unberechtigt ist und sie weder für noch gegen den einen oder anderen Standpunkt sprechen.

Es ist neuerdings statistisch nachgewiesen worden[4]), daß in den letzten 14 Jahren das durchschnittliche eigene Vermögen der Darlehnskassenvereine bei der Mehrzahl der Raiffeisenschen Verbände langsam aber stetig im Verhältnis zum gesamten Betriebskapital zugenommen hat. Demgegenüber wurde bei Verbänden des „Offenbacher" Systems und zwar gerade bei den beiden, die 1901 sowohl wie 1911 das höchste durchschnittliche, auf ein Mitglied entfallende Geschäftsguthaben hatten (Bonn und Nassau), ein Rückgang des Verhältnisses des eigenen zum gesamten Betriebskapital festgestellt.

Die Konstanz oder gar die Verschlechterung in dem Verhältnis des eigenen zum gesamten Betriebskapital auf den Mangel an höheren

---

[1]) Jost a. a. O., S. 381.

[2]) Nur dieses, nicht anderer Genossenschaften.

[3]) Sie sind gewürdigt bei Meyenschein, „Die ländlichen Genossenschaften im Regierungsbezirk Kassel", S. 66ff.

[4]) Dr. Krebs, „Das eigene Kapital der Spar- und Darlehnskassenvereine im Verhältnis zu ihrem Betriebskapital." Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1914, Nr. 1, S. 9f.

Geschäftsguthaben zurückzuführen, ist also durch nichts gerechtfertigt. Die veränderten Zeiten sind es — wie ebenfalls von Krebs ausgeführt wird — die hier wie dort bei den Genossenschaften mit und ohne namhafte Geschäftsguthaben in gleicher Weise auf den relativen Stand ihres Vermögens wirken. Und die Gewöhnung an die veränderten Verhältnisse kommt hier wie dort langsam, aber hier wie dort sicher.

Die Meinung[1]), daß die Bildung von Reserven bei den Genossenschaften mit wesentlich höheren Geschäftsguthaben schneller vor sich gehe als bei den anderen, bedarf einer Korrektur. Die allerverschiedenste Verhältnisse umfassenden Durchschnittsziffern[2]) nivellieren viel zu sehr und besitzen keine Beweiskraft. Man braucht nur die entsprechenden Zahlen einzelner Verbände zu untersuchen und man wird zu ganz entgegengesetzten Resultaten kommen. So betrug z. B., wie Krebs a. a. O. ausführt, in dem Jahrzehnt 1901—1911 die Steigerung der durchschnittlich auf einen Darlehnskassenverein entfallenden Reserven bei der Raiffeisenschen Organisation 166,1 %, beim Verband Koblenz 98,3 % und bei demjenigen Verband Offenbacher Richtung mit dem 1901 wie 1911 höchsten durchschnittlich auf ein Mitglied entfallenden Geschäftsguthaben nur 53,4 %. Dies eine Beispiel zeigt, wie unzuverlässig die großen Durchschnittsziffern sind und daß sie zu Verallgemeinerungen nicht berechtigen. Nur eine eingehende statistische Untersuchung dieser Verhältnisse in jedem Verband, ja noch besser in etwa 1000 einzelnen Genossenschaften, kann zu richtigen Schlüssen führen.

Angesichts dieser Ermittlungen und ohne Würdigung der Beweggründe ist es jedenfalls unstatthaft, in dem Festhalten an der Raiffeisenschen Anschauung über die Bildung des eigenen Vermögens des Darlehnskassenvereins einen als unwirtschaftlich erwiesenen Standpunkt zu sehen[3]). Auch auf diesem Spezialgebiet hat es bisher an ausreichender exakter Forschung gefehlt und die größte Zurückhaltung im Urteil, namentlich in einem absprechenden Urteil gegenüber dem einen oder anderen Verfahren ist am Platze. Die Verschiedenheiten in den beiden Genossenschaftsorganisationen sind überdies praktisch nicht allzu bedeutsam, da in beiden das eigene — in Reserven überdies natürlich wesentlich fester als in abhebbaren

---

[1]) Jost a. a. O., S. 379.
[2]) Wie sie Jost a. a. O. bringt.
[3]) So Jost a. a. O., S. 379.

Geschäftsguthaben fundierte — Vermögen nur einen sehr geringen Bruchteil des Betriebskapitals ausmacht. Der höchste Anteil wird auf 4,6 %, der niedrigste auf 2,9 % angegeben[1]).

Eine andere, ebenfalls bereits erwähnte Eigentümlichkeit des Raiffeisenschen Darlehnskassenvereins ist die Ehrenamtlichkeit der Verwaltung. Auch über die Gründe, die zu diesem Organisationsgrundsatz geführt haben, ist hier nicht zu sprechen. Mag man über diesen Grundsatz denken, wie man will, eines dürfte bei seiner Anwendung unzweifelhaft sein, nämlich daß die Verwaltungskosten die denkbar niedrigsten sein müssen. Denn eine billigere als kostenlose — oder im wesentlichen kostenlose — Verwaltung ist wohl auch begrifflich nicht möglich. Wenn trotzdem eine durch die Statistik ermittelte Zahl die Verwaltungskosten des Raiffeisenschen Darlehnskassenvereins zahlenmäßig höher als die des Darlehnskassenvereins „Offenbacher" Richtung erscheinen läßt[2]), so müßte dies den Prüfenden stutzig machen. Denn die Zahl muß sich aus irgendwelchen in der Statistik nicht zum Ausdruck gekommenen Verschiedenheiten ergeben. Eine Nachprüfung bestätigt diese Auffassung ohne weiteres.

Zunächst buchen zahlreiche Raiffeisensche Darlehnskassenvereine Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien, Forderungen aus Geld- und Warenverkehr unrichtigerweise unter Verwaltungskosten. Diese Tatsache ist bekannt, bereits 1903 im Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt S. 46 betont und im Jahresbericht des Generalverbands für 1911 S. 71 erneut hervorgehoben. Es kommt aber ein weiteres, aus dem Wesen des Raiffeisenschen Darlehnskassenvereins folgendes Moment hinzu. Dieser ist, wie früher erwähnt, nicht nur Kredit-, sondern auch Bezugs- und Absatzgenossenschaft und setzt sich infolge seiner eigenartigen Bestimmung als dörfliche Wohlfahrtseinrichtung auch auf geistigem und sittlichem Gebiet noch besondere Aufgaben. In den Verwaltungskosten des Raiffeisenschen Darlehnskassenvereins sind demnach die Verwaltungskosten von wenigstens zwei Genossenschaften, ferner Abschreibungen und die erheblichen Aufwendungen für Wohlfahrtspflege[3]) enthalten.

Es ist kaum verständlich, wie man den sich so zusammensetzenden Kosten die Verwaltungskosten der „Offenbacher" Kreditgenossen-

[1]) Vgl. Jost a. a. O., S. 401.

[2]) Jost a. a. O., S. 380.

[3]) So wendeten 1912 in Ostpreußen 190 Darlehnskassenvereine für Wohlfahrtszwecke 40 380 Mark auf.

schaft zum Vergleich gegenüberstellen kann[1]). Vielmehr ist selbstverständlich eine ehrenamtlich verwaltete Genossenschaft billiger als eine besoldet verwaltete[2]).

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine trotz der Ungunst der Verhältnisse, wie sie etwa ein Jahrzehnt hindurch sich für ihre Organisation geltend gemacht hat, eine gleichmäßige und den Darlehnskassenvereinen anderer Organisationen durchaus ebenbürtige Fortentwicklung zeigen. Insbesondere haben sie zu angemessenen Bedingungen die mit der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewachsene Aufgabe des Geldausgleichs erfüllt. Auch die Stärkung des eigenen Vermögens durch Bildung unentziehbarer Reserven hat die erwartete Entwicklung genommen, der allerdings die häufig vorhandene Neigung entgegenwirkt, die engeren „Wohlfahrtsaufgaben“[3]) des Darlehnskassenvereins der Reservenbildung gegenüber in den Vordergrund zu stellen.

Aus der den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen eigenen Organisation des Geldausgleichs lassen sich demnach Nachteile für ihre Entwicklung jedenfalls nicht feststellen.

3. Die Entwicklung der Geldausgleichstellen.

Zieht man die Entwicklung der Geldausgleichstellen in Betracht, so liegt es nahe, daß das Ergebnis der mehrfach erwähnten genossenschaftlichen Mißerfolge der Raiffeisenschen Organisation auf dem Gebiet der Verwertung das Bild ungünstig beeinflußt, während größere Mißerfolge der „Offenbacher“ Organisation, und zwar auf dem Gebiete des Kreditwesens, erst in neuster Zeit in die Erscheinung getreten sind. Auf diese Weise lassen sich die aus der 1911 durchgeführten Sanierung der Raiffeisenschen Organisation folgenden Verbesserungen ihres Statuts zurzeit ebensowenig statistisch erfassen, wie die Verschlechterungen im Status der „Offenbacher“ Organisation.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die der Vergleichung aus den früher angeführten Gründen entgegenstehen, ist auch für die

---

[1]) So Jost a. a. O., S. 380f.

[2]) Umgekehrt Jost a. a. O., dem als früherem Verbandsrevisor der Raiffeisenschen Organisation die Verhältnisse bekannt sein sollten.

[3]) Vgl. S. 65 Anm. 3.

Geldausgleichstellen, nicht nur die Darlehnskassenvereine festzustellen, daß einzelne ihrer Leistungen sich nicht vergleichen lassen, da sich aus ihrer großen oder geringen Höhe ebensogut Folgerungen zu Gunsten wie zu Ungunsten jeder Genossenschaftsorganisation ziehen lassen. Dies gilt namentlich für die Leistungen der Geldausgleichstelle als Geldanlage- und als Geldentnahmestelle.

Da sie nur eine Hilfsorganisation der lokalen Genossenschaft ist, wird sie, auch wenn nie entbehrlich, bei zunehmendem Eigenleben und daher vervollkommnetem Geldausgleich in den Genossenschaften weniger in Anspruch genommen werden als bis dahin. Ein Sinken der Kreditleistung ist daher ebenso wie ein Sinken der Geldannahmetätigkeit an sich ein Zeichen guter genossenschaftlicher Entwicklung. Immerhin lassen sich ähnlich wie im Verhältnis des Darlehnskassenvereins auch hier Momente anführen, die es verbieten, in einer stärkeren Inanspruchnahme der Geldausgleichstelle durch Anlagen oder durch Kredit eine Verschlechterung ihres Status zu erblicken[1]).

Gegenstand der Untersuchung kann demnach das Maß der Inanspruchnahme nicht sein, vielmehr nur die Frage, ob die Geldausgleichstelle den Anforderungen entsprochen hat, die man an ihre Leistungsfähigkeit vom Standpunkt der Geldanlagegelegenheit und von dem der Kredit suchenden Genossenschaften billigerweise stellen kann.

Wie die Geldausgleichstelle, will sie den Anforderungen genügen, hinsichtlich Größe des Ausgleichsbezirks, der Beteiligung der verschiedenen Gruppen der Genossenschaften an ihr und der Rechtsform organisiert sein soll, ist im zweiten Abschnitt im einzelnen dargelegt worden.

Es ist festzustellen, daß die Raiffeisensche Geldausgleichstelle, die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse, den geforderten großen Bezirk besitzt, da sie ganz Deutschland als Wirkungsgebiet umfaßt. Durch die von Hessen und Westfalen ausgehende Absplitterungsbewegung ist allerdings die Hoffnung Raiffeisens, die ganze deutsche Landbevölkerung in ihr zusammenzufassen, vereitelt worden. Sind doch nur reichlich ein Viertel der ländlichen Darlehnskassenvereine Deutschlands ihr angeschlossen. Immerhin gilt für sie das Urteil der Preußischen Regierung, das sie über den Ausgleich unter den

[1]) Jost a. a. O., S. 383f. sieht in dem Zurückgehen der Inanspruchnahme sogar ein Zeichen von Schwäche!

Genossenschaften 1898 abgab: „Die Ausgleichung finden Sie nun darin, daß diese ländlichen Genossenschaften über ganz Preußen, ja über das ganze Reich verbreitet sind, und darin liegt eine Ausgleichung, welche dahin führt, daß diese Kassen nicht immer zu gleicher Zeit und in gleichem Maße auf Kredit Anspruch machen müssen. Ich will z. B. erwähnen, daß wir vor ein paar Jahren bei der großen Futternot im Westen der Monarchie im Osten eine vorzügliche Ernte gehabt haben. Während im Westen der Bedarf ein großer war, war umgekehrt im Osten überflüssiges Geld vorhanden, und es wäre noch mehr vorhanden gewesen, wenn wir schon damals dort mehr ältere, konsolidierte Genossenschaften gehabt hätten. Ebenso ist es bei den Raiffeisenschen Genossenschaften von Neuwied. Dazu gehören z. B. Hunderte von ostpreußischen Vereinen und Hunderte von elsaß-lothringischen Vereinen, die in vollständig verschiedenen landwirtschaftlichen Verhältnissen leben, und wo in keiner Weise gesagt ist, daß, weil in Ostpreußen Geldbedarf vorhanden ist, in derselben Zeit auch in Elsaß-Lothringen Geldbedarf sein muß. Die Ernteverhältnisse, die ganzen Kulturverhältnisse sind vollständig andere“ [1]).

Den gegen eine allgemeine Geldausgleichstelle wegen Gefahr schematischer Behandlung anzuführenden Bedenken trägt die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse in der oben geforderten Weise Rechnung durch Differenzierung ihrer Zinssätze nach Wirtschaftsgebieten. Sie hat ferner die bereits bei ihrer Gründung vorgesehenen Verwaltungseinrichtungen, die Filialen, seit 1895 in den verschiedenen Landesteilen eingerichtet und mit außerordentlicher Selbständigkeit ausgestattet. So setzt der Filialdirektor die Normalkredite für die Darlehnskassenvereine des Bezirks fest und gewährt daraufhin in dem jeweilig in Frage kommenden Umfang Darlehen. Auch wirkt er bei der Festsetzung der Zinssätze usw. mit. In der Filiale vollzieht sich nach den Bedürfnissen des Bezirks ein Geldausgleich zwischen Geldangebot und -Nachfrage, der dem in einer Bezirksgeldausgleichstelle gleichsteht. Nur gleichen die sämtlichen Filialen durch die Zentrale die überschießenden Beträge weiter aus, ehe die Gesamtheit sich an den Geldmarkt wendet.

Die gleichmäßige Beteiligung aller Genossenschaften, sowohl der im Guthaben- als der im Schuldverhältnis stehenden,

---

[1]) Haus der Abgeordneten, 15. Februar 1898, vgl. „Auseinandersetzung“ S. 313.

als die sachgemäßeste und einfachste, dabei den Interessen aller Beteiligten am besten entsprechende Form der Aufbringung des Gesellschaftskapitals der Geldausgleichstelle ist ebenfalls Raiffeisenscher Organisationsgrundsatz. Er ist allerdings — mit unter dem Einfluß der von den Bezirksgeldausgleichstellen geforderten geringen Barbeteiligungen — bald nach Raiffeisens Tode verlassen worden. Jedoch ist eine gleichmäßige Heranziehung aller Darlehnskassenvereine seit dem Jahre 1911 wieder mit Erfolg in die Wege geleitet worden.

In Konsequenz des gleichmäßig auf Gläubiger- und Schuldnergenossenschaften erfolgten Aufbaus ist die Rechtsform der Aktiengesellschaft gewählt worden. Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse besitzt demgemäß das im Verhältnis der Geldausgleichstelle zu den Gläubigergenossenschaften und zum Geldmarkt erwünschte unentziehbare eigene Vermögen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist das Wachstum dieses Vermögens nicht nach Raiffeisens Willen vor sich gegangen. Namentlich von 1903—1911 hat es sich langsam vermehrt. Der Grund war ein besonderer. Man hatte auch in der Raiffeisenschen Organisation begonnen, die Schuldner-Genossenschaften zur Kapitalausstattung stärker heranzuziehen als die Gläubiger-Genossenschaften. Bald erkannte die Verwaltung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse jedoch das Bedenkliche dieses Verfahrens, namentlich für eine kapitalistisch aufgebaute Geldausgleichstelle, und suchte es durch Übertragung eines Teils der Aktien hoch in Anspruch genommener Genossenschaften auf neugegründete Genossenschaften rückgängig zu machen. Dies hatte das fast völlige Stillstehen der Kapitalvermehrung zur Folge, so daß erst 1912 der an 10 Millionen Mark fehlende Betrag von etwa 1,4 Millionen Mark von Genossenschaften aufgebracht wurde. Eine 1913 beschlossene Kapitalerhöhung um weitere 5 Millionen Mark ist zur Hälfte durchgeführt, so daß zurzeit das Aktienkapital 12,5 Millionen Mark beträgt. Die Reserven betragen 1 Million Mark.

Es entfällt soweit auf den angeschlossenen Darlehnskassenverein zurzeit eine Durchschnittsbeteiligung von 2660 Mark.

Zur Vervollständigung sind noch einige Momente aus der Entwicklungsgeschichte der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse anzuführen.

Aus den Mißerfolgen der Raiffeisenschen Organisation auf einzelnen Gebieten der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von der bereits zu sprechen war, ergab sich im Jahre 1904 die Notwendigkeit, größere Abschreibungen (von etwa 900000 Mark) zu

machen. Wohl in Überschätzung der Gefahren einer solchen Maßnahme, wie sie in dieser Organisation noch nicht vorgekommen war, für ihr Ansehen, schloß man eine Interessengemeinschaft mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Diese gestand wertvolle Geschäftsbedingungen zu, während andererseits die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse sich wichtige Einschränkungen ihrer Aktionsfreiheit auferlegte[1]). Die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse wurde übrigens um pekuniäre Hilfeleistung nicht angegangen. Die Abschreibungen führten zur Abbuchung von etwa 450000 Mark Reserven und zum Ausfall der Dividende für das Jahr 1904. Diese Maßnahme, die für die Aktionärgenossenschaften einen einmaligen Ausfall an Dividende (Höchstsatz 4 %) zur Folge hatte und daher wohl kaum als eine „Sanierung“[2]) zu bezeichnen ist, stellte sich aber späterhin nicht als ausreichend heraus. Im Jahre 1910 wurde eine umfassende Aktion ins Werk gesetzt, um sowohl die Aktivwerte der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse angemessen zu verbessern als notleidenden Genossenschaften mit einem Male die erforderliche Hilfe zu bringen. Diese 1911 durchgeführte Sanierungsaktion wurde in ihrer ganzen Konstruktion von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in der Presse angegriffen, inzwischen aber durch Reichsgerichtsurteil als einwandfrei bestätigt[3]). Diese Stellungnahme hing zusammen mit einem Konflikt, in den die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse geraten war und der mit dem Verzicht der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse auf weiteren Geschäftsverkehr endete. Über diesen Konflikt, der aus dem Verlangen der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse entstanden war, die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse solle sich im Sinne der „Offenbacher“ Organisation zugunsten provinzieller Geldausgleichstellen aufgeben, ist hier nicht zu sprechen[4]). Die Lösung der Geschäftsbeziehungen war von seiten der Preußischen Zentral-Genossen

---

[1]) Vgl. Wuttig, „Die Bank“ 1913, S. 641 f.

[2]) So Jost a. a. O., S. 365. Die Raiffeisenschen Genossenschaften genossen trotzdem in den Jahren 1904 und 1905 eine Dividende von zusammen 3½ %, während z. B. für die Beteiligungen an der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse von 1906/08 zusammen nur 2,58 % Dividende ausgeschüttet werden konnten.

[3]) Die Darstellung bei Jost a. a. O., S. 365 ist unrichtig. — Es ist auch unrichtig, daß seit 1904 mehr als 5 Millionen Mark neue Verluste entstanden waren, wie Jost erklärt.

[4]) Vgl. Lemcke a. a. O., S. 87 ff.

schaftskasse anscheinend nicht freiwillig, sie hatte wohl mit einer Ablehnung ihrer Forderungen durch die in einer 2,7 Millionen Mark (je zur Hälfte Abschreibungen und Hilfeleistungen) erfordernden Sanierungsaktion befindliche Organisation nicht gerechnet. Sie überließ demnach auch wohl nicht ganz aus freiem Willen die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse sich selbst, etwa deshalb, weil diese 1911 wesentlich günstiger gestanden hätte als 1904[1]), wie sich aus dem monatelangen Pressekampf gegen die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse schließen läßt[2]). Es spielte auch eine Annäherung zwischen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und der Reichsgenossenschaftsbank hinein, die ein Zusammengehen des außerpreußischen Genossenschaftswesens mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse bezweckte. Über die Gründe des Scheiterns ist an anderer Stelle gesprochen worden.

Bereits im Jahre 1909 hatte die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse mit der Überführung des seit 1899 betriebenen Warengeschäfts auf provinzielle Stellen auf Rat der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse begonnen[3]). Durch den Konflikt mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse geriet jedoch die Maßnahme in Ostpreußen ins Stocken, konnte auch in Südwestdeutschland bisher nicht weiter durchgeführt werden.

In der Konfliktszeit 1911 trennten sich unter Führung des dortigen Filialdirektors der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse etwa 170 Posener Darlehnskassenvereine von der Landwirtschaftlichen Darlehnskasse und traten der provinziellen Posenschen Landesgenossenschaftsbank bei, blieben aber weiter Aktionäre[4]). Auch in Bayern gaben etwa 90 Genossenschaften den Geschäfts-

---

[1]) So Jost a. a. O., S. 368.

[2]) Vgl. Auseinandersetzung.

[3]) In der hierdurch entstandenen Festlegung der Einzelgenossenschaften mit 4,5 Millionen Mark Beteiligungen sieht Jost a. a. O., S. 369 nur Vorteil für die Genossenschaften, während er a. a. O., S. 398 diese Festlegung bekämpft. — Einen Rat, das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse zu erhöhen, hat die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse nicht erteilt, wie Jost a. a. O. mittelbar bestätigt.

[4]) Man kann Jost a. a. O., S. 419 kaum beistimmen, wenn er den Übergang zu dieser Geldausgleichstelle als zu einer „leistungsfähigeren" als vom Standpunkt der Posener Genossenschaften notwendig bezeichnet. Denn dem Geldbedarf von 19,9 Millionen Mark im Jahre 1912 standen bei ihr nur 1,7 Millionen Mark Einlagen gegenüber. Sie mußte nicht weniger als 91,3% des Geldbedarfs durch Bankkredit decken!

verkehr mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse im Jahre 1911 auf.

Die als Bezirksausgleichstellen aufgebauten Institute der „Offenbacher" Organisation tragen seit dem Wegfall der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank A.-G. in Darmstadt sämtlich die Form der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und ruhen hauptsächlich auf der Beteiligung der Schuldnergenossenschaften. Infolge dieses Umstands läßt sich ein zutreffendes Bild über den Anteil der Genossenschaften am Vermögen der Geldausgleichstellen aus Durchschnittsziffern nicht gewinnen. Von 10865 Genossenschaften waren die 23 Bezirksgeldausgleichstellen mit 21282588 Mark an Geschäftsguthaben und 276559500 Mark an Haftsummen ausgestattet. Im Durchschnitt würde auf die Genossenschaft ein Geschäftsguthaben von 1959 Mark und weiterhin eine Haftsumme von 25454 Mark entfallen.

Die Ausstattung der erforderlichen Zentralgeldausgleichstelle mit Aktienkapital oder mit Geschäftsguthaben und Haftsummen ist hierbei nicht berücksichtigt, da die „Offenbacher" Organisation einer genossenschaftlichen Zentralausgleichstelle zurzeit entbehrt. Da die geschaffene Stelle, die Reichsgenossenschaftsbank, nicht mehr besteht, bedarf es in diesem Zusammenhang keines Eingehens auf sie.

4. Die Geldausgleichstellen als Geldanlagegelegenheit.

Wenn nach dem Dargelegten bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse die äußeren im ersten und zweiten Abschnitt entwickelten Bedingungen für eine erfolgreiche Betätigung gegeben sind, was Bezirk, Art des Aufbaus und Rechtsform anlangt, so ist ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit als Geldanlage- und als Geldentnahmestelle nachzuprüfen.

1. Als erste Bedingung für eine genossenschaftliche Geldanlagestelle ist ihre Sicherheit genannt worden. Sie wird dem Wesen der Geldausgleichstelle gemäß geboten zunächst in der Qualität der genossenschaftlichen Geldanlage, d. h. in den Ausständen bei Genossenschaften. Je mehr sich diese Art der Anlage mit den Einlagen deckt, um so vollkommener ist die Sicherheit.

Die Bilanz der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für 1913[1]) weist einen Einlagenbestand von Genossenschaften in

[1]) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt Nr. 8 vom 30. April 1914.

Höhe von rund 79 Millionen Mark auf. An Darlehnskassenvereine waren rund 82 Millionen Mark ausgeliehen. Mithin war der gesamte Einlagenbestand bei Darlehnskassenvereinen mit unbeschränkter Haftpflicht angelegt. In diesem Jahre ist somit das eigene Vermögen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse als Sicherheitskoeffizient nicht in Betracht gekommen. Dies hängt natürlich mit dem infolge des Krisencharakters des Jahres 1913 sehr erheblichen Geldbedürfnis der ländlichen Bevölkerung zusammen, hat doch das Geldbedürfnis der Darlehnskassenvereine die Einlagen völlig aufgebraucht und sogar die Beschaffung weiterer Mittel nötig gemacht. In den Jahren 1910, 1911 und 1912 war das Verhältnis das folgende:

	1910 Millionen Mark	1911 Millionen Mark	1912 Millionen Mark
Einlagen	88	83	78
Anlagen bei Darlehnskassenvereinen	58	60	75
	30	23	3
Anlage in mündelsicheren Wertpapieren	12	12	3
Anlage bei anderen Genossenschaften usw.	18	11	—

In diesen Jahren war demnach ein mehr oder weniger großer Teil der Einlagen außerhalb der Darlehnskassenvereine angelegt, vor allem bei anderen Genossenschaften, in mündelsicheren Wsrtpapieren und bei Banken und es kam demnach die Funktion des eigenen Vermögens als Sicherheitskoeffizient in Betracht. Es bezifferte sich in den gleichen Jahren auf 9,2, 9,3, 10,4 Millionen Mark. Der Sicherheitskoeffizient betrug demnach im ersten Jahre 30 %, im zweiten 40 % aller außerhalb der Darlehnskassen gemachten Anlagen und überstieg im Jahre 1912 diese Ausstände um das Dreifache. Rechnet man die Geldanlage in mündelsicheren Wertpapieren der bei Darlehnskassenvereinen gleich, was unbedenklich sein dürfte, so betrug der Sicherheitskoeffizient im ersten Jahr rund 50 %, im zweiten 84 % und kam im dritten Jahr nicht in Frage. Die Sicherheit der Gläubigergenossenschaften dürfte demnach in jedem Jahr als ausgezeichnet zu bezeichnen gewesen sein.[1])

[1]) Es muß auffallen, daß Jost auf S. 417 angesichts dieses Verhältnisses — allerdings offenbar in Verkennung der Genossenschaftsbank als Geldausgleichstelle — erklärt, es sei nicht anzunehmen, daß die Vereine der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse auf die Dauer Depositen von 80 und mehr Millionen Mark anver-

2. Die Gläubiger-Genossenschaften können ferner von ihrer Geldausgleichstelle ein gewisses, ihren Bedürfnissen entsprechendes Maß von Rückzahlungsbereitschaft fordern. Ihren Aufgaben entsprechend verwendet die Geldausgleichstelle die Einlagen der Genossenschaften zur Befriedigung des Kreditbedarfs anderer Genossenschaften. Die Art der Entstehung des Kreditbedarfs und die Art des Kreditgeschäfts der einzelnen Genossenschaft, des Darlehnskassenvereins, ist demnach von großer Bedeutung auch für die Geldausgleichstelle und ihr Verhältnis zu den Gläubigergenossenschaften.

Eine besondere Leistung Raiffeisens auf dem Gebiete des Kreditwesens ist die von ihm eingeführte Anpassung der Rückzahlungsfristen an die landwirtschaftliche Produktion. Infolgedessen wird der Darlehnskassenverein nicht wie die städtische Kreditgenossenschaft nach einem Vierteljahr, sondern erst nach der nächsten Ernte Rückzahlung fordern. Wenn auch nicht nach einem Grundsatz Raiffeisens[1]), so wird doch in der Praxis vielfach die Darlehnsfrist auch über die Frist eines Jahres ausgedehnt. In gewissem Umfang ist demnach im Darlehnsgeschäft des Darlehnskassenvereins eine illiquide Geldanlage zu sehen. Eine gewisse Verbesserung des Status ergibt sich aus dem Verkehr in laufender Rechnung. Wie bei Guthaben[2]) wird man auch bei Schulden in laufender Rechnung $33\frac{1}{3}\%$ als unbeständig, d. h. jederzeit einziehbar ansehen können, zumal wenn die Schulden in laufender Rechnung bei den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen nur 98 Millionen Mark neben Darlehnsschulden von 426 Millionen Mark ausmachen. Ähnlich den Schulden in laufender Rechnung sind die Warenschulden, besonders aber die Zinsrückstände zu beurteilen. Denn die Warenschulden sollen bei ordnungsmäßiger Wirtschaft innerhalb der nächsten Monate und die Zinsrückstände — in der Hauptsache nur durch Lässigkeit der Verwaltung des Darlehnskassenvereins entstanden — sofort abgedeckt

---

trauen gegen eine so geringe Sicherheit, wie sie in dem bisherigen Aktienkapital der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse von 5 Millionen Mark lag. Würde die Sicherheit der Depositen lediglich nach dem eigenen Vermögen, nicht auch nach den sonstigen Werten der Bank beurteilt — eine ganz unhaltbare Auffassung — so würde keine Bank bestehen. Macht doch das eigene Vermögen der größten deutschen Privatbank, der Deutschen Bank, Ende 1913 ebenfalls nur 14% ihrer gesamten werbenden Mittel aus! Vgl. Plutus 1914, Nr. 16, S. 310

[1]) Jost a. a. O., S. 386.

[2]) So Jost a. a. O., S. 390.

werden. Gleicht man das tatsächliche, naturgemäß höhere Maß an Liquidität der Darlehnsforderungen mit einem in schwierigen Zeiten etwa wachsenden Kreditbedarf aus — was sicherlich als sehr vorsichtig gelten kann — und rechnet man von den Schulden in laufender Rechnung (98 Millionen Mark), auf Waren (23 Millionen Mark) und an Zinsrückständen (9 Millionen Mark), sehr wenig, nur $33^1/_3$ % als liquide Forderungen der Darlehnskassenvereine, so ergibt sich folgendes Bild.

Die Schulden der Darlehnskassenvereine aus Spareinlagen betrugen 1911 577 Millionen Mark, aus Guthaben in laufender Rechnung 33 Millionen Mark. Wenn auch die Spareinlagen, wie früher ausgeführt, eine außerordentliche Stabilität aufweisen und durch wirtschaftliche und politische Krisen nur sehr wenig beeinflußt werden[1]), wie die Erfahrung zeigt, so ist ein voller Ausgleich zwischen Abfluß von Spareinlagen und Rückfluß von Darlehen doch mit Bestimmtheit nicht zu erwarten. Auch muß in Betracht gezogen werden, daß die kapitalistische Kreditorganisation bestrebt ist, Spareinlagen aus dem platten Lande zu ziehen. Doch dürfte die darin liegende Anregung der Spartätigkeit bei sachgemäßem Verhalten der Genossenschaftsorganisation eher zur Förderung der Kreditgenossenschaften als Sparkassen als zu ihrer Schädigung führen.

Nimmt man den für Spargeldrückforderungen zu beschaffenden Ersatz mit 10 % und den für Guthaben in laufender Rechnung mit $33^1/_3$ % an[2]), so stehen diesen 69 Millionen Mark Rückforderungen bei den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen folgende liquiden Mittel gegenüber.

Die Kassenbestände, das ideale Beispiel einer liquiden Geldanlage[3]), betrugen 20 Millionen Mark, der Wertpapierbesitz 6 Millionen Mark, Schecks und Wechsel 1 Million Mark, insgesamt 27 Millionen Mark. Es traten hinzu $33^1/_3$ % der Ausstände in laufender Rechnung, auf Waren und an rückständigen Zinsen (zusammen 130 Millionen Mark), mithin 43 Millionen Mark.

---

[1]) Der Zusammenbruch der genossenschaftlichen Kreditorganisation eines ganzen Bezirks kann wohl allgemeinen Wirtschaftsschwierigkeiten nicht an die Seite gestellt werden, wie es Jost a. a. O., S. 389 tut. Eine Panik der Genossenschaften aus einem solchen Anlaß läßt daher weitere Schlüsse nicht zu.

[2]) So Jost a. a. O., S. 390.

[3]) Es ist kaum verständlich, wie Jost a. a. O., S. 390 und bei anderer Gelegenheit die Kassenbestände, also das bar vorhandene Geld, nicht zu den liquiden Mitteln rechnen kann.

Rechnet man demnach die Darlehnsforderungen von 426 Millionen Mark mit 100%, die soeben genannten anderen Forderungen mit 66⅔% als illiquid, so würde der zu schaffende Ersatz in Höhe von 10% der Spareinlagen und 33⅓% der Einlagen in laufender Rechnung von den Darlehnskassenvereinen ohne jede Inanspruchnahme der Geldausgleichstelle mit 70 Millionen Mark liquider Bestände reichlich zu decken gewesen sein[1]). Die bei der Geldausgleichstelle unterhaltenen Guthaben würden demnach nicht in Anspruch zu nehmen gewesen sein.

Bei den Kreditgenossenschaften der „Offenbacher" Organisation lassen sich die Liquiditätsverhältnisse zahlenmäßig nicht so genau erfassen wie bei der Raiffeisenschen. Die Schulden dieser Kreditgenossenschaften[2]) aus Spareinlagen betrugen 1911 985 Millionen Mark, aus Guthaben in laufender Rechnung 186 Millionen Mark. Auch hier den Ersatz auf 10% bzw. 33⅓% angenommen, ergibt sich eine zu beschaffende Summe von 98,5 und 62, zusammen 160,5 Millionen Mark.

Da die Kassenbestände, Wechsel und Schecks und etwaigen Forderungen aus Warenverkehr und Zinsrückständen nicht bekannt, vielmehr nur 14 Millionen Mark Wertpapierbestände und die Schulden in laufender Rechnung (401 Millionen Mark) angegeben sind, läßt sich ein ausreichender Vergleich mit den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen nicht ziehen. Immerhin wird man die Liquidität hier und dort für gleich gut halten können. Jedenfalls läßt sich aus diesen Zahlen ein Angewiesensein der „Offenbacher" Kreditgenossenschaften wegen Illiquidität auf die Geldausgleichstellen nicht schließen[3]). Auch ihre Guthaben bei den Geldausgleichstellen können in einem Fall wie dem konstruierten wahrscheinlich unangetastet bleiben.

b) Aus dem Gesagten folgt, daß das Verhältnis der Gläubiger-Darlehnskassenvereine der Raiffeisenschen und der Gläubiger-Kreditgenossenschaften der „Offenbacher" Organisation zu ihren Geldausgleichstellen durch ihre eigenen Liquiditätsverhältnisse nicht berührt

---

[1]) Die Rechnung Josts a. a. O., S. 390f., wonach die 82 Millionen Mark Guthaben der Darlehnskassenvereine nicht nur völlig aufgebraucht, sondern nicht einmal ausreichen, beruht auf mehreren Unrichtigkeiten. Außer der Verkennung des Liquiditätsbegriffs dürfte das von ihm konstruierte „Recht auf Kredit, soweit die Sicherheit reicht", mitsprechen.

[2]) In der eigenartigen, nicht näher begründeten Auswahl von Jost a. a. O., S. 401.

[3]) Anderer Ansicht Jost a. a. O., S. 402.

wird. Die Rückzahlungsbereitschaft der Geldausgleichstellen ist also nach den sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu untersuchen. Daß sie unbeschadet der Leistungsfähigkeit der Geldausgleichstelle auch in normalen Zeiten möglichst groß sein muß, ist bereits in anderem Zusammenhang hervorgehoben worden.

Die Rückzahlungsbereitschaft mit 100 % anzunehmen[1]), dürfte kein Anlaß vorliegen. Ist doch die stärkste Veränderung der Guthaben z. B. bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse in den Jahren 1910 bis 1913 nicht über 11,5 % hinausgegangen, obwohl namentlich das letzte Jahr unter ungewöhnlich ungünstigen Verhältnissen zu leiden hatte. Dieses weist aber sogar einen Zugang von 0,5 Millionen Mark auf.

Einzelne Geldausgleichstellen haben ihre Liquidität dadurch zu verbessern gesucht, daß sie sich Kündigungsfristen ausbedungen haben. So hat die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse Depositenkonten mit halb- und ganzjähriger Kündigungsfrist geschaffen. Diese weisen eine so starke Benutzung auf, daß seit ihrer Einführung im Jahre 1911 stets mehr als die Hälfte der Guthaben der Genossenschaften mit Kündigungsfrist angelegt sind.

Es kann nicht verkannt werden, daß die Übertragung der Guthaben von laufender Rechnung auf die Depositenkonten nicht im vollen Umfang als Festlegung des Darlehnskassenvereins auf die ganze vereinbarte Kündigungszeit behandelt werden kann. Die Geldausgleichstelle als Hilfsorganisation wird einer Gläubiger-Genossenschaft, wenn sich bei dieser ergibt, daß sie sich für zu lange Zeit festgelegt hat, in Ausnahmefällen auch Kredit eröffnen müssen, will sie ihrer Aufgabe gerecht werden. Wie schon die geringe Veränderlichkeit des Einlagenbestandes zeigt, ist aber die Kreditinanspruchnahme durch Gläubiger-Genossenschaften sehr gering. Sie wird selbstverständlich auch durch die Maßnahmen der Geldausgleichstelle eingedämmt, die es ablehnen wird, Anlagen auf Depositenkonto anzunehmen oder zu übertragen, wenn die in Frage kommende Genossenschaft sich in ihren Gelddispositionen bereits früher getäuscht hat. Denn die Depositen werden höher verzinst als die Einlagen in laufender Rechnung und haben den Zweck, der Geldausgleichstelle ein zuverlässiges Bild über die voraussichtliche Inanspruchnahme zu geben. Die Geldausgleichstelle hat also lebhaftes Interesse und

[1]) So Jost a. a. O., S. 391.

die Möglichkeit, Depositenkonten als wirklich langfristige Konten behandelt zu sehen[1]).

Man wird daher die Guthaben der Genossenschaften in laufender Rechnung und auf den Depositenkonten keineswegs als gleichartig behandeln dürfen. Wendet man auf die Einlagen in laufender Rechnung den bei der Darstellung der Liquidität der Darlehnskassenvereine gebrauchten sehr hohen Maßstab an, so wird man eine Rückzahlungsbereitschaft in Höhe von 33⅓ % vorsehen. Dies würde für die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse in den Jahren 1911—1913 die Bereitschaft bedeutet haben, 13,1, 11 und 12,3 Millionen Mark, im Durchschnitt 12,1 Millionen Mark zurückzuzahlen. Nimmt man die Kreditinanspruchnahme durch Gläubiger-Genossenschaften mit Depositenkonten — weit über das tatsächliche Maß — mit dem auf Spargeldabhebungen angewendeten Satz von 10% an, so würde sich in den Jahren 1911—1913 eine Bereitschaft ergeben, 4,4, 4,5 und 4,2 Millionen Mark, im Durchschnitt 4,4 Millionen Mark zurückzuzahlen. Beide Durchschnittssummen zusammengerechnet, ergibt sich für die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse die Notwendigkeit einer Zahlungsbereitschaft von — sehr hoch gegriffen — 16,5 Millionen Mark.

Die Zahlungsbereitschaft der Geldausgleichstellen der „Offenbacher" Organisation kann mit der der Raiffeisenschen nicht verglichen werden. Denn auf dieser Seite stehen zahlreiche Stellen ohne jeden organisatorischen Zusammenhang. Unter ihnen kann bei der einen die Zahlungsbereitschaft außerordentlich wichtig sein, da sie über hohe Einlagen verfügt, z. B. die Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt 1912 mit 15,7 Millionen Mark Einlagen und 4,8 Millionen Mark Anlagen bei Genossenschaften. Bei der anderen darf sie sehr gering sein, da sie nennenswerte Einlagen nicht besitzt, z. B. die Posensche Landesgenossenschaftsbank in Posen 1912 mit 1,7 Millionen Mark Einlagen und 19,9 Millionen Mark Anlagen bei Genossenschaften. Weiterhin kann die Zahlungsbereitschaft in dem einen Fall ausgezeichnet, in dem anderen Fall sehr ungünstig sein, ohne daß die Vorzüge oder die Mängel der einen Wirkung auf die Zahlungsbereitschaft der anderen Geldausgleichstelle haben[2]).

---

[1]) Dies wird von Jost a. a. O., S. 394 verkannt, der in der Benutzung des Depositenkontos nur eine Zinsfrage sieht.

[2]) Jost a. a. O., S. 403f. addiert bei allen Bezirksausgleichstellen die Anforderungen und die liquiden Mittel und zieht daraus das Mittel.

Um zu einem Ergebnis zu gelangen, müßte man demnach die einheitlich organisierte Raiffeisensche Geldausgleichstelle mit jeder der „Offenbacher" Organisation in Vergleich setzen, dabei ferner die etwaigen Rückzahlungsbedingungen, falls solche vereinbart sind, und dergleichen in Betracht ziehen. Da auch die maßgebliche Einwirkung der Verhältnisse der Genossenschaften, von der bereits gesprochen wurde, je nach Lage des Bezirks verschieden sein wird, ist ein zutreffendes Bild wiederum nur im Zusammenhang mit den Verhältnissen der Einzelgenossenschaften jedes Bezirks zu gewinnen. Im Rahmen dieser Arbeit kann die Untersuchung hierauf nicht ausgedehnt werden. Immerhin wird man die Rückzahlungsbereitschaft bei insgesamt 180 Millionen Mark Einlagen keinesfalls mit 100 % zu bewerten haben[1]).

Dem Bedarf der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse von 17,5, 15,5 und 16,5 Millionen Mark standen außer den eine gewisse Stabilität aufweisenden Rückzahlungen auf Darlehen im Jahre 1911 14,3, im Jahre 1912 2,7, im Jahre 1913 4,5 Millionen Mark liquider Mittel gegenüber. Zur Rückzahlung würde demnach Kredit in Höhe von 3,2—12,8 Millionen Mark in Anspruch zu nehmen gewesen sein, mithin keine erheblichen Beträge.

Da weder das Maß der für die „Offenbacher" Geldausgleichstelle erforderlichen Rückzahlungsbereitschaft noch seine Verteilung noch die bei der einzelnen Stelle bereiten Mittel aus einer durch einfache Addition der Einlagen und der liquiden Mittel ermittelten Gesamtsumme[2]) zu erkennen sind, so kann die Gegenüberstellung der 180 Millionen Mark Einlagen und der 53,3 Millionen Mark bereiter Mittel im Jahre 1911 nicht besagen, ob die Liquidität günstig oder ungünstig ist. Dazu schwanken im Lauf der Jahre die Summen, wie aus den für die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse angeführten Zahlen ersichtlich, nicht unerheblich. Es kann eine starke oder schwache oder gar keine Inanspruchnahme des Kredits zur Erfüllung der der einzelnen Geldausgleichstelle obliegenden Zahlungsbereitschaft nötig gewesen sein. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sich mit der stärkeren Inanspruchnahme der Geldausgleichstelle durch kreditsuchende Genossenschaften die liquiden Anlagen verringern und demgemäß die Geldausgleichstelle ihren Kredit benutzen muß.

---

[1]) So Jost a. a. O., S. 403.
[2]) Jost a. a. O., S. 403.

3 0112 061966435

Ist demgemäß die Rückzahlungsbereitschaft in Zeiten größeren genossenschaftlichen Geldbedarfs entsprechend der Funktion der Geldausgleichstelle, diesen in erster Linie mit genossenschaftlichen Einlagen zu befriedigen, mehr auf den Kredit als auf liquide Mittel aufgebaut[1]), so bedarf die Kreditfähigkeit der Geldausgleichstellen einer Untersuchung. Da sie auch für ihre Funktion als Kreditquelle der Genossenschaften von Bedeutung und bei dieser Frage zu erörtern ist, so wird auf die Ausführungen im nächsten Kapitel verwiesen.

3. Die Gläubiger-Genossenschaften haben schließlich Anspruch auf ausreichende Rentabilität ihrer Geldanlage bei der Geldausgleichstelle.

Der bei der Geldausgleichstelle Anlage suchende Überschuß leitet sich von der erfolgreichen Tätigkeit der Kreditgenossenschaft als „Sparkasse" des Bezirks her. Wie bereits früher erörtert, muß die Kreditgenossenschaft als Gläubiger-Genossenschaft so gestellt sein, daß sie ihrer Sparkassenaufgabe gerecht werden kann, also konkurrenzfähig bleibt. Die Zinssätze der Geldausgleichstelle müssen demnach den im Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft üblichen Sätzen entsprechen. Sie dürfen nicht wesentlich niedriger sein, aber auch nicht wesentlich höher. Denn eine das Spargeschäft hebende Maßnahme würde im Ergebnis zu einer Verteuerung des Kredits im gleichen Bezirk führen[2]). Wie ebenfalls dargelegt, müssen sich aber die Zinssätze der Geldausgleichstelle für geldflüssige Bezirke so halten, daß sie auch dem dort vorhandenen Kreditbedürfnis Rechnung tragen.

Ein verhängnisvoller Irrtum wäre es, die Tätigkeit der Geldausgleichstelle hauptsächlich auf das Kreditbedürfnis, nicht auch auf das Geldanlagebedürfnis zuzuschneiden. Der Geldüberfluß zeitigt nicht nur bei der Einzelgenossenschaft wie im Falle Niedermodau, sondern auch bei der Geldausgleichstelle Gefahren. Wäre die Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt nicht auf

---

[1]) Der Vergleich Josts a. a. O., S. 393 mit den Großbanken beruht wiederum auf einer Verkennung der Geldausgleichsfunktion der Genossenschaftsbanken. Die Liquiderhaltung der Großbanken durch die von ihnen vorgenommenen Krediteinschränkungen, die Jost hervorhebt, weist mit Entschiedenheit darauf hin. Die Geldausgleichstelle gibt infolge ihres Charakters als Hilfsorganisation anders als die Banken auch in normalen Zeiten nicht die nach der Sicherheit möglichen, sondern nur die wirtschaftlich berechtigten Kredite.

[2]) So auch Jost a. a. O., S. 381.